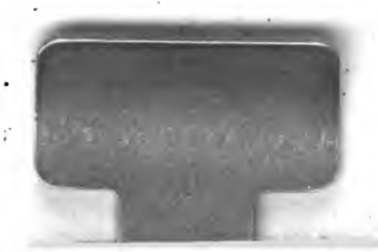

Mil. g.
226



Ph. Pecker

Schneider.

Verordnungen

über die

Ausbildung der Truppen

für den Felddienst

und über die

größeren Truppenübungen.

Berlin, 1870.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Die anliegenden Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und über die größeren Truppen-Uebungen sollen dazu dienen, den Felddienst nach gleichmäßigen Formen zu handhaben und die Manöver nach denjenigen Principien zu leiten, welche durch die bisherigen Erfahrungen als die geeignetsten erkannt sind, um Führer zu bilden und die Truppen für den Krieg vorzubereiten.

Je seltener kriegerische Thätigkeit eintritt, desto bedeutungsvoller wird die Aufgabe, durch Friedens-Uebungen an Stelle der Kriegs-Erfahrung die Armee für ihren Beruf tüchtig zu erhalten, um so wichtiger werden Anlage und Durchführung der Manöver.

Seit Erlaß Meiner Verordnungen über die größeren Truppen-Uebungen vom 29. Juni 1861, welche hierdurch aufgehoben werden,

haben wesentliche Veränderungen in der Bewaffnung, sowie die Erfahrungen zweier Feldzüge neue Festsetzungen nothwendig gemacht.

Ich sehe Mich daher veranlaßt, die beifolgenden Verordnungen zu erlassen und trage Ihnen auf, dieselben in der ihrem Zweck und Inhalt entsprechenden Ausdehnung der Armee zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 17. Juni 1870.

gez. **Wilhelm.**
ggez. **v. Roon.**

An
den Kriegs- und Marine-Minister.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

I. Allgemeine Gesichtspunkte über den Zweck, die Anordnung und Leitung der Truppen-Uebungen 1

II. Bestimmungen über den Aufklärungs- und Sicherheits-Dienst.

A. Aufklärungs-Dienst 8

B. Sicherheits-Dienst auf dem Marsche.

a) Allgemeine Gesichtspunkte............... 11

b) Spezielle Bestimmungen................ 14

C. Vorposten-Dienst.

a) Allgemeine Gesichtspunkte............... 18

b) Formelle Bestimmungen über den Vorposten-Dienst 23

aa) Der Vorposten-Kommandeur....... 23

bb) Die Feldwachen.................. 26

cc) Verhalten der Patrouillen......... 34

dd) Ablösung der Feldwachen 36

ee) Pikets.......................... 37

ff) Das Gros der Vorposten.......... 38

D. Bestimmungen über Meldungen und Ordonnanz-Dienst 39

III. Bestimmungen über Märsche 45

IV. Bestimmungen über den Dienst im Bivak.

A. Allgemeine Gesichtspunkte................. 56

Seite

B. Dienst im Bivak 58
C. Einrücken in's Bivak und innere Anordnung desselben bei den einzelnen Waffen
a) Infanterie (Jäger, Pioniere) 64
b) Kavallerie. 67
c) Artillerie (Kolonnen 2c.) 70
D. Heraustreten der Truppen im Bivak 77
E. Verhalten bei entstehendem Alarm. 77
F. Aufbruch aus dem Bivak 78

V. Bestimmungen über den Dienst im Kantonnement.
A. Allgemeine Gesichtspunkte 78
B. Dienst im Kriegs-Kantonnement 82
C. Dienst im Friedens-Kantonnement 87

VI. Bestimmungen für die Anordnung und Leitung der Manöver.
A. Manöver gegen einen supponirten oder markirten Feind 89
B. Manöver zweier Abtheilungen gegen einander 91
a) Anlage der Manöver 91
b) Disposition und Truppen-Eintheilung . 94
c) Gang des Manövers 96
d) Schluß des Manövers und Kritik 98
e) Uebergang in die Vorposten-Stellungen und in die Bivaks, resp. Kantonnements 99
f) Wiederbeginn des Manövers 101
g) Kantonnements-Verhältnisse. 102
h) Dirigirung des Fuhrwesens und der Bivaks-Bedürfnisse. 103
i) Schluß des Manövers 105

VII. Bestimmungen über die spezielle Ausführung der Manöver und das Eingreifen der Schiedsrichter 105

Anhang I.
Der Kommandirende der Kavallerie 122

Seite

Anhang II.

A. Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen, Unordnungen und Beschädigung des Eigenthums 125

B. Anzug der Zuschauer und Schiedsrichter 127

Anhang III.

Bestimmungen über die Zeit-Eintheilung zu den größeren Truppen-Uebungen 128

Anhang IV.

Eingaben ꝛc. 132

Schema 1.

Zeit-Eintheilung für die Herbst-Uebungen des n ten Armee-Korps pro 18 . .

Schema 2.

Zusammenstellung der Mehrkosten für die Herbst-Uebungen der Truppen des n ten Armee-Korps im Jahre 18 137

Anlage Nr. 1. zu Schema 2.

Nachweisung der Mehrkosten für die Herbst-Uebungen der Truppen der n ten Division im Jahre 18 . . bei dem Titel 20. des Militair-Etats „Geldverpflegung“ 141

Anlage Nr. 2. zu Schema 2.

Nachweisung der Mehrkosten für die Herbst-Uebungen der Truppen der n ten Division im Jahre 18 . . bei dem Titel 23. des Militair-Etats „Natural-Verpflegung“ 145

Anlage Nr. 3. zu Schema 2.

Nachweisung der Mehrkosten für die Herbst-Uebungen der Truppen der n ten Division im Jahre 18 . . bei den Titeln 28., 30. und 32. des Militair-Etats „Garnison-Verwaltungs-, Manöver-Kosten und Servis-Fonds“ 149

Anlage Nr. 4. zu Schema 2.

Nachweisung der Mehrkosten für die Herbst-Uebungen der Truppen der n ten Division im Jahre 18 . . bei den Titeln 33—36. des Militair-Etats „Lazareth-Kosten“ 153

Seite

Anlage Nr. 5. zu Schema 2.
Nachweisung der Kosten für die Herbst-Uebungen der Truppen der nten Division im Jahre 18 . . bei dem Titel 43. des Militair-Etats „Reise-, Vorspann- und Transport-Kosten“ 157

Schema 3.
Parade-Aufstelluug des I. Armee-Korps den . . ten .... 18 . .

Schema 4.
Truppen-Eintheilung des Ost-Korps für das Manöver am nten September 18 161

Schema 5.
Bericht über die Herbst-Uebungen der nten Division im Jahre 18 163



I. Allgemeine Gesichtspunkte über den Zweck, die Anordnung und Leitung der Truppen-Uebungen.

1. Der **Zweck** aller militairischen Uebungen ist: den **Soldaten und den Führer** jeden Grades für **seine kriegerische Thätigkeit auszubilden und vorzubereiten**. Deshalb müssen **alle** Uebungen auf den Krieg berechnet sein. Sie sollen Formen und Verhalten zur Anwendung bringen, welche sich dem Ernstfall wenigstens ähnlich darstellen lassen, außerdem aber diejenigen Eigenschaften wecken und befestigen, welche der Krieg erfordert.

2. Die **Aufgaben des Soldaten** im Kriege sind einfach. Er soll **stets befähigt** bleiben, zu **marschiren** und seine **Waffen zur Wirksamkeit zu bringen**.

Beides kann er nur, soweit seine moralischen und physischen Kräfte reichen, auch können diese Leistungen nur völlig nutzbar sein, wenn sie nach dem Willen der Führer geleitet und durch die Disziplin geregelt werden.

Das Marschiren und die Handhabung der Waffen sind schon im Frieden durch Uebung zu erlernen, auch die physischen und moralischen Kräfte lassen sich stählen, beziehungsweise heben; aber nur im Laufe der Zeit, durch rastlose und hingebende Thätigkeit der

Vorgesetzten kann die Disziplin erzogen werden, welche den Grundpfeiler der Armee, die Vorbedingung für jeden Erfolg bildet und deren fortgesetzte Erhaltung eine Nothwendigkeit und Wohlthat für das Ganze ist.

3. Die verschiedenen Uebungen, welche die Reglements und Instruktionen vorschreiben, haben die Ausbildung in den angedeuteten Richtungen im Auge.

Das Exerziren dient nicht nur zur direkten Vorbereitung des Soldaten und der Truppe für die kriegerische Verwendung, es soll auch durch die strenge Handhabung der Formen ein Hülfsmittel zur Befestigung der Disziplin sein.

4. Die gymnastischen Uebungen aller Art sollen nicht nur die physische Kraft, sondern auch das moralische Element des Mannes erhöhen. Indem er sich seiner körperlichen Stärke und Gewandtheit bewußt wird, fühlt er sich jedem Gegner gewachsen und wird vor Ueberwindung von Hindernissen nicht zurückschrecken.

5. Die geschickte Handhabung der Waffen — beim Reiter verbunden mit der gewandten Führung seines Pferdes — hat eine doppelte Bedeutung: für die direkte Anwendung und für die Steigerung des Selbstgefühls. Hierin liegt die Wichtigkeit einer gründlichen Ausbildung und der Kenntniß des Mannes von dem Werth und den Leistungen seiner Waffe.

Man darf aber nicht übersehen, daß es im Gefecht weniger auf die erlangte Fertigkeit im Waffengebrauch ankommt, als darauf, daß der Soldat auch unter den Einflüssen des Kampfes die Sicherheit im Gebrauch sich zu bewahren weiß. Der Mann muß daher durch die Ausbildung dahin gebracht werden, unter allen Umständen seine Waffe gewohnheitsmäßig in vorgeschriebener Weise zu handhaben.

6. Für alle Waffen geht neben dieser praktischen Ausbildung und ist vielfach ein integrirender Theil derselben, die theoretische Unterweisung des Soldaten in allen Zweigen seines, auf die Tüchtigmachung für den Krieg gerichteten Dienstes, welche um so mehr nutzbringend sich erweisen wird, wenn der lehrende Vorgesetzte seine Vorträge, dem Bildungsgrade der Leute angepaßt, zu deren Anschauung zu bringen und sie so zum vollen Bewußtsein ihres Berufes zu führen versteht.

7. Vorstehend sind im Allgemeinen die Zwecke bezeichnet, welche bei den verschiedenen Uebungen des Soldaten besonders im Auge zu behalten sind; durch zweckmäßige Anordnung wird man aber mehreren derselben gleichzeitig dienen können und dadurch auch die Lust und Freudigkeit an der Sache, diesen so wichtigen Hebel für das Lernen, weit besser erhalten, als bei einer einförmigen, wenn auch noch so rationellen Anordnung.

8. Die Thätigkeit des Führers, des Offiziers, sowie des Unteroffiziers, ist bei den Uebungen meist eine doppelte: er soll lehren und zugleich lernen.

Seine persönliche Haltung ist für die der Truppe von außerordentlicher Bedeutung. Sie wird zum Muster für den Untergebenen. Im Kriege, besonders in kritischen Momenten, folgt dieser gern dem Eindruck, den ein entschlossenes und sicheres Benehmen ganz besonders vor der Front hervorbringt. Dieses sich zu eigen zu machen, muß das stete Bestreben der Führer aller Grade sein.

Es genügt nicht, daß man befiehlt, auch nicht, daß man das Rechte befiehlt und die Ausführung überwacht; die Art, wie man befiehlt, hat einen großen Einfluß auf die Willenskraft des Untergebenen.

9. In der Ausbildung des Einzelnen, des Soldaten wie des Führers, liegt die Grundlage für die Leistungsfähigkeit der Truppe. Erst wenn jene vorhanden, ist ein gutes Zusammenwirken der Elemente zu erwarten. Eine äußere, wesentlich nur durch Uebungen im Ganzen erzielte Zusammenfügung der Truppe wird bei unerwarteten Ereignissen und in kritischen Momenten nicht vorhalten und die Disziplin nur dann ein festes und dauerndes Band für das Ganze abgeben, wenn sie auf dem Bewußtsein basirt, daß im Ernstfall der Erfolg von der Erhaltung des durch den Führer geleiteten Zusammenwirkens abhängt.

10. Auf die sichere innere Ordnung und den festen Zusammenhalt der Truppe ist daher stets bei allen Uebungen und unter allen Verhältnissen ein besonderer Werth zu legen. Für die Uebungen des Exerzirplatzes und des Manöverfeldes darf ein prinzipieller Unterschied darin nicht stattfinden. Wenn die Unebenheiten und Schwierigkeiten des letzteren auch vielleicht nicht zulassen, in allen Formen die gleiche Präzision zu zeigen, so darf doch die Aufmerksamkeit und Anspannung nicht willkürlich nachlassen. Erleichterungen, welche die längere Dauer und die Eigenthümlichkeiten der Uebungen im Terrain nöthig machen (Marsch ohne Tritt, Oeffnen der Kragen u. s. w.), sind von den Führern zu befehlen, dürfen aber unter keinen Umständen von den Mannschaften genommen werden.

Der Zustand von Ordnung und Disziplin, welchen man am Schluß eines ermüdenden Uebungstages bei einer Truppe findet, wird einen zuverlässigen Maßstab für die Beurtheilung ihrer allgemeinen Brauchbarkeit abgeben.

11. Die elementare Ausbildung der Truppe erfolgt meist auf den Uebungsplätzen nach den Be-

stimmungen der darüber gegebenen Reglements. Diese sind nicht nur dem Buchstaben, sondern dem Geiste nach aufzufassen, und wie es nothwendig ist, alle Einzelheiten derselben genau zu beachten, so ist es unzulässig, die darin gegebenen Festsetzungen noch durch weitere Zusätze zu vermehren und zu complizieren.

Die elementaren Uebungen der Truppe auf den Exerzirplätzen bilden die Vorbereitung für die im Terrain, und damit auch für den Krieg selbst. Es wird stets nützlich sein, auch die ersteren möglichst den kriegerischen Zwecken entsprechend anzuordnen und Beides in der Idee des Soldaten zu verbinden, damit er ein Verständniß dafür gewinne, weshalb man dies oder jenes von ihm fordert.

In solchem Sinne empfiehlt es sich auch, selbst die elementarsten Bewegungen und Evolutionen zuweilen von zwei Theilen einer Truppe gegeneinander ausführen zu lassen und die Mannschaften zu belehren, wie sich das im Frieden nicht Darzustellende, z. B. der Zusammenstoß, wohl gestalten würde; wie es geringere Verluste mit sich bringt, einen etwa bis auf 100 Schritt an den Feind herangekommenen Angriff ganz durchzuführen, als von mörderischem Feuer begleitet eine längere Strecke wieder zurückzugehen.

Diese einfachen Uebungen und Thätigkeiten müssen auch unter erschwerenden Verhältnissen aller Art, im schwierigen Terrain, unrangirt, im Kehrt, bei Nacht u. s. w. vorgenommen werden. — Ueberhaupt ist die Sicherheit weniger, einfacher Formen und ihrer mannigfaltigen Anwendbarkeit weit wichtiger als deren Zahl und komplizirte Beschaffenheit.

12. Schon frühzeitig aber nur allmälig und nicht in übertriebener Ausdehnung müssen die Truppen gewöhnt werden, die Uebungen auch mit voller kriegsmäßiger Ausrüstung auszuführen. Der Verlauf der-

selben und die Anforderung an die Leistung der Truppe sind dabei den Verhältnissen des Ernstfalls entsprechend zu steigern.

Auch unter solchen schwierigeren Verhältnissen muß die Truppe gewöhnt werden, in ihrer Aufmerksamkeit und Anspannung nicht nachzulassen.

Die mit einer längeren Zeitdauer der Uebungen und mit sich steigernden Anforderungen verbundenen Anstrengungen, besonders bei Märschen, bezwecken nicht nur die körperliche Gewöhnung des Soldaten, sondern auch die Stählung seiner Willenskraft in Ueberwindung von Beschwerden, und die Befestigung der Ueberzeugung, daß die Aufrechthaltung der Ordnung eine Erleichterung für den Einzelnen, wie für das Ganze ist. Derartige Uebungen, welche verhältnißmäßig viel Zeit erfordern, werden zweckmäßig mit anderen zu verbinden sein.

13. Von den Uebungen kleiner Abtheilungen im Terrain sind die des Sicherheitsdienstes vorzugsweise geeignet, die Intelligenz und Findigkeit des Soldaten zu wecken und auszubilden. Besonders die Kavallerie, welcher in der Wirklichkeit der Aufklärungs- und Patrouillendienst hauptsächlich obliegt, hat hierauf ihre Aufmerksamkeit zu verwenden. — Da, wo die Garnison-Verhältnisse dies gestatten, sollen gemeinschaftliche Uebungen der Infanterie und Kavallerie im Sicherheitsdienste häufig vorgenommen werden. Selbst wenn man durch die Bebauung der Felder auf die Wege beschränkt ist, werden kleine Uebungen immer noch großen Nutzen gewähren.

14. Bei den Uebungen im Terrain bleibt für kleine Abtheilungen die Ausbildung der Truppe Hauptsache.

Für einzelne Kompagnien, Eskadrons, selbst für ein einzelnes Bataillon, ist es nützlicher, mehrere unzusammenhängende Gefechtsmomente — Angriff eines

Dorfs, Vertheidigung eines Abschnitts, Abziehen durch ein Defilee ꝛc. — zu üben, als nach strategischer Voraussetzung zusammenhängende Manöver auszuführen, die, namentlich bei der Infanterie, so kleinen Abtheilungen selten zufallen. Auch jene Gefechtsmomente lassen sich mit markirtem Feinde oder in zwei Parteien darstellen.

Erst bei größeren, aus verschiedenen Waffen gebildeten Truppenkörpern, wird die Ausbildung der Führer Hauptsache, und es ist vollkommen zulässig, diesen gelegentlich die Wirksamkeit einer höheren Stellung einzuräumen, um sie für eine solche vorzubereiten.

15. Die wesentlichste und wichtigste Thätigkeit der Unteroffiziere im Gefecht liegt darin, die taktische Ordnung zu erhalten und die Offiziere besonders dabei zu unterstützen, daß die Truppe in der Hand des Führers bleibt.

Die Offiziere werden besonders geübt und gewöhnt werden müssen, das richtige Maß zu finden und zu halten, zwischen der auf Intelligenz und Unternehmungslust beruhenden Selbstständigkeit im Handeln und der für das Zusammenwirken zum gemeinsamen Zweck nöthigen Abhängigkeit von den Befehlen ihrer Vorgesetzten. — Sie werden auch bei richtiger Leitung der Uebungen und öfteren überraschenden Aenderungen der angenommenen Gefechtslage die Ueberzeugung gewinnen, daß eine Truppe nur dann und so lange bereit ist, allen Wechselfällen erfolgreich entgegenzutreten, als sie in der Hand des Führers und zu einheitlichem Handeln fähig ist. Sie werden erkennen, daß ihre Abhängigkeit vom Ganzen niemals verloren gehen darf, daß sie, wenn auch momentan selbstständig auftretend, doch sobald als thunlich in ihr Verhältniß zum Ganzen zurückzukehren haben.

16. Bei Ausbildung der Führer kömmt es darauf an, daß sie auf Grund einer klar bezeichneten Kriegslage die sich darbietenden Verhältnisse schnell und sicher auffassen, beurtheilen und dann der gewonnenen Ansicht gemäß handeln.

Aufgaben in diesem Sinne dürfen aber nicht allein den obersten Führern zufallen. Die Uebungen werden vielmehr um so nützlicher werden, je mehr sie Gelegenheit zu besonderen Aufträgen für die Unterführer geben, und hierzu sind, ebenso wie das Gefecht selbst, die einleitenden Bewegungen vor und nach demselben sehr geeignet.

Wenn die Uebungen zur Darstellung des Gefechts führen, so werden sie den großen Werth haben, den Soldaten zu gewöhnen, namentlich im Feuer-Gefecht, die Ruhe und Ordnung zu erhalten, die ihm stets eingeprägt worden ist. Auch wird bei den Unterführern die Anschauung dadurch geläufig zu machen sein, daß im Kriege selten ohne Entscheidung der Waffen etwas Reales zu erreichen ist. Dies wird wesentlich dazu beitragen, die Freudigkeit und den Drang zum Handeln zu wecken und so zu befestigen, daß er, gewissermaßen zur anderen Natur werdend, auch im Ernstfalle nicht fehlt.

II. Bestimmungen über den Aufklärungs- und Sicherheits-Dienst.

A. Aufklärungsdienst.

1. Die Maßregeln zur Aufklärung der Verhältnisse beim Feinde, verbunden zugleich mit der Rekognoszirung des Terrains und die Anordnungen zur Sicherung der ruhenden, wie

der marschirenden Truppen gehen vielfach Hand in Hand, und müssen meist gleichzeitig von denselben Abtheilungen ausgeführt werden, bedürfen aber unter Umständen verschiedener Abtheilungen zu ihrer Ausführung.

Nachrichten über den Feind zu erhalten ist stets von großer Wichtigkeit und hierauf bei den Vortruppen um so mehr Aufmerksamkeit zu richten, als sich die Sicherung jeder am Feinde befindlichen Truppe von selbst aufdrängt.

Der Aufklärungsdienst ist recht eigentlich und fast ausschließlich Sache der Kavallerie. Hierin findet sie ein weites Feld ihrer Thätigkeit und der einzelne Reiter, wie der Führer jeden Grades Gelegenheit zu selbstständigem und nutzbringendem Handeln.

2. In vielen Fällen wird man am leichtesten und mit dem geringsten Kraftaufwande durch einzelne Reiter oder kleine Abtheilungen gute und zuverlässige Nachrichten über den Feind erhalten können. Ganz besonders sind hierzu oft sehr vortheilhaft gut berittene Offiziere, nur von einigen Ordonnanzen begleitet, zu verwenden. Sie suchen schnell und möglichst unbemerkt Punkte zu ereilen, die, wenn auch entfernt, eine gute Umsicht gestatten, vermeiden ein Gefecht und verlassen sich allein auf die Schnelligkeit ihrer Pferde. Zu solcher Beobachtung, welche meist mit besonderem Nutzen gegen die Flanken und um die Flügel des Gegners herum auszuführen sein wird, gehört ein schneller Blick und richtiges Urtheil. Oftmals müssen die erkennbaren Einzelheiten der Situation beim Feinde, seine Stärke, Marschrichtung, Lage seiner Bivaks u. s. w. im Fluge übersehen und richtig beurtheilt, dann aber sofort möglichst erschöpfende, vor Allem aber zuverlässige Meldungen gesendet werden. Am besten erreicht der Meldende dies, wenn er selbst

sieht und alle wichtigen Dinge erst persönlich aufklärt; dann aber muß er auch im Ausdruck der Meldung unterscheiden, was er nur von Andern gehört und was er selbst gesehen hat, also bestimmt vertreten kann. Zeit und Ort der Absendung darf bei keiner Meldung fehlen.

Solche Beobachtungs-Offiziere können auch unter Umständen längere Zeit hindurch am Feinde oder auf besondere Umsicht gewährenden Punkten belassen werden. Sie haben nicht ängstlich um ihre Verbindung besorgt zu sein, können die Meldungen nöthigenfalls auf Umwegen senden, kehren aber zurück, sobald ihr ferneres Verbleiben durch den Feind unmöglich gemacht oder nicht mehr erforderlich ist.

3. Wenn indessen wegen der Aufmerksamkeit und Dichtigkeit der feindlichen Vortruppen eine Aufklärung durch kleine Abtheilungen nicht zum Ziel führt, kann es nöthig werden, den Gegner durch größere zurückzudrängen oder seine Linie zu durchbrechen. Es ist hierzu zweckmäßig, von Hause aus so viel Kräfte in Bewegung zu setzen, daß man der Erreichung des Zweckes auch sicher ist, denn ein fehlgeschlagener Versuch würde den Feind zu Gegenmaßregeln und Verstärkung seiner Vortruppen veranlassen.

Die zu solcher Unternehmung vorgegangene Abtheilung sucht dem Feinde unbemerkt so nahe als möglich zu kommen, handelt, sobald sie entdeckt wird, schnell und entschlossen, läßt sich aber nur in soweit in ein Gefecht ein, als es zur Erreichung des Zweckes nothwendig ist, und kehrt schnell wieder zurück.

Alle derartigen größeren Rekognoszirungen sind aber, wenn man ein Gefecht sucht, nur dann wirklich von Vortheil, wenn man die gewonnene Kenntniß der Situation bald nachher ausnutzen will, anderenfalls

würde man die Aufstellung des Feindes kurze Zeit später vielleicht doch wieder anders finden.

B. Sicherheitsdienst auf dem Marsche.

a) Allgemeine Gesichtspunkte.

4. Die Sicherung der Truppen auf dem Marsche ist ohne weitere Anweisung Sache der Avant- oder der Arrieregarde. Eine jede in der Nähe des Feindes marschirende Truppe hat eine solche zu formiren, welche aus allen Waffen bestehen kann, und gewöhnlich $^1/_6$ bis $^1/_4$ des Ganzen beträgt. Dieses Stärkeverhältniß braucht jedoch nicht streng eingehalten zu werden, namentlich nicht bei kleinen Abtheilungen, vielmehr ist besondere Rücksicht darauf zu nehmen, die normalen Truppenverbände möglichst wenig zu stören. Jedenfalls muß der Avantgarde eine hinreichend starke Kavallerie zugetheilt werden, um der Aufgabe der Aufklärung und Sicherung genügen zu können. Unter Umständen, besonders bei größerer Entfernung vom Feinde oder bei kleinen Abtheilungen im offenen Terrain kann die Avantgarde auch nur aus Kavallerie allein bestehen.

Die Avantgarde hat im Vormarsch zur Deckung des Gros die Aufklärung außer nach vorn, in entsprechender Breite rechts und links der Marschlinie zu bewirken und sich selbst auch nach beiden Flanken hin zu sichern. Die Ausdehnung der Sicherheitssphäre und die speziellen Maßregeln dafür werden außer durch die Stärke der Abtheilung, namentlich in Bezug auf Truppenzahl und Gattung, mit durch das Terrain bedingt.

Alle zu diesem Zweck erforderlichen Maßregeln müssen aber so getroffen und ausgeführt werden, daß dabei der Marsch des Ganzen nicht verzögert

wird. Auch kommt es hauptsächlich nur darauf an, die Truppen vor überraschenden ernsten Angriffen zu schützen. — Kleine feindliche Abtheilungen sind selbst gefährdet, kommen daher in dieser Beziehung weniger in Betracht und dürfen keinen Einfluß auf die Bewegung des Ganzen gewinnen. Dagegen ist auch oft wichtig, den Marsch der Einsicht durch feindliche Patrouillen zu entziehen. Ist eine weitere Sicherung auch der Flanken des Gros nothwendig, so ist dies besonders anzuordnen, und kann es hierzu nöthig werden, ein eigenes Flanken-Detachement in einer parallelen Richtung marschiren zu lassen.

Muß eine Flankenbewegung in der Nähe des Feindes ausgeführt werden, so ist die Sicherung derselben meist am besten dadurch zu erreichen, daß man eine selbstständige Abtheilung, in vielen Fällen die Avantgarde, gegen denselben zur Beobachtung und Abwehr stehen läßt, während das Gros die Bewegung ausführt. Jene Abtheilung ist dann erst später wieder heranzuziehen und für den Flankenmarsch seitens des Gros eine eigene, meist kleiner zu bemessende Avantgarde zu formiren.

Die Arrieregarde muß im Hinblick auf die Durchführung eines ernsten Gefechtes formirt sein, sie soll den Abmarsch des Gros decken und muß dazu den feindlichen Vormarsch beobachten und in der besten Stellung, welche sich bietet, aufhalten. Sie hat sich fortgesetzt in Kenntniß über die Bewegung des Gros zu erhalten, um eintretenden Falls den Grad des erforderlichen Widerstandes gegen ein Nachdrängen des Feindes bemessen zu können.

Mitunter ist es auch erforderlich, dem Gros im Rückmarsch einen Vortrab vorausgehen oder im Vormarsch einen Nachtrab folgen zu lassen.

5. Die Sicherung auf dem Marsche erreicht man am besten durch möglichst weite Aus-

breitung von Kavallerie-Patrouillen; nur in ganz schwierigem Terrain wird dazu Infanterie am Ort sein. Die Kavallerie wird den Widerstand, auf welchen sie stößt, entweder selbst überwinden, oder den Kommandeur der Avantgarde so zeitig benachrichtigen können, daß dieser die nöthige Anordnung dazu treffen kann. In vielen Fällen wird sich das weite Vortreiben von Kavallerie-Abtheilungen, denen man unter Umständen kleine Infanterie-Abtheilungen auf Wagen als Soutiens folgen läßt, als das sicherste und die Kräfte der Truppen am meisten schonende Mittel empfehlen, welches auch in weniger offenem Terrain bei Tage und bei Nacht angeordnet werden kann. — Läßt man dieser — angemessen starken — Kavallerie dauernd einen erheblichen Vorsprung, so wird sie selbst weniger fatiguirt und verschafft dem Ganzen mehr Ruhe und Gleichmäßigkeit im Fortschreiten, als wenn sie, unmittelbar an der Tete marschirend, im jedesmaligen Bedarfsfalle und dann gewöhnlich mit großer Hast vorgeschickt wird.

Ein Infanterie-Soutien, welches in angemessener Entfernung successive von einem zur Aufnahme geeigneten Punkt zum nächsten folgt, wird die Kavallerie vor Rückschlägen sichern.

Zur Erhaltung der Fühlung mit dem entfernteren Feinde ist es mitunter zweckmäßig, eine Kavallerie-Abtheilung selbstständig, ohne Rücksicht auf die Bewegung der eigenen Truppen, der des Feindes folgen zu lassen.

Um die Truppen auf solche Verhältnisse, bei denen beide Partien weit auseinander sind, vorzubereiten, werden weniger die Uebungen selbst, als mitunter die Märsche zu und zwischen den Manövern

Gelegenheit bieten, wobei dann der Feind nur supponirt oder, auch durch kleine Abtheilungen markirt werden kann.

b) Spezielle Bestimmungen.

6. Die Avantgarde gliedert sich im Vormarsch nach vorwärts in immer kleiner werdende Abtheilungen bis zu der ganz vorn marschirenden Spitze.

Jede dieser Abtheilungen hat den Zweck, der nachfolgenden stärkeren eine größere Sicherheit und Zeit zu verschaffen, sich in Gefechtsbereitschaft setzen zu können.

Hiernach ist im Allgemeinen bei stärkeren Abtheilungen der Abstand derselben von einander zu bemessen; bei kleineren ist er so groß zu nehmen, daß die hintere nicht überraschend in wirksames Gewehrfeuer kommen kann.

In Bezug auf die Fortbewegung sind stets die kleineren Glieder von den größeren abhängig. Diese haben die Verbindung nach vorwärts zu erhalten, während jenen obliegt, die rückwärtigen Abtheilungen durch Meldungen von allen Vorkommnissen in Kenntniß zu setzen.

Gewöhnlich wird es genügen, vor der Avantgarde einen Vortrupp, aus ungefähr 1/6 bis 1/3 ihrer Stärke, meist nur aus einer Waffe bestehend, und von diesem die Spitze vorzuschieben. Bei starken Avantgarden kann es aber nöthig werden, zunächst eine Vorhut zu bilden, welche ihrerseits erst den Vortrupp vornimmt. Ganz kleine Avantgarden, die nicht über einen Zug Infanterie stark sind, haben nur eine Spitze und keinen besonderen Vortrupp zu formiren.

Bei der Kavallerie gilt dasselbe bis zur Stärke einer halben Eskadron, wenn hinlängliche Uebersicht vorhanden ist.

7. Die Spitze besteht aus drei Mann und einem Unteroffizier oder Gefreiten als Führer. Davon gehen oder reiten zwei Mann vor dem Vortrupp etwa 200 Schritt*) voraus in gleicher Höhe auf oder neben beiden Seiten des Weges, und klären zunächst das Terrain vorwärts und in unmittelbarer Nähe der Straße in Bezug auf eine etwaige Anwesenheit des Feindes auf. Der dritte Mann sorgt für die Verbindung mit dem Vortrupp. Der Führer hält sich im Allgemeinen zwischen dem vorderen und dem Verbindungsmann auf. Bei Nacht oder in ganz unübersichtlichem Terrain ist die Spitze an den Vortrupp heranzuhalten. Die Mannschaften der Spitze tragen bei der Infanterie das Gewehr, wie in der Schützenlinie, und haben bei der Kavallerie die Schußwaffe auf die Lende gesetzt.

Für die Infanterie ist es in vielen Fällen, namentlich bei Nacht und in bedecktem Terrain angemessen, die Spitze in einer Sektion bestehen zu lassen.

8. Der Vortrupp besteht meistentheils nur aus einer Waffe und ist in der Regel nicht stärker als einen Zug Infanterie oder Kavallerie zu machen.

Der Führer des Vortrupps hält sich gewöhnlich bei diesem selbst auf, kann sich jedoch auch zur Spitze und auf nahe, gute Umsicht gewährende Punkte begeben, wenn dies für schnelle Ergreifung geeigneter Maßregeln von Nutzen ist. Er muß über den einzuschlagenden Weg orientirt sein und ist für die richtige Einhaltung desselben verantwortlich. Er sorgt für rechtzeitige Unterstützung der Spitze durch

---

*) Hier wie überall ist der Schritt = 0,80 M. gerechnet.

Patrouillen, was in der Regel eintreten muß, sobald dieselbe sich einem unübersichtlichen Terrain nähert, oder feindliche Patrouillen erscheinen, und veranlaßt vom Vortrupp aus die Aufklärung und Absuchung von Terraingegenständen seitwärts der Straße. Die Infanterie hat sich hierbei in der Regel auf die Entfernung von etwa 500 Schritt zu beschränken und sind weiter reichende Aufklärungen auch im coupirten Terrain gewöhnlich durch Kavallerie zu bewirken.

Alle Maßregeln müssen grundsätzlich so schnell getroffen und ausgeführt werden, daß die stete Fortbewegung des Ganzen nicht ohne dringende Noth gestört werde. Deshalb sind auch möglichst Kavallerie-Patrouillen vor die Spitze der Infanterie zu nehmen und dürfen beim Vortrupp der Infanterie wenigstens Kavallerie-Ordonnanzen niemals fehlen.

9. Außer den Gliederungen auf der Marschlinie selbst bewegen sich rechts und links, oder nur auf einer Seite der Avantgarde, möglichst auf Parallelwegen, zur Deckung der Flanken Seitentrupps oder Seitenpatrouillen. Diese haben der Regel nach aus Kavallerie und nur ausnahmsweise in ganz schwierigem Terrain aus Infanterie zu bestehen. Sie bleiben im Allgemeinen in gleicher Höhe mit der auf der Hauptstraße marschirenden Vorhut, beziehungsweise dem Vortrupp und sorgen, soweit nöthig, für Erhaltung der Verbindung mit dem Vortrupp resp. mit dem Gros der Avantgarde.

Der Seitentrupp, einen halben bis höchstens zwei Züge stark, formirt eine Spitze und sichert sich in der äußeren Flanke nach Bedarf durch Seitenpatrouillen oder Seitenplänker.

Bei schwächeren Avantgarden und wenn das Terrain einige Uebersicht gestattet, genügt es meist, in den Flanken nur Seitenpatrouillen, gewöhnlich

drei bis zu höchstens zwölf Mann stark, zu halten, welche unter Umständen einzelne Seitenplänker neben sich haben können.

Ganz schwache Avantgarden (bis zu etwa 20 bis 30 Mann) werden oft, namentlich im offenen Terrain, ohne Seitendeckungen auskommen.

10. Die Gliederung einer Arrieregarde auf dem Rückmarsche richtet sich hauptsächlich nach der Nähe und dem Verhalten des Feindes. Zwingt dasselbe nicht, ganz oder zum Theil im Gefechtsverhältniß zu marschiren, sondern folgt der Gegner nur von fern, so tritt eine ähnliche Gliederung wie im Vormarsch bei der Avantgarde, und zwar in Nachtrupp und Nachspitze (event. auch noch Nachhut) ein.

In solchem Falle ist es aber ganz besonders geboten, abgesehen von diesen Gliederungen und wenn sich auch die Arrieregarde inzwischen weiter entfernen sollte, Kavallerie nahe am Feinde zu lassen, um möglichst lange über seine Bewegungen orientirt zu bleiben resp. dieselben frühzeitig zu erfahren.

Auch im Rückmarsch hängt die Bewegung der kleineren Glieder von der der größeren ab. Diese halten mit den kleineren nach dem Feinde zu die Verbindung, während jene in umgekehrter Richtung für eine vollkommene Orientirung der größeren durch Meldungen sorgen.

In den Flanken, möglichst auf den seitwärts mit der Marschstraße parallellaufenden Wegen, sind, sobald es die Stärke der Arrieregarde irgend gestattet, stets Seitentrupps oder Seitenpatrouillen, jedoch nur von Kavallerie, zu halten, um rechtzeitig Kenntniß von etwaigen Umgehungen zu bekommen.

11. Ein für den Rückmarsch gebildeter Vortrab oder ein für den Vormarsch formirter

Nachtrab hat nur aus einer kleinen Truppen-Abtheilung und unter Umständen nur aus Kavallerie zu bestehen. Sie ist nicht auf das Gefecht berechnet, sondern hat vorwiegend polizeiliche und administrative Zwecke, sowie im Rückmarsch die Aufgabe, die Straße passirbar zu machen. Hierzu wird es sich empfehlen, Pioniere zuzutheilen. Meist genügt es, wenn eine solche Abtheilung nur eine Spitze vornimmt und Patrouillen nach Bedarf entsendet.

C. Vorpostendienst.

a) Allgemeine Gesichtspunkte.

12. Den Vorposten fallen im Allgemeinen zwei Aufgaben zu:

Aufklärung der Verhältnisse beim Feinde und
Sicherung der dahinter ruhenden Truppen.

Beide Zwecke gehen meist Hand in Hand, die zur Erreichung des Einen ergriffenen Maßregeln dienen oft auch dem Andern. Denn genaue und fortgesetzte Kenntniß der Verhältnisse beim Gegner wird in vielen Fällen schon die eigene Sicherheit mit einschließen.

Die Aufklärung erfordert besonders ein Element der Bewegung und fällt daher ganz vorzugsweise der Kavallerie zu; die Sicherung dagegen bedingt einen gewissen Grad selbstständiger Widerstandsfähigkeit und ist meisten Theils mehr Aufgabe der Infanterie.

Die Verbindung beider Waffen und ihr Zusammenhandeln ist demnach für den Vorpostendienst eine Nothwendigkeit. Selten und nur bei größerer Entfernung vom Feinde wird die Kavallerie allein die Aufgabe vollständig erfüllen können, und noch seltener und nur unter besonders eigenthümlichen Terrain-Verhältnissen wird dies der Infanterie ohne Mithülfe

der Kavallerie möglich sein. Es muß daher bei den Vorpostendienst-Uebungen, wo es die Garnison-Verhältnisse gestatten, und bei den Manövern darauf Bedacht genommen werden, ein inniges Zusammenhandeln beider Waffen zu erzielen.

Zutheilung von Artillerie zu den Vorposten findet in der Regel nur statt, wenn es sich um Festhaltung bestimmter wichtiger Terrainpunkte, besonders Defileen handelt.

13. Die allgemeine Anordnung der Vorposten wird nach den jedesmaligen Verhältnissen und auch nach dem Terrain sehr verschieden sein. Besonders für den Zweck der Sicherung kommt, außer der allgemeinen Kriegslage, die Entfernung des Gegners und der zu deckenden eigenen Truppen, wesentlich in Betracht.

Im Bewegungskriege oder überhaupt wenn man gegen Abend Halt macht, um am andern Morgen den Marsch fortzusetzen, kommt es vor Allem darauf an, die nach dem Feinde zu führenden Straßen zu besetzen.

Bei einem Stillstand der Operationen aber, besonders in großer Nähe des Feindes (z. B. im Festungskriege), müssen die Sicherheitsmaßregeln weit umfassender, mitunter so vollständig wie nur möglich getroffen werden. Die Rücksicht auf Schonung tritt dann in den Hintergrund, der Stillstand an sich gewährt Zeit und Kräfte.

Bei den Vorpostendienst-Uebungen im Frieden ist in diesem Sinne der Einfluß der allgemeinen Kriegslage zum Ausdruck zu bringen und daher allen solchen Uebungen, welche mehr als rein formale Ausbildung bezwecken, eine bestimmte Idee zum Grunde zu legen.

14. Die Aufstellung der Vorposten richtet sich im Allgemeinen nach der Aufstellung der zu

deckenden Truppen, zunächst also nach der Avant- oder Arrieregarde, welche seiner Zeit schon mit Rücksicht auf das Gros des Ganzen placirt ist. Außerdem aber bleiben das Verhältniß zum Feinde und das Terrain zu berücksichtigen; schon um die gestellte Aufgabe mit möglichst geringem Kraftaufwand erfüllen zu können. Die Stärke der für die Vorposten bestimmten Truppen ist nie höher zu bemessen, als für den speziellen Fall nothwendig. In regelmäßigen Verhältnissen, namentlich wenn kein Gefecht voranging, bestehen sie aus einem Theil (etwa 1/4, höchstens 1/2) der Avant- oder Arrieregarde, vor deren Gros das Vorpostengros Aufstellung nimmt.

Bei kleineren Truppenkorps bildet die Avant- (Arriere-) Garde meist zugleich das Gros der Vorposten, und fällt in diesem Fall die Stellung des Kommandeurs der Avant- (Arriere-) Garde mit der des Vorposten-Kommandeurs zusammen. Andererseits wird es bei verwickelten Terrain-Verhältnissen und ausgedehnteren Vorpostenstellungen (z. B. bei mehr als 3/4 Meilen Länge) nöthig sein, die Linie in mehrere Abschnitte zu zerlegen, deren jeder unter einen eigenen Vorposten-Kommandeur zu stellen ist. Nur in den seltenen Fällen, wenn man unmittelbar am Feinde steht, erfolgt die Sicherung direkt von den in der Front stehenden Truppenkörpern.

Beim Rückzug wird man durch die Vorposten irgend einen rückwärtigen Terrainabschnitt besetzen, und zwar womöglich durch solche Truppen, welche im Gefechte nicht gelitten haben. Die mit dem Feinde noch engagirten Abtheilungen ziehen sich dann durch diesen Abschnitt durch.

Beim Einziehen von Vorposten zum Beginn neuer Bewegungen ist stets zu beachten, daß die Sicherung der zu deckenden Abtheilung beim Ueber-

gange in die Marsch-Formation nicht unterbrochen werde.

Die Vorposten ziehen sich unter dem Schutz vorgeschickter Patrouillen im geeigneten Moment zusammen, um je nach dem erhaltenen Befehl entweder den äußersten Theil der Avant- oder (Arriere-) Garde zu bilden, oder sich an entsprechender Stelle in die Marsch-Kolonne einzufügen.

15. Aus dem doppelten Zwecke der Vorposten — Aufklärung und Sicherung — sowie aus der Besonderheit der beiden Waffen — Infanterie und Kavallerie — ergiebt sich dem entsprechend die gleichzeitige Anwendung sehr verschiedenartiger Maßregeln.

In vielen Fällen wird man z. B. der Kavallerie die Beobachtung übertragen, und sie mit möglichster Freiheit des Handelns vorschicken. Sie geht soweit sie kann und hat Befehl, dem Feinde überall zu folgen, falls er abmarschirt. Die Kavallerie schützt auf solche Weise die eigentlichen Sicherheits-Vorposten, welche hauptsächlich der Infanterie zufallen, am besten gegen Ueberraschung und gewährt ihnen Ruhe*).

Diese Kavallerie hat den stehenden Vorposten Mittheilung von ihren Bewegungen zu machen und findet, falls sie verdrängt wird, Aufnahme bei denselben.

Wenn ferner im Allgemeinen der Kavallerie der ganze Aufklärungsdienst und der Sicherheitsdienst bei Tage, der Infanterie letzterer Dienst bei Nacht zufällt, so empfiehlt es sich doch, die Detachements der Infanterie schon bei Tage, durch Beobachtungsposten

---

*) Stehen Jäger zur Verfügung, so sind diese namentlich im gebirgigen und waldigen Terrain außer zur Beobachtung, auch zur Festhaltung wichtiger Punkte besonders mit Vortheil zu verwenden.

gesichert, an denjenigen Punkten zu placiren, auf welchen sie während der Nacht stehen sollen.

Sie erhalten hierdurch Gelegenheit, sich ohne weitere Umstände im Terrain zu orientiren und sind erforderlichen Falls zur Aufnahme der Kavallerie bereit.

Auch bei einer gleichsam getrennten Verwendung bleiben beide Theile unter Befehl desselben Vorposten-Kommandeurs.

Schließlich muß darauf hingewiesen werden, daß auch bei Nacht gewisse Sicherheits-Maßregeln ausschließlich der Kavallerie zufallen.

16. Bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, der Zwecke und des Terrains lassen sich keine für alle Fälle passende Vorschriften über Anordnung und Dienst der Vorposten geben, vielmehr muß in jedem einzelnen Falle das eigene Urtheil entscheiden, wie der Hauptaufgabe:

»dem hinterstehenden Gros unter allen Umständen die Zeit zu verschaffen, gefechtsbereit werden zu können«,

zweckmäßig genügt werden kann, und welche Kräfte dazu in Anspruch zu nehmen sind.

Dagegen ist es für ein Zusammenwirken in der Anwendung nothwendig, daß die Ausbildung der Truppe nach einheitlichen Grundsätzen geleitet und gleiche Formen, Bezeichnungen und Bestimmungen maßgebend sind, um schnelles und sicheres gegenseitiges Verständniß zu ermöglichen.

In diesem Sinne sollen nachstehende Festsetzungen einen Anhalt für die Anordnung und den Dienst der eigentlich stehenden Vorposten bieten, ohne aber bei ihrer Anwendung zweckmäßige Modifikationen im einzelnen Falle auszuschließen. Eine weiter gehende Reglementarisirung oder Schematisirung dieses Dienstzweiges kann nicht gutgeheißen werden.

b) Formelle Bestimmungen über den Vorpostendienst.

17. Die Sicherheits-Vorposten sind in folgender Weise gegliedert:

1) Gros der Vorposten,
2) Pikets (Trupps zur Unterstützung oder zur Aufnahme),
3) Feldwachen mit ihren Posten oder Vedetten, Patrouillen und detachirte Posten 2c.

Alle drei Kategorien stehen, jede direkt, unter dem Vorposten-Kommandeur. (Vergl. indessen II. C. 14.)

aa) Der Vorposten-Kommandeur.

18. Der Vorposten-Kommandeur empfängt seine Instruktion von dem höheren Vorgesetzten, gewöhnlich dem Avantgarden-Kommandeur. Diese Instruktion enthält im Wesentlichen: die Orientirung über die Gesammtlage, ferner die Zeit, welche das Gros der Avantgarde nothwendig bedarf, um gefechtsbereit zu werden 2c.

Schon der Abmarsch auf den neuen Posten erfolgt unter den nöthigen Sicherheits-Maßregeln; in den meisten Fällen empfiehlt sich die Voraussendung von Kavallerie-Patrouillen, um Nachricht über den Feind einzuziehen, beziehungsweise denselben nicht aus dem Auge zu verlieren.

Der Vorposten-Kommandeur kann auch für seine Person seiner Abtheilung vorausreiten, um sich baldmöglichst und nach allen Richtungen im Terrain zu orientiren. Diesem letzteren entsprechend wählt er dann, soweit ihm nichts Bestimmtes vorgezeichnet ist, selbstständig den Ort für Aufstellung seines Gros und der Feldwachen, sowie die Linien, in welchen bei Tage beziehungsweise bei Nacht die Posten stehen sollen. Die Flanken-Sicherung seiner Vorposten-Aufstellung hat er entweder durch Anlehnung an Terrain-Deckun-

gen, oder Rückwärtsbiegen der Flügel mit besonderer Sicherung durch dahinter postirte Abtheilungen, oder auch durch Detachirungen zu bewirken. Hiernach wird er beurtheilen, wo zur Unterstützung der Feldwachen Pikets aufzustellen sind. Das Gros verbleibt, während dies geschieht und bis Alles geordnet ist, in Gefechtsbereitschaft.

Die in der Richtung auf den Feind führenden Haupt-Kommunikationen sind sowohl für Patrouillengang, wie für Absperrung wichtig.

Sind größere Truppen-Abtheilungen zum Vorpostendienst bestimmt, so kann es nöthig werden, Dörfer, Defileen und dergleichen Terrainpunkte (namentlich auf den Flügeln) selbstständig mit ganzen geschlossenen Truppenkörpern zu besetzen, welche, wenn jene Punkte in erster Linie liegen, für ihre Sicherheit selbst zu sorgen haben.

Alle Anordnungen des Vorposten-Kommandeurs müssen schnell und unter Festhaltung der Hauptgesichtspunkte getroffen werden; kleine Verbesserungen der Aufstellung bleiben späterer Inspizirung vorbehalten. Jeder einzelne Posten muß über die Stellung seiner Feldwache und Nebenposten genau unterrichtet sein; unter Umständen muß ihm auch die der sonstigen rückwärtigen Abtheilungen mitgetheilt werden. Soweit als möglich wird der Vorposten-Kommandeur noch, während Alles versammelt ist, den einzelnen Führern Aufschluß über die Gesammtstellung geben, und ihnen mittheilen, was er vom Feinde weiß.

19. Nach eingenommener Aufstellung besichtigt der Vorposten-Kommandeur im Detail, berichtigt die Aufstellung, wo es ihm nöthig erscheint, und befiehlt die für die Nacht vorzunehmenden Veränderungen möglichst frühzeitig, damit die betreffenden Führer sich noch bei Tage über die lokalen Verhältnisse orientiren können. Die Nachtstellung darf aber erst dann wirk-

lich eingenommen werden, wenn die Dunkelheit sie der Beobachtung des Feindes entzieht.

Kavallerie-Feldwachen können für die Nacht oft zweckmäßig durch Infanterie ersetzt werden. Diese hat dann gewöhnlich schon abgekocht und geruht.

Die Aufstellung für die Nacht hat zwar der Vorposten-Kommandeur selbst am Abend zu prüfen, dann aber im Allgemeinen seinen Aufenthalt beim Gros der Vorposten zu nehmen.

Besonders bei großer Ermüdung der Truppen wird es nothwendig, den Feldwachen bindende Vorschriften über Zeit und Richtung ihrer Patrouillen zu ertheilen.

Auch vom Gros aus sind unter Umständen hauptsächlich gegen Tagesanbruch stärkere Abtheilungen zur Rekognoszirung des Gegners abzusenden, wenn nicht ohnehin schon die Aufklärungs-Kavallerie näher an denselben herangeschoben ist.

Von größeren Rekognoszirungen müssen die übrigen Truppen zur Vermeidung unnöthigen Alarms Kenntniß erhalten.

Indem der Vorposten-Kommandeur durch stete Verbindung mit seinen Feldwachen von Allem unterrichtet ist, was im Vorterrain sich zuträgt, meldet er die wesentlichen Nachrichten an den Kommandeur der Avantgarde; dazu gehört oft auch der Umstand, daß man den Feind an einem Punkte oder in einer gewissen Zeit und Entfernung nicht findet.

In dringenden Fällen sendet der Vorposten-Kommandeur nach eigenem Ermessen auch wohl direkt an den Kommandeur des Ganzen eine schriftliche Nachricht, unter Umständen den Offizier selbst, welcher wichtige Beobachtungen gemacht hat. Zuvor wird er jedoch die bei ihm einlaufenden Meldungen sorgfältig prüfen, Uebertreibungen berichtigen, bloße Befürch-

tungen aussondern und, wo es nöthig, sich persönlich überzeugen.

Losung und Feldgeschrei werden in der Regel vom Kommandirenden des Ganzen Behufs Uebereinstimmung für Alle ausgegeben. Trifft die Mittheilung derselben nicht früh genug ein, so hat der Vorposten-Kommandeur selbst eine Losung und Feldgeschrei und zwar so frühzeitig auszugeben, daß alle seine detachirten Abtheilungen noch vor Eintritt der Dunkelheit davon Kenntniß erhalten.

bb) Die Feldwachen.

20. Es ist nicht zweckmäßig, den Feldwachen zu große Rayons anzuweisen, andererseits aber dürfen Erstere auch nicht zu schwach werden. In den meisten Fällen wird es angemessen sein, sie 30—40 Mann oder 20—30 Pferde stark zu machen, wobei die taktische Eintheilung der Truppe in Züge ꝛc. möglichst auch Berücksichtigung zu finden hat. Es kann zuweilen zweckmäßig sein, einzelne Feldwachen gemischt aus Infanterie und Kavallerie bestehen zu lassen; immer aber müssen den Infanterie-Feldwachen 2 bis 3 Kavalleristen zur schnellen Ueberbringung von Meldungen ꝛc. zugetheilt werden, sobald die Entfernung der Feldwachen vom Gros der Vorposten oder ihre Aufstellung an besonders wichtigen Punkten (z. B. in der Nähe von Hauptwegen) dies erfordern. Jede anderweitige Verwendung dieser nur zum Ueberbringen von schleunigen Meldungen bestimmten Kavallerie-Ordonnanzen ist strenge untersagt.

Die unter demselben Vorposten-Kommandeur stehenden Feldwachen werden vom rechten Flügel ab numerirt.

21. Der Offizier der Feldwache rückt auf den ihm in der allgemeinen Linie angewiesenen Punkt, setzt von hier aus unter dem Schutz von Patrouillen

seine Posten oder Vedetten selbst aus und stellt, sobald als möglich, in der Postenkette die Verbindung mit den Posten der Neben-Feldwachen her. Die Entfernung der Posten von der Feldwache kann im Allgemeinen, wenn das Terrain nicht Modifikationen bedingt, bei der Infanterie ungefähr 400, bei der Kavallerie 1000—1200 Schritt betragen.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen wird etwa ein Drittheil der Mannschaften für den Patrouillendienst bestimmt; reichen die übrigen zu einer Ablösung der Posten in drei Nummern nicht aus, so wird man sich lieber mit weniger Posten begnügen, und die Sicherheit durch vermehrtes Patrouilliren erstreben.

Die Posten werden gewöhnlich alle zwei Stunden abgelöst.

Vortheilhaft ist es, wenn die Feldwache ziemlich hinter der Mitte ihrer Posten- oder Vedetten-Linie und in der Nähe eines Weges oder doch so steht, daß sie leicht zu finden ist, vom Feinde aber nicht gesehen werden kann; ferner wenn ihre Aufstellung für die Infanterie einige Vertheidigungsfähigkeit besitzt oder für die Kavallerie gute Waffenwirkung zuläßt und nach allen Seiten freie Bewegung gestattet.

22. Bei Aufstellung der einzelnen Posten (Vedetten) ist Folgendes besonders zu beachten:

1) Freie Umsicht, vornehmlich nach dem Feinde hin, dessen Blicke aber möglichst entzogen.
2) Anschluß an die nebenstehende Postenkette, beziehungsweise für die äußersten Posten der Flügel-Feldwachen anderweitige Sicherung (siehe sub II. C. Nr. 18.).
3) Gute Verbindung mit der Feldwache selbst. Es ist vortheilhaft, wenn die Feldwache, oder doch ihr Posten vor dem Gewehr die Vedetten sehen kann; anderenfalls wird dies oft durch einen Zwischenposten zu erreichen sein.

4) Besonders genaue Beobachtung der vom Feinde herkommenden Straßen, der Brücken und anderer Defileen, vorzugsweise bei Nacht.

5) Aufstellung so vieler Posten, daß sich von feindlicher Seite her Niemand unbemerkt der Postenlinie nähern und daß Niemand dieselbe, weder von vorwärts, noch von rückwärts her, unangehalten passiren kann.

6) Möglichste Ersparung an Kräften durch geschickte Benutzung des Terrains.

Bei Nacht stehen die Posten meist besser in der Tiefe, um nach der Höhe deutlicher sehen, — oder vorwärts von Wald- und Dorf-Lisieren, um diese durch die näher herangezogene Feldwache gegen einen feindlichen Angriff behaupten zu können.

23. Die Postenkette darf überhaupt nur auf den sie durchschneidenden Hauptwegen passirt werden. Wo dies zuläßig sein soll, bestimmt der Kommandeur der Feldwache. Es wird, mit seltenen Ausnahmen, bei keiner Feldwache mehr als ein solcher Durchlaßpunkt erforderlich sein.

Hinter dem daselbst stehenden Posten oder Vedette wird der Examinirtrupp aufgestellt, welcher aus einem geeigneten Unteroffizier und etwa 4 Mann besteht. Dieser examinirt und rekognoszirt Alles, was durch die Postenkette ein- oder ausgehen will und weist ab, läßt durch oder meldet, nach Maßgabe der ihm jedesmal zu ertheilenden speziellen Instruktionen.

24. Besondere Umstände oder Terraingestaltungen können den Befehlshaber der Feldwache veranlassen, einen vor- oder seitwärts des Flügels der ganzen Vorpostenlinie gelegenen Punkt oder Weg zu beobachten. Das geschieht dann durch einen detachirten Unteroffizier-Posten, welcher sich entweder als

kleine Feldwache logirt oder als sogenannte stehende Patrouille aufstellt, d. h. mit Festhaltung des Punktes sich durch bewegliche Posten (Patrouillen) sichert.

25. Um einen entfernteren Doppelposten der Feldwache gegen Angriffe und Neckereien feindlicher Patrouillen sicher zu stellen und stabil zu machen, kann man aus den Ablösungen dieses Postens, unter eventueller Verstärkung durch 2—3 Patrouilleurs, einen Unteroffizier-Posten formiren, welcher an geeigneter Stelle hinter jenem aufgestellt wird.

26. Nach Anordnung dieser Sicherheitsmaßregeln regulirt der Kommandeur der Feldwache die Aufstellung der Feldwache, welche unter dem Gewehr resp. aufgesessen geblieben ist, trifft die Eintheilung für Ablösung der Posten 2c. und für Patrouillen, läßt die Gewehre zusammensetzen resp. absitzen, stellt einen einfachen Posten vor dem Gewehr auf (bei der Kavallerie: bei Tage zu Fuß, bei Nacht zu Pferde) und tritt mit den Neben-Feldwachen in Verbindung.

Alle seine Anordnungen, wo möglich in einer Bleiskizze erläutert, sowie die etwa eingehenden Nachrichten vom Feinde meldet der Offizier schriftlich dem Vorposten-Kommandeur, insoweit Letzterer nicht schon davon Kenntniß genommen hatte.

27. Für das Verhalten der Wache sind vorzugsweise folgende Punkte zu beachten:

1) Es werden keine Honneurs gemacht und ein Herausrufen findet nicht statt. Der Führer meldet sich — die der Kavallerie zu Pferde — bei jedem eintreffenden Vorgesetzten, die Mannschaften verbleiben in der Ruhe, insofern der Vorgesetzte nicht an sie herantritt, sind jedoch stets bereit, auf ein leises Avertissement schnell an die Gewehre zu treten oder aufzusitzen.
2) Bei Tage wird abtheilungsweise geruht, gekocht,

gefuttert und getränkt. Jedoch muß das Abkochen, wenn möglich, für die Feldwachen bei den rückwärts ruhenden Truppen erfolgen.

3) Bei Nacht darf die stete Bereitschaft der Wache nie aufhören.

4) Mit Rücksicht auf die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines überraschenden feindlichen Angriffs ist zu bestimmen, ob die Infanterie des Nachts das Gepäck umgehängt behält.

5) Die Kavallerie sattelt niemals ab; das Umsatteln hat abtheilungsweise stattzufinden. Nur zum Futtern und Tränken darf abkandart werden.

6) Das Anmachen von Feuer und selbst das Rauchen wird untersagt, wenn dadurch die Lage der Feldwache dem Feinde verrathen werden könnte.

7) Es darf kein Lärmen auf der Wache stattfinden.

8) Kein Mann darf von der Feldwache beurlaubt werden.

Die nöthigen Bedürfnisse werden durch Mannschaften der rückwärtigen Abtheilungen zugeführt.

28. Der Feldwacht-Kommandeur ist mit seiner Ehre dafür verantwortlich, daß ein Ueberfall die Feldwache in gefechtsbereiter Verfassung treffe. Er muß dann Alles daran setzen, der dahinter ruhenden Truppe bei einem plötzlichen Angriff Zeit zu verschaffen, sich auch in Gefechtsbereitschaft zu setzen.

Bei Nacht darf er dabei von einem dreisten Gegenangriff mit dem Bajonett mehr erwarten als vom Feuer-Gefecht, welches hauptsächlich nur zur Alarmirung dient. Außerdem läßt er es seine hauptsächlichste Sorge sein, Nachrichten über den Feind zu erhalten. Alles Wesentliche hat er schriftlich und stets

unter genauer Angabe der Zeit an den Vorposten-Kommandeur zu melden.

Für diesen Zweck werden einer Infanterie-Feldwache gewöhnlich Kavallerie-Ordonnanzen beigegeben, welche sich über den von ihnen einzuschlagenden Weg wohl zu orientiren haben. Da aber im Fall eines Angriffs auch diese Meldungen zu spät kommen würden, so sind dann die Nebenwachen und der Hauptposten durch Schießen zu alarmiren. Nicht der Wirkung, sondern der Benachrichtigung wegen können unter Umständen sogar Salven gegeben werden.

Die vom Examinirtrupp der Wache zugeführten Personen hat der Feldwacht-Kommandeur näher zu rekognosziren und erforderlichen Falls an den Kommandeur der Vorposten abzusenden.

Bei Nacht hält sich der Feldwacht-Kommandeur stets bei der Wache selbst auf, deren Wachsamkeit er rege zu halten und besonders gegen Tages-Anbruch hin auf das Aeußerste zu steigern hat.

Bei Tage muß er sich nicht nur im Rayon seiner Feldwache umthun, er hat vielmehr die Verpflichtung, sich durch eigene Anschauung im Terrain und über dessen Wegsamkeit nach allen Richtungen zu orientiren, um seine lokalen Instruktionen an Posten und Patrouillen und seine Dispositionen für die möglichen Eventualitäten, besonders in der Nacht, danach bemessen zu können.

Keine Feldwache darf sich ihrer Sicherheit und steten Gefechtsbereitschaft wegen eigenmächtig in Häusern oder Gehöften etabliren. In wieweit seitens der Infanterie ausnahmsweise Baulichkeiten von einer Feldwache mit benutzt werden dürfen, bestimmt der Vorposten-Kommandeur. — Bei Nacht empfiehlt es sich, die Infanterie-Feldwache unmittelbar da aufzustellen, wo sie sich vertheidigen will.

Eine solche Ortsveränderung wird bis zum Eintritt der Dunkelheit ausgesetzt. Ebenso ist es meist räthlich, den Aufstellungsort der Kavallerie zu dieser Zeit zu verändern.

Da im Allgemeinen ein richtiges Patrouillen-System zur Sicherheit mehr beiträgt, als die Zahl der Posten, so wird der Offizier dafür Sorge tragen, daß die Patrouilleurs — für dasselbe Terrain möglichst dieselben — sich schon bei Tage thunlichst orientiren.

Bei jeder Feldwache muß für dringende Fälle stets eine Patrouille bereit sein; diese ist, sobald in der Postenkette geschossen wird, schleunigst dorthin zu dirigiren, um zu sehen und zu melden was vorgeht. —

29. Verhalten der Posten- (Vedetten-) Kette.

Die Kette besteht aus Doppelposten, bei der Kavallerie Vedetten genannt, welche feldwachweise, stets vom rechten Flügel aus, numerirt werden. Die Posten legen das Gepäck nicht ab, stehen in der Regel mit Gewehr über und dürfen sich nicht setzen oder niederlegen. Die Vedetten halten mit aufgesetzter Schußwaffe und dürfen nicht absitzen. Kein Posten macht Honneurs; er läßt sich in seiner Wachsamkeit durch die Anwesenheit von Vorgesetzten nicht stören, er meldet nicht, sondern beantwortet nur etwa gestellte Fragen. Da die Vorpostenkette dem Feinde möglichst verborgen bleiben muß, so ist weder eine unberechtigte Bewegung noch Lärm in derselben zu dulden.

Niemand darf sich in der Postenkette aufhalten, ausgenommen die direkten Vorgesetzten und deren Begleitung. Ein nicht übersichtliches Terrain muß auch bei Tage von dem Posten (Vedette) derart abpatrouillirt werden, daß in seinem Bereiche ein Durchschleichen nicht möglich ist, wobei ein Mann jeder

Zeit auf seinem Platze verbleibt, so daß letzterer nie unbesetzt ist.

Außer auf den mit Examinirtrupps besetzten Wegen darf ohne alle Ausnahme Niemand, weder von innen, noch von außen her, die Postenkette passiren; wer es versucht, es sei bei Tage oder bei Nacht, wird von dem betreffenden Posten mit »Halt« gestellt und, ohne weiter examinirt zu werden, auf jenen Weg verwiesen. Der dort stationirte Doppelposten stellt ihn ebenfalls mit »Halt« und ruft den Examinirtrupp, welcher dann, wie oben gesagt, verfährt.

Wer unrichtige Losung und Feldgeschrei abgiebt, auf »Halt« nicht steht und überhaupt der Anweisung des Postens nicht gehorcht, auf den wird geschossen.

Ablösungen und Visitirpatrouillen, welche längs der Postenkette gehen, müssen es bei Tage möglichst innerhalb derselben und so thun, daß sie von außen nicht wahrgenommen werden. Bei Tage sind sie von den Posten gekannt und werden nicht weiter angerufen. Bei Nacht nähert sich ein Mann dem Posten und giebt seine Anwesenheit durch ein Zeichen zu erkennen. Der Posten stellt ihn mit einem leisen »Halt« und fordert Losung und Feldgeschrei. Hierzu ruft der Posten, wenn dies noch erforderlich, »ein Mann vor« und wenn dieser auf 10 Schritt herangekommen ist: »Halt — Losung«, giebt selbst, wenn die Losung richtig war, die Gegenlosung und sagt: »Näher heran!« und einige Schritte vor der Bajonettspitze: »Halt — Feldgeschrei!«; Vedetten stellen die zu Examinirenden auf etwas größere Entfernung. Losung und Feldgeschrei sind so leise als möglich zu geben.

Die Ablösung erfolgt mit genauer Ueberlieferung unter Beisein des führenden Unteroffiziers. Die übrigen Mannschaften erwarten hinter der Kette die Abgelösten in möglichster Stille.

Alles, was die Posten in Bezug auf den Feind wahrnehmen, meldet ein Mann an die Feldwache; ist Gefahr im Verzuge oder mit Sicherheit ein feindlicher Angriff erkannt, so schießt der Posten.

30. Verhalten des Postens vor dem Gewehr (Schnarrposten).

Die Instruktion des Postens vor dem Gewehr umfaßt theils Polizeiliches, theils Sicherheits-Maßregeln; sie wird aber nach Tageszeit, Lokalität und sonstigen Verhältnissen sehr verschieden ausfallen, so daß sie ihm erst an Ort und Stelle durch den Wachbefehlshaber gegeben werden kann, unter dessen steter Kontrole er sich überdies befindet.

Der Posten vor dem Gewehr macht keine Honneurs, noch ruft er heraus. Auch bei der Kavallerie steht er bei Tage zu Fuß.

Genügt der Posten vor dem Gewehr zur direkten Sicherung der Feldwache nicht, so muß der Kommandeur der Feldwache auf Aufstellung weiterer Posten nach seitwärts oder rückwärts Bedacht nehmen.

cc) Verhalten der Patrouillen.

31. Schleichpatrouillen, 2—3 Mann stark (letzteres immer, wenn es die Stärke zuläßt), werden über die Postenkette hinaus gegen den Feind vorgeschickt, um Kenntniß vom vorliegenden Terrain und Nachrichten vom Feinde zu erhalten.

Bei Tage und bei einigermaßen gangbarem Terrain eignet sich dazu am besten die Kavallerie; in der Nacht, in bedecktem Terrain und bei großer Nähe des Feindes sind Infanterie-Patrouillen vorzuziehen, letztere indessen im Allgemeinen nicht weiter als etwa eine Achtelmeile und, wenn zulässig, ohne Gepäck zu entsenden.

Erfordern die Verhältnisse ein weiteres Vorschieben von Infanterie-Patrouillen, so sind dieselben

in größerer Stärke und unter zuverlässiger Führung zu formiren. Kavallerie-Ordonnanzen sind beizugeben.

Bei größerer Entfernung vom Feinde und besonders, wenn ein Angriff zu gewärtigen ist, empfiehlt es sich, auch oft des Nachts Patrouillen der Kavallerie auf den Wegen weiter vorzusenden.

Zur Sicherheit der Feldwache werden die Patrouillen sehr wesentlich beitragen, vorausgesetzt, daß ihr Gang nach Zeit und Lokalität gehörig geregelt und eine sehr sorgfältige Auswahl an Leuten für diesen wichtigen Dienstzweig getroffen wird.

Das Talent, sich im fremden Terrain schnell zurecht zu finden, eine Unermüdlichkeit, wie sie nur der Lust zur Sache inne wohnt, Gegenwart des Geistes und Verschlagenheit, die im Augenblick der Gefahr immer noch eine List bei der Hand hat, um sich herauszuziehen, sind die dabei unentbehrlichsten Eigenschaften.

Die Patrouillen erhalten ihre Instruktion jedesmal beim Abgange von dem Kommandeur der Wache selbst, an den sie bei der Rückkehr rapportiren.

Sie bewegen sich langsam, mit Vorsicht und ohne Geräusch, machen häufig Halt, um zu horchen und orientiren sich möglichst im Terrain, so daß sie darüber Auskunft geben und erforderlichen Falls als Führer dienen können. Sie vermeiden jedes Gefecht und hüten sich davor, abgeschnitten zu werden, namentlich auch durch Wahl eines anderen Weges für den Rückmarsch. Die Zeit ihrer Rückkehr muß ihnen im Allgemeinen festgesetzt werden; selbst größere Infanterie-Patrouillen dürfen über eine Viertelmeile jenseit der Postenkette nur ganz ausnahmsweise und auf besonderen Befehl gehen; Kavallerie-Patrouillen selbstredend weiter; für diese läßt sich keine allgemein gültige Grenze bestimmen.

Bei mehrtägigem Verweilen in derselben Stellung ist jede Regelmäßigkeit in dem Gange der Patrouillen, sowohl der Zeit, als auch dem Wege nach zu vermeiden.

32. Visitir-Patrouillen, 2 Mann stark, gehen von Zeit zu Zeit längs der Postenkette, um zu erfahren, was dort vorgeht. Sie überzeugen sich, ob die Nebenwachen noch stehen, und werden am besten zwischen den Stunden der Ablösung entsendet, weil letztere bereits selbst eine Kontrole der Posten abgiebt. Auch mit den nebenstehenden Abtheilungen wird durch solche Patrouillen die Verbindung unterhalten.

33. Größere Patrouillen haben neben dem Zweck der Terrain-Rekognoszirung auch den, feindliche Schleich-Patrouillen abzuhalten oder feindliche Posten zu delogiren, um gewissermaßen mit Gewalt hinter den Vorhang zu sehen. Sie dürfen also, wenn List allein nicht ausreicht, offensiv werden und müssen dann schnell und entschlossen handeln. Dies schließt jedoch nicht aus, daß sie mit derselben Vorsicht vorgehen, wie die Schleich-Patrouillen, um möglichst zu überraschen und nicht selbst überrascht oder Beute eines Hinterhalts zu werden. Ist die Feldwache zu solchen Unternehmungen nicht ausnahmsweise stark, so entnimmt man die Mannschaften von rückwärtigen Abtheilungen.

Ihre spezielle Information erhalten auch diese Patrouillen von dem Offizier der betreffenden Feldwache, weil dieser die einschlagenden Verhältnisse am besten kennt; auch haben sie ihn bei ihrer Rückkehr von dem, was sie erfahren, in Kenntniß zu setzen.

dd) Ablösung der Feldwachen.

34. Soll bei längerem Verweilen in einer Aufstellung eine Ablösung der Feldwachen stattfinden, so

geschieht dies als Regel gegen Tagesanbruch oder ausnahmsweise einige Stunden vor Eintritt der Dunkelheit, jedenfalls aber in aller Stille und unter dem Schutz von Sicherheitsmaßregeln.

Die neue Feldwache marschirt zur Seite der abzulösenden auf und führen die beiden Kommandirenden die Ablösung der Postenkette gemeinschaftlich aus, wobei der Abzulösende alles Wissenswürdige mittheilen muß.

Gleichzeitig gehen Patrouillen aus Mannschaften der alten und der neuen Wache vor, um diese mit dem Terrain bekannt zu machen.

Bei der mit Tagesanbruch stattfindenden Ablösung wird gleich die Tagesstellung eingenommen.

Es ist der Vorsicht angemessen, den Feldwachen die Stunde der Ablösung zuvor anzuzeigen, ihnen dabei auch den ablösenden Offizier und den Truppentheil zu bezeichnen.

ee) Pikets.

35. Besondere Terrain-Verhältnisse oder größere Entfernung der Feldwachen vom Vorpostengros machen es zuweilen nöthig, noch Pikets zwischen beiden aufzustellen.

Sie dienen zur Unterstützung oder Aufnahme der Feldwachen, wie zur Festhaltung wichtiger Terrainpunkte und können sowohl dauernd, als auch nur für eine bestimmte Zeit, z. B. für die Nacht, aufgestellt werden. Sie stellen einen Posten vor das Gewehr und sichern sich je nach den Umständen und der Tageszeit durch einzelne Posten. Sie halten mit dem Vorpostengros und mit den betreffenden Feldwachen Verbindung und verständigen sich mit diesen über Unterstützung, beziehungsweise Aufnahme.

Das über das Verhalten der Mannschaften der

Feldwachen Gesagte gilt im Allgemeinen auch für die Pikets; nur können ihre Führer, nach Maßgabe der geringeren Gefährdung und des Grades der nothwendigen Bereitschaft, unter Umständen mehr Erleichterungen für die Mannschaften und Pferde eintreten lassen.

ff) Das Gros der Vorposten.

36. Das Gros der Vorposten bildet den Kern für die Widerstandsfähigkeit der gesammten Vorposten und gleichzeitig die Reserve, aus welcher etwaige Verstärkungen der vorderen Abtheilungen erfolgen.

Es steht unter dem speziellen Befehl des Vorposten-Kommandeurs und muß in der Nähe des Punktes, an welchem erforderlichen Falls stärkerer Widerstand geleistet werden soll, so bereit stehen, daß es sich nach allen Richtungen hin entwickeln kann.

Ist den Vorposten Artillerie beigegeben, so werden die Geschütze zum Zweck der Vertheidigung eines Defilees abgeprotzt, zum Feuern bereit aufgestellt; in allen anderen Fällen bleiben die Geschütze aufgeprotzt, möglichst in der Nähe der Hauptstraße, niemals in einem umschlossenen Raum.

Das Gros der Vorposten bezieht Bivak und umgiebt sich zu seiner speziellen Sicherheit mit Lagerwachen. In solchem Bivak wird niemals das Spiel gerührt oder ein Signal gegeben, mit alleiniger Ausnahme einer Alarmirung.

Der Vorposten-Kommandeur wird bestimmen, in wie weit in Berücksichtigung der jedesmaligen Verhältnisse auch hier ein erhöhter Grad von Gefechtsbereitschaft beibehalten werden soll.

Die Infanterie indeß behält stets das Lederzeug um, die Kavallerie und Artillerie dürfen nicht absatteln und abschirren. Nur abtheilungsweise darf bei Tage gekocht, gefuttert, getränkt und umgesattelt werden.

Entsteht bei den Vorposten Alarm, so setzt sich das Gros in Gefechtsbereitschaft, stellt sich erforderlichen Falls dem Feinde entgegen oder greift ihn selbst an.

37. Im Allgemeinen gilt aber für die Vorposten, daß sie nicht Waffenerfolge, sondern Zeit gewinnen sollen. Sie suchen daher den Kampf nicht, die Führer aber werden eingedenk sein, daß zur Sicherung der Kampfbereitschaft des Ganzen die vorgeschobenen Theile kein Opfer zu scheuen, sondern den Feind so lange aufzuhalten haben, bis solche erreicht sein kann.

D. Bestimmungen über Meldungen und Ordonnanzdienst.

a) Abfassung von Meldungen.

38. Wichtige Meldungen sind stets, wenn es die Zeit und Verhältnisse irgend erlauben, schriftlich zu erstatten, und auch bei minder wichtigen wird dies umsomehr geboten sein, je weniger die Persönlichkeit des Ueberbringers und die Kürze der bis zur Ablieferung der Meldung erforderlichen Zeit eine Gewähr für richtige Bestellung bietet.

Der Meldende ist durch seine Namensunterschrift für die Richtigkeit des Inhalts der Meldung verantwortlich. Er hat diesen wie die Wahl des Ausdrucks daher wohl zu erwägen; möglichst kurz, ähnlich dem Style der Telegramme, ohne Kurialien und bestimmt, muß er doch genau unterscheiden, was absolut sicher, was er selbst gesehen, was ein Anderer bemerkt und gemeldet hat, oder was nur Gerücht oder Vermuthung ist. Er muß bestrebt sein, die Verhältnisse ruhig und frei von vorgefaßten An-

sichten zu beurtheilen, und sich ebensowohl hüten, Bemerktes zu leicht zu nehmen, als ihm eine unverhältnißmäßige Wichtigkeit einzuräumen und dadurch vielleicht unnöthig zu alarmiren. Wo irgend angängig, muß er persönlich sehen und sich von der Richtigkeit des zu Meldenden überzeugen.

Oft ist es für den Führer schon an sich wichtig, zu wissen, daß sich in einer gewissen Zeit vorausgesetzte oder bekannte Verhältnisse nicht geändert haben, oder daß der Feind irgendwo nicht gefunden worden ist. Dies muß der Beobachtende wohl im Auge haben und wenn er darüber keine besondere Anweisung erhalten hat, darin nach eigenem Urtheil verfahren.

39. In Bezug auf die Form der Meldung ist Folgendes zu beachten:

Die Meldung ist auf starkes Papier und deutlich zu schreiben, so daß sie auch bei schlechter Beleuchtung gelesen werden kann.

Rechts oben in die Ecke ist Ort und Zeit der Absendung zu setzen (Datum, Stunde, Minute und Tageszeit, wobei der Ausdruck »Nachts« zu vermeiden und statt dessen immer »Abends« oder »Morgens« zu schreiben ist).

Für Stäbe gilt als Bestimmung, daß die Meldung couvertirt, mit Adresse versehen und außen das Tempo, in welchem geritten werden soll (vergleiche Position 40), sowie nochmals die Zeit des Abganges bemerkt wird.

Das Couvert erhält der Ueberbringer, nachdem darauf Ort und Zeit der Ablieferung bemerkt ist, als Empfangsbescheinigung wieder mit zurück.

Zur Erleichterung der Einführung dieser Formen und Erzielung der erforderlichen Uebereinstimmung sind für die größeren Uebungen, sowie für den Krieg, Kartenblätter und Couverts in nachstehender Weise vorzubereiten.

12 Centimeter.

15 Centimeter.

Ab: den ten U. M. . . . . .

Abgangsort:

8 Centimeter.

An

Tempo:

Abgegangen:

Angekommen:

Dies Couvert ist dem Ueber-
bringer zurückzugeben.

Couvert $12^1/_2$ Centimeter.

NB. Das Kartenblatt ist ein Mal zusammen-zulegen. Das Couvert ist mit Gummi zum Zukleben vorbereitet.

Alle bei größeren Uebungen schriftlich zu machenden Meldungen haben in dieser Art zu erfolgen und sind den etwa anzufertigenden Relationen beizufügen.

Die zu den Akten zu nehmenden Bleistift- rc. Meldungen sind stets mit Dinte nachzuziehen.

40. In Bezug auf die Beförderung von Meldungen, Befehlen und sonstigen Mittheilungen gilt Folgendes:

Nach Maßgabe der Wichtigkeit des Gegenstandes und der etwaigen Unsicherheit des zurückzulegenden Weges ist es mitunter nothwendig, eine doppelte, ja sogar eine dreifache Ausfertigung vorzunehmen und dann die Beförderung auf möglichst verschiedenen Wegen zu bewirken. Auch kann aus letzterer Ursache unter Umständen für einen der Wege oder überhaupt eine mündliche Bestellung der schriftlichen vorzuziehen sein.

Ferner kann es sich vielfach empfehlen, dem Ueberbringer der Meldung den Inhalt für den Fall des Verlierens oder der durch feindliche Bedrohung nöthigen Vernichtung mitzutheilen. Bei doppelt expedirten Meldungen resp. Befehlen gilt als Regel, nicht darin besonders zu bemerken, daß sie mehrfach erfolgen, weil diese Notiz nur dem Feinde nützlich werden könnte.

Hängt viel von der richtigen Ueberbringung ab, und ist der Weg weit, so kann es zweckmäßig sein, zwei Ordonnanzen zusammen reiten zu lassen. Offizieren ist bei weiteren Entfernungen, besonders bei Nacht, der Regel nach eine Begleitung mitzugeben und muß dies namentlich bei der so wichtigen Empfangnahme von Dispositionen rc. höherer Behörden (von der Division an), deren nächtliche Ausgabe oft nicht zu vermeiden und auch nicht vorauszusehen ist, stets erfolgen.

Im Kriege ist es unter Umständen zweckmäßig, auf einigermaßen gesicherten Linien und namentlich bei großen Entfernungen und bei Nacht die mit Ueberbringung von Meldungen oder Befehlen betrauten Offiziere in Begleitung einiger Infanteristen zu Wagen zu befördern.

Bei größerer Entfernung und längerer Benutzung einer Verbindung empfiehlt es sich, eine Relais-Linie zu etabliren.

Hierzu sind je nach den Verhältnissen alle 3/4 bis 1 1/2 Meile Relais-Posten von 3—9 Kavalleristen unter einem Unteroffizier oder Gefreiten aufzustellen, von denen nach näher zu gebender Bestimmung stets etwa ein Drittel zum Reiten völlig bereit, und ein Mann davon zur Beobachtung der Straße als Posten aufgestellt ist, während das zweite Drittel abkandaren und futtern, das dritte, sofern es die Sicherheit erlaubt, auch absatteln kann. Eine Ablösung der Relais-Posten hat nach Umständen stattzufinden.

Es ist anzuordnen, daß auch, wenn keine Depeschen zur Beförderung durchlaufen, die Relais-Posten doch von Zeit zu Zeit sich vergewissern, ob die Neben-Relais-Posten noch stehen.

Jeder Postenführer führt Buch über alle durchlaufenden Briefe, nach Adresse, Zeit des Durchgangs und Name der Ordonnanz, die gebracht hat und weiter bringt. Er giebt jeder seiner abreitenden Ordonnanzen einen Begleitzettel mit, auf welchem diese auf dem nächsten Posten die Ablieferung sich quittiren läßt.

Die Stelle, wo der Relais-Posten sich befindet, ist bei Tage wie bei Nacht durch ein gut sichtbares Zeichen kenntlich zu machen.

In Bezug auf die Schnelligkeit des Reitens gilt Folgendes:

Steht neben der Bezeichnung »Tempo« auf dem Couvert »†« (ein Kreuz), so ist abwechselnd Trab und Schritt zu reiten, so daß die Meile im Durchschnitt in 45 Minuten, ist »Eile« erforderlich, so sind †† (zwei Kreuze) anzugeben und dann durchschnittlich ein Trabtempo zu halten, so daß die Meile in etwa 30 Minuten zurückgelegt wird; bei »großer Eile« durch ††† (drei Kreuze) bezeichnet, ist so schnell als möglich zu reiten.

Sind ausnahmsweise erhebliche Meldungen oder Befehle mündlich zu bestellen, so hat der Absendende sich dieselben jedesmal vorher wiederholen zu lassen, um des richtigen Verständnisses gewiß zu sein, so wie Ort und Zeit der Absendung zu notiren. Der Ueberbringer muß gleichfalls Auskunft über Ort und Zeit der Absendung geben können und hat nach Erfüllung seines Auftrages nach Umständen sofort oder doch baldmöglichst sich wieder zurückzubegeben.

III. Bestimmungen über Märsche.

1. Die auf dem Marsch von Truppen zu beobachtenden Regeln sind bedingt durch den Feind und durch die Rücksicht auf möglichste Erhaltung der Truppen; beide Gesichtspunkte stehen oft mit einander in Widerspruch, — es wird Sache des Kommandeurs sein, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, was aus taktischen Gründen geschehen muß, und was zur Pflege des Oekonomischen geschehen darf.

Hiernach modifiziren sich die in Nachstehendem gegebenen Regeln mehr oder minder, ohne daß dies jedes Mal einzeln hervorgehoben ist, ebenso wenig

wie der Einfluß, den der Friedenszustand nothwendig auf die Uebungen hat.

Während die Truppen im Lauf der kriegerischen Operationen nur hin und wieder zu einer eigentlichen Gefechtsthätigkeit berufen werden, tritt fast täglich für sie die Nothwendigkeit ein, größere Räume in geordneten Märschen zu durchmessen.

Auf der sicheren Ausführung der letzteren beruht ganz wesentlich mit der Erfolg fast aller Unternehmungen; oft ist es von entscheidender Wichtigkeit, und deshalb höchste Aufgabe des Befehlshabers, daß eine Heeresabtheilung zur rechten Zeit und schlagfertig auf dem ihr angegebenen Punkte eintrifft.

2. Daher sind einzelne Truppentheile, namentlich aber die größeren, aus allen Waffen zusammengesetzten Truppenverbände für die im Kriege von ihnen zu fordernden Leistungen im Marschiren schon im Frieden vorzuüben.

Fortgesetzte Marschübungen in der Friedensstärke haben indessen nicht den häufig erhofften Erfolg, die Truppen für erhebliche Marschleistungen im Kriege unmittelbar vorzubereiten.

Es könnte dies wohl allein von einer Waffe, der Kavallerie, gelten, welche bei der Mobilmachung nur wenig Augmentationspferde einstellt. Ist bei ihr das Pferd im Frieden an erhebliche Marschleistungen gewöhnt worden, so werden die Anforderungen des Krieges in schneller Zurücklegung weiter Strecken anstandslos erfüllt werden können.

Anders gestaltet sich das Verhältniß bei den anderen Waffen, namentlich bei der Infanterie, welche, als die langsamste bei gemischten Truppenabtheilungen, das Maaß für die Marschleistungen bildet und auf welcher überdies die Anstrengung eines starken Marsches am schwersten lastet.

Die Bataillone werden bei einer Mobilmachung selbst in einer günstigen Periode zum größeren Theile

aus Augmentations-Mannschaften zusammengesetzt; sie können daher den Vortheil, daß der kleinere Theil ihrer Stärke durch fortgesetzte Marschübungen grade auf diesem Gebiet besonders leistungsfähig ist, nicht sogleich ausbeuten. Es wird sich vielmehr die Masse erst allmälig wieder an die körperliche Ertragung der Fatiguen größerer Märsche gewöhnen müssen.

3. Dagegen gehört doch die Stählung der Willenskraft des Soldaten zur Ueberwindung von Beschwerden und Anstrengungen mit zu seiner militairischen Erziehung.

Weitergehende Gefechts-Feld- und Sicherheitsdienst-Uebungen werden hierzu ohne unverhältnißmäßigen Zeitaufwand Gelegenheit geben und den Soldaten erkennen lassen, wodurch er sich Erleichterungen verschaffen, was er leisten kann und was der Krieg von ihm fordern wird, so daß ihm auch große Marschanstrengungen dereinst nicht als etwas Außergewöhnliches erscheinen.

Sowohl zur Erzielung einer möglichst großen Marschfähigkeit der Truppen, als auch zur thunlichsten Erleichterung des Soldaten für den Ernstfall haben nun die gelegentlichen Marschübungen, wenn möglich immer unter Zugrundelegung einer taktischen Idee, besonders folgende Punkte speziell ins Auge zu fassen:

a) Feststellung einer zweckmäßigen Marschordnung,
b) Einhaltung eines angemessenen Marschtempos,
c) rechtzeitig anzuordnende Ruhe und passende Auswahl von Ruhepunkten,
d) Gewöhnung an eine scharfe (indessen nicht unnöthige Anstrengungen fordernde) Marschdisziplin und
e) sorgfältige Erhaltung der Gesundheit von Mann und Pferd.

Einen gesicherten Erfolg wird man dann um so mehr sich versprechen dürfen, wenn diese Uebungen

mehrere Tage hintereinander mit allmälig sich steigernden Anforderungen fortgesetzt werden.

4. a. Die Marschordnung setzt nicht nur die Reihenfolge fest, in welcher die einzelnen Truppentheile einander folgen sollen, sondern bestimmt auch die spezielle Formation derselben, namentlich die Frontbreite.

Wenn in Bezug auf Reihenfolge der einzelnen Truppentheile und spezielle Formation wesentlich Gefechtsrücksichten maaßgebend sind, so gilt rücksichtlich der Frontbreite der Grundsatz, daß man so breit als möglich marschirt. Hierdurch verkürzt man die Tiefe der Kolonne oder erzielt innerhalb der einzelnen Truppentheile größere Abstände.

Die Frontbreite marschirender Truppen ist indessen begrenzt durch die Breite des Weges, ferner durch die Rücksicht, daß stets noch Raum vorhanden bleibt, um Vorgesetzte und Ueberbringer von Befehlen bequem passiren lassen zu können.

Bei Friedens-Uebungen darf auch der öffentliche Verkehr nicht gestört werden.

5. b. Das Marschtempo der Tête beeinflußt außer der Geschwindigkeit des Marsches namentlich die innere Ordnung innerhalb des betreffenden Truppenverbandes. Es muß vor allen Dingen gleichmäßig sein, da sonst ermüdende Stockungen oder Uebereilungen der nachmarschirenden Truppentheile unvermeidlich sind.

Das natürliche Marsch- (Schritt-) Tempo der Kavallerie und Artillerie ist ausgiebiger als das der Infanterie. Hierin liegt nächst der Aufforderung, im Ernstfall jede unnöthige Mischung der Waffen untereinander zu vermeiden, die Bedingung, daß die berittenen Truppen ihr Tempo nach dem der Infanterie ermäßigen müssen, sobald sie mit letzterer in einer Kolonne marschiren.

Allein marschirende Kavallerie und auch Artillerie thun gut, ab und zu zu traben.

Es gilt ferner als Grundsatz, daß das Marschtempo der Tête um so mäßiger zu halten ist, je tiefer die Marschkolonne ist. Als Minimum muß indessen auf gebahnten Wegen und unter mittleren Witterungsverhältnissen gelten, daß die Tête im Durchschnitt in 5 Minuten etwa 400 Meter (500 Schritt) vorschreitet.

6. c. Die Einschaltung von Ruhepunkten ist erforderlich, sowohl um eine geordnete Gelegenheit zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse zu geben, als auch, um bei größeren Märschen einer frühzeitigen Erschöpfung der Kräfte vorzubeugen.

In ersterer Beziehung empfiehlt sich ein kurzer Halt, etwa $^3/_4$ Stunden nach erfolgtem Abmarsch.

In letzter Beziehung wird bei Märschen bis zu 3 Meilen ein längerer Halt von $^1/_2$ — $^3/_4$ Stunden, bald nachdem die Hälfte des Weges zurückgelegt ist, die Regel sein; bei Märschen von längerer Ausdehnung muß der Kommandeur nach den obwaltenden Verhältnissen häufigere Ruhehalte, mindestens alle zwei Stunden eintreten lassen.

Vorstehende Grundsätze modifiziren sich unter Umständen, z. B. in dem Fall, wenn eine größere Truppenabtheilung aus dem Bivak oder einer Rendezvousstellung auf einem Wege abmarschirt. Tête und Queue sind dann so weit von einander, daß das Verhältniß der für beide gleichzeitig zu bestimmenden Ruhemomente doch ein sehr verschiedenes ist.

Die Rücksicht auf die Schonung der Truppe erfordert es, ihr die Ruhe eines gewährten längeren Haltes nicht durch zeitraubende Auf- und Abmärsche zu verkümmern.

Größere Truppentheile formiren sich daher bei einer solchen Gelegenheit der Regel nach nicht in Rendezvousstellung; sie ruhen, wenn möglich, in der

4

Marschkolonne neben der Straße, letztere frei lassend *). Hierbei ist nicht ausgeschlossen, daß einzelne Truppentheile aus besonderen Ursachen in sich neben der Straße in einer gedrängteren Formation aufmarschiren.

Für das Ganze tritt dies nur dann ein, wenn eine Unterbrechung des Marsches zum Abkochen 2c., also gleichsam das Beziehen eines Bivaks stattfinden soll.

Bei Auswahl der Ruhepunkte sind die Witterung und besondere Terrainverhältnisse (bei starker Hitze ein schattiger Wald, bei heftigem Wind eine gegen denselben deckende Berglehne 2c.) zu berücksichtigen.

Nicht zweckmäßig ist es, innerhalb von Ortschaften längere Zeit zu halten. Wo dies, wie bei tiefen Kolonnen, für einen Theil derselben unvermeidlich wird, empfiehlt es sich, die betreffenden Truppentheile jenseits des Ortes in Rendezvousstellung zu formiren.

Bei Kriegsmärschen verlegt man den Halt nicht in Defileen, sondern ruht gewöhnlich beim Vor- wie beim Rückmarsch nach Passirung derselben.

7. d. Eine strenge Marschdisziplin ist die sicherste Gewähr für prompte Ausführung der Märsche. Sämmtliche Truppenbefehlshaber haben daher bei allen Uebungen, welche kürzere oder längere Märsche von der Garnison zum Uebungsterrain u. s. w. erfordern, namentlich aber bei Uebung von Kriegsmärschen, auf die strengste Innehaltung von Ordnung zu halten, um dieselbe zur Gewohnheit werden zu lassen.

---

*) Die Infanterie muß thunlichst vermeiden, die Gewehre auf der Straße zusammenzusetzen. Artillerie und Wagen-Kolonnen dürfen nur in der Formation „zu Einem“ dauernd auf der Straße halten.

Die Kompagnie- 2c. Chefs sind hierfür speziell verantwortlich.*)

Der das Kommando führende Vorgesetzte wird jede zulässige Erleichterung des Soldaten auf dem Marsche anordnen, dagegen ist jedes willkürliche Abweichen von den gegebenen Vorschriften, als die Disziplin beeinträchtigend, streng zu ahnden.

Für die Erzielung guter Marschleistungen in größeren Truppenverbänden bleibt besonders zu beachten, daß die Kolonnentiefen sich nicht mehr als durchaus nöthig gegen die durch die Exerzir-Reglements gegebenen vergrößern. In diesem Sinne empfiehlt es sich, die Infanterie möglichst nicht in Reihen marschiren zu lassen, da in dieser Formation im Marsch ohne Tritt die normale Länge nicht eingehalten werden kann. Auch ist bei der Infanterie die Formation in Sektionen oder gar in Reihen aus der Mitte für die Erhaltung der Ordnung durch das Nebeneinandersein der Mannschaften zweier Kompagnien nicht vortheilhaft und daher der Regel nach, auch in der Nähe des Feindes, kompagnieweise mit engen Distanzen zu marschiren.

Um zu vermeiden, daß geringe Veränderungen in den Marschtiefen der einzelnen Truppentheile sich weiter fortpflanzen, sind zwischen letzteren gewisse Distanzen zu nehmen, welche je nach der Stärke des vormarschirenden Truppentheils**) wie folgt zu bemessen sind:

Nach einer Kompagnie 10 Schritt.

Nach einem Bataillon, Eskadron, Batterie, Kolonne 2c. 20 Schritt.

---

*) Dieselben marschiren auch bei der Infanterie stets bei ihren Kompagnien.

**) In unmittelbarer Nähe des Feindes muß indeß eine Kolonne so eng aufgeschlossen, wie möglich, marschiren.

Nach einem Infanterie- oder Kavallerie-Regiment, einer Artillerie- oder Kolonnen-Abtheilung 2c. 40 Schritt.

Nach einer Infanterie- oder Kavallerie-Brigade 80 Schritt.

Nach einer Division 300 Schritt.

Hierbei sind berittene Offiziere, Spielleute, Handpferde 2c. zur Kolonnentiefe selbst mitzuzählen und nicht auf die Distanzen zu rechnen.

Ein dauerndes Erweitern dieser Distanzen ist jedenfalls zu verhindern, andererseits aber ein fortgesetztes peinliches Einhalten der vorstehend genannten Abstände dem Zweck derselben entgegen. Es ist vielmehr zu berücksichtigen, daß die hinter jedem Truppentheil diesem gewährte Distanz einen Zuschuß zu der Kolonnentiefe des betreffenden einzelnen Truppentheils bildet, über welchen derselbe zeitweilig verfügen darf, um die unvermeidlichen momentanen Störungen der normalen Tiefe ohne Behelligung der nachfolgenden Truppentheile ausgleichen zu können.

8. e. Eine an Marschdisziplin gewöhnte Truppe wird indessen nur dann dauernd und möglichst vollzählig marschfähig bleiben, wenn jede durch den Zweck des Marsches nicht unbedingt erforderte Anstrengung einsichtsvoll vermieden, und wenn die erforderliche Aufsicht unterwegs und im Quartier behufs Erhaltung der Gesundheit des Soldaten ununterbrochen geübt wird.

In ersterer Beziehung ist namentlich die Regelung der Abmarschzeiten für einzelne zu einem größeren Rendezvous zu vereinigende oder auf einer Straße nach und nach in Marsch zu setzende Truppentheile ins Auge zu fassen. Es ist auf einem Marsche kombinirter Truppen-Abtheilungen Nichts ermüdender, als das zwecklose Halten und Warten der zu früh bestellten oder in Marsch gesetzten Truppentheile.

Niemals darf früher als nothwendig ausgerückt werden; das Sammeln aller zu vereinigenden Truppentheile muß stets im Marsche nach vorwärts stattfinden.

Bei dem Erlaß eines Marschbefehls ist daher die Kolonnentiefe und Marschgeschwindigkeit der einzelnen Abtheilungen, sowie die von ihnen etwa bis zu einem Rendezvous zurückzulegende Entfernung wohl zu beachten.

Auch empfiehlt es sich im Allgemeinen nicht, des Morgens die Aufbruchstunde zu früh zu wählen. Selbst die zuerst abmarschirenden Truppentheile der Infanterie werden gewöhnlich nicht vor Tagesanbruch (in guter Jahreszeit nicht vor 5 Uhr), die berittenen Waffen aber möglichst erst etwa eine Stunde später zweckmäßigerweise in Bewegung zu setzen sein, wobei besonders darauf zu achten, daß nicht früher, als nöthig, gesattelt und geschirrt wird.

Jedoch können, abgesehen von der Nothwendigkeit des Krieges, auch Witterungsverhältnisse, namentlich große Hitze, zu einem früheren Abmarsch veranlassen. Es kann dann sogar vortheilhaft sein, einen Marsch in zwei Theile zu zerlegen und während der Mittagszeit zu rasten.

Alle unnöthigen Umwege sind strenge zu vermeiden und dürfen nicht auf Märschen statuirt werden für Zwecke, welche, wie z. B. das tägliche Abbringen der Fahnen zu dem Regiments-Kommandeur, in der Garnison wohl am Ort sind. Die Fahnen verbleiben daher in der Regel bei den Bataillons-Kommandeuren.

Der Marsch wird ohne Tritt und in bequemer Ordnung ausgeführt. Nur innerhalb der Garnison- oder Kantonnements-Orte ist im Tritt zu marschiren; außerhalb derselben werden keinerlei Honneurs gemacht. Bei Ankunft eines Vorgesetzten wird

weiter geraucht oder beim Ruhen liegen geblieben, nur der Führer meldet.

Erleichterungen im Anzuge sind vom Vorgesetzten zu befehlen.

Es soll dem Soldaten nicht verwehrt werden, während des Marsches seinen Durst zu löschen. Doch ist zu beachten, daß unmittelbar nach dem Trinken nicht Ruhe eintritt.

Es darf daher, abgesehen von längerem Halten, nur dann getrunken werden, wenn unmittelbar darauf der Marsch fortgesetzt, oder wenn es ohne dauernde Beeinträchtigung der normalen Marschtiefen im Marsch selbst angängig ist. Bei letzterem Verfahren (z. B. beim Passiren von Dörfern, wo dann allerdings das Wasser in Gefäßen an der Straße bereit stehen muß), wird man auch sicher sein, gutes, weil Brunnenwasser zu erhalten.

Große Sorgfalt erfordert die Revision der Bekleidung und Ausrüstung von Mann und Pferd, besonders auch der Hufbeschlag. Bei der Infanterie sind es die Fußkranken, bei der Kavallerie und Artillerie die hufkranken, die gedrückten und geschwellten Pferde, welche eine Truppe auf längeren Märschen decimiren können.

Unausgesetzte Beobachtung des Ganges des Fußgängers, wie des Pferdes und des Sitzes des Reiters auf dem Marsche namentlich gegen Ende desselben eingehende Kontrole und sachgemäße Abänderungen während der Halte, sowie im Quartier (besonders an Ruhetagen), dann aber auch strenge Bestrafung von Versäumnissen auf diesem Gebiet, sind allein aber erfolgreich im Stande, die durch Marsch-Anstrengungen entstehenden Abgänge zu mindern. Das Maß dieser letztern giebt eine begründete Unterlage für die Beurtheilung der inneren Disziplin eines

Truppentheils und der Sorgfalt, welche die nächsten Vorgesetzten (Kompagnie- rc. Chefs) ihren Leuten und Pferden zuwenden.

9. Die vorstehend erörterten Gesichtspunkte werden fast ausnahmslos zur Geltung zu bringen sein, ohne daß lediglich Uebungen der Truppen im Marschiren von den Garnisonen aus stattfinden.

Die kurze Dienstzeit der Mannschaften erfordert vielmehr die Uebung des Marschdienstes in Verbindung mit anderweitigen Feldienst- und Gefechtsübungen.

In kleineren Abtheilungen ist namentlich auf Anerziehung der strengsten Marschdisziplin hinzuwirken.

Die alljährlich stattfindenden Zusammenziehungen der Truppen zu den größeren Uebungen und die hiermit oft verbundenen, mehrtägigen Märsche von einem Uebungsterrain in das andere sind auch zur Uebung von Kriegsmärschen in aus allen Waffen gemischten größeren Verbänden zu benutzen. Hierbei werden alsdann die täglichen Etappen etwas kürzer als sonst festzusetzen sein.

Der Umstand, daß man nun etwa 5 Tage statt 4 verwendet, um eine gewisse Strecke zurückzulegen, wird aber um so mehr aufgewogen werden, wenn die Uebung der Kriegsmärsche gleichzeitig unter Zugrundelegung einer taktischen Idee mit der Uebung des Marschsicherheitsdienstes und Aufklärungsdienstes verbunden wird, wobei die Avantgarde des nachrückenden oder die Arrieregarde des weichenden Feindes durch Truppen (1 Bataillon und 1—2 Eskadrons etwa) zu markiren ist.

IV. Bestimmungen über den Dienst im Bivak.*)

A. Allgemeine Gesichtspunkte.

1. Bivaks ohne Benutzung von Ortschaften werden im Kriege nur bezogen, wo die Verhältnisse eine vollständige Gefechtsbereitschaft erfordern. Andernfalls werden selbst da, wo man die Truppen eng zusammenhalten muß, doch die in unmittelbarer Nähe befindlichen Ortschaften nach Möglichkeit zur Unterbringung benutzt.

Bei Auswahl der Bivakplätze ist auf Schonung und Bequemlichkeit der Truppen stets soweit Rücksicht zu nehmen, wie es der nothwendige Grad der Schlagfertigkeit zuläßt. Besonders ist danach zu streben, einigen Schutz gegen Wind und Wetter zu erhalten, was sich öfter dadurch erreichen läßt, daß man die Truppen an die Lisieren der Dörfer und Wälder, die Infanterie in diese selbst hineinlegt. Bivaks auf feuchtem Boden sind wo möglich zu vermeiden.

Wünschenswerth ist es, daß die nöthigen Bivaks-Bedürfnisse, besonders das Wasser, nicht aus zu großer Entfernung herangeschafft, und daß die Pferde nicht zu weit zur Tränke geritten werden müssen.

2. Unzweckmäßig ist es, in der Stellung zu bivakiren, in welcher man sich schlagen will. Man bleibt möglichst hinter derselben, um zum Gefecht nicht zurückgehen zu müssen, aber nicht weiter entfernt, als man sicher ist, bei plötzlichem Angriffe die Besetzung noch rechtzeitig vornehmen zu können.

---

*) Bei der Anlage von Hütten- und Zeltlägern sind die für die innere Einrichtung des Bivaks gegebenen Formen soweit als angängig ebenfalls zur Anwendung zu bringen.

Gute Kommunikation aus dem Bivak nach der Stellung hin, sowie in den sonst möglichen Abmarsch-Richtungen sind wichtig und müssen erforderlichenfalls hergestellt werden.

Günstig ist es ferner, wenn die Front oder die gefährdete Flanke des Bivaks durch ein Terrain-hinderniß oder wenigstens durch eine vertheidigungs-fähige Lokalität geschützt wird.

3. Beim Bivak größerer Truppenkörper ist im Allgemeinen die Ordre de bataille möglichst festzuhalten, aber auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Waffe, welche am schnellsten in Gefechts-bereitschaft zu kommen vermag, also die Infanterie, auf denjenigen Seiten lagert, wo am ehesten ein feindlicher Angriff zu erwarten ist, während man der Kavallerie und der Artillerie möglichst solche Plätze anweist, welche durch die Infanterie oder durch das Terrain gegen überraschenden Angriff geschützt sind.

4. An Raum sind mindestens erforderlich (exkl. der Abstände für Lagerwachen u. s. w.):

a) für ein Bataillon:

in der Front ca. 6 Züge (200 Schritt auf Kriegsstärke oder 100 Schritt auf Friedensstärke),
in der Tiefe ca. 360 Schritt;

b) für ein Kavallerie-Regiment:

in der Front ca. 200 Schritt (inkl. Alarmplatz),
in der Tiefe ca. 260 resp. zu 5 Eskadrons 290 Schritt;

c) für eine Fuß-Batterie:

in der Front ca. 60 Schritt (auf Kriegsstärke 100 Schritt),
in der Tiefe ca. 170 Schritt (auf Kriegsstärke 270 Schritt);

d) für eine reitende Batterie:

in der Front ca. 60 Schritt (auf Kriegsstärke 100 Schritt),

in der Tiefe ca. 190 Schritt (auf Kriegsstärke 270 Schritt);

e) für eine Pionier-Kompagnie:

ein Viertel so viel wie für ein Bataillon.

f) für eine Kolonnen- oder Train-Abtheilung:

ihrer Stärke entsprechend, etwa für 12—18 Fahrzeuge, soviel wie für eine Batterie.

Zwischen den Bataillonen eines Regiments sind 10, zwischen den Infanterie- und Kavallerie-Regimentern, zwischen den Batterien und zwischen Truppentheilen verschiedener Waffen 20 Schritt Intervalle.

Erfordert es die Größe der Truppenmasse oder das Terrain nicht anders, so wird wegen der Bequemlichkeit der Truppen nur in einem Treffen bivakirt, andernfalls ist eine Entfernung von pr. pr. 150 Schritt von den Kochlöchern der Infanterie oder Artillerie resp. von 50 Schritt von den Fahrzeugen der Kavallerie bis zur Frontlinie des hinteren Treffens einzuhalten.

Latrinen dürfen zwischen den Treffen nicht angelegt werden.

Mit Rücksicht auf die Windrichtung dürfen Modifikationen in der Lage der Latrinen und Kochlöcher, jedoch nur mit Genehmigung des Lager-Kommandanten eintreten.

B. Dienst im Bivak.

5. In jedem größeren Bivak hat der oberste Befehlshaber, falls er die Funktionen nicht selbst ausüben will, einen Lager-Kommandanten (General oder Regiments-Kommandeur, in der Regel den rangältesten mitbivakirenden Offizier) zu bestimmen, welcher den inneren Dienst im Lager, soweit er sich auf Erhaltung der Ordnung bezieht, zu regeln und

zu überwachen, auch die geeigneten Maßnahmen zur Sicherung des Lagers und zu dessen Absperrung nach Außen zu treffen hat. Er bivakirt ungefähr in der Mitte der Lagerfront an einem leicht zu findenden und ersichtlich zu machenden Punkte.

6. Zur du jour werden kommandirt: von jedem Infanterie-Regiment ein Stabsoffizier, von jedem Jäger-, Pionier- oder sonstigen selbstständigen Bataillon, von jedem Kavallerie-Regiment, jeder Artillerie-Abtheilung ein Hauptmann beziehungsweise Rittmeister, von jeder selbstständigen Kompagnie, Eskadron, Batterie, Kolonne 2c. ein Lieutenant.

Diese Offiziere bleiben im Dienstanzuge und erhalten ihre Instruktion durch den Lager-Kommandanten, bei welchem sie sich unmittelbar nach dem Einrücken zu melden haben. Sie dienen zu seiner Unterstützung, bilden seine Organe für alle Anordnungen, welche speziell ihren Truppentheil betreffen und führen bei diesen die besondere Aufsicht. Sie revidiren die Wachen desselben bei Tage und bei Nacht.

7. Außerdem werden zur Unterstützung des Offiziers du jour und zur Visitation der Wachen Ronde-Offiziere und zwar von jedem Infanterie-Regiment ein Hauptmann und ein Lieutenant, von jedem selbstständigen Bataillon, von jedem Kavallerie-Regiment und jeder Artillerie-Abtheilung ein Lieutenant kommandirt, welche die von dem eigenen Truppentheil gestellten Wachen zu revidiren haben. Diese Offiziere melden sich sofort nach dem Einrücken in's Bivak bei dem Offizier du jour ihres Truppentheils.

Von jedem Bataillon 2c. werden ferner 2 Unteroffiziere kommandirt, welche sich im Allgemeinen bei der inneren Wache aufhalten und den Offizier du jour in der Erhaltung der polizeilichen Ordnung unterstützen. Sie haben dafür zu sorgen, daß nur in

den Kochlöchern gekocht wird, daß bei den Marketendern Lärm oder Unordnung nicht stattfindet, daß nach der Zeit des Zapfenstreichs Alles sich ruhig verhält und daß beim Ausrücken die Feuer ausgelöscht werden.

8. Zur Absperrung des Lagers und zum Schutz gegen Ueberraschung durch feindlichen Angriff werden Lagerwachen*) und zur Aufsicht innerhalb des Biwaks innere Wachen aufgestellt.

Erstere werden in der Regel und insofern nicht besondere Verhältnisse eine Modifikation erfordern, von der Infanterie und den Jägern, letztere aber von jedem einzelnen Truppentheil für sich nach Maßgabe des eigenen Bedarfs gestellt.

Sollte die Kavallerie Lagerwachen geben müssen, so verrichtet sie diesen Dienst als Feldwacht aufgestellt, also zu Pferde.

Der Lager-Kommandant veranlaßt sogleich beim Beziehen des Biwaks die Aufstellung der Lagerwachen, derart, daß sie das ganze Biwak auf allen Seiten in Entfernung von ca. 200—300 Schritt umgeben. Es ist hierbei auf das Terrain zu rücksichtigen, so daß vertheidigungsfähige Punkte, sowie Abschnitte und Wege mit Wachen besetzt werden.

Im Allgemeinen genügt es, wenn die Wachen nicht mehr als ca. 500 Schritt von einander entfernt stehen, so daß z. B. bei der Infanterie nur ein Bataillon um das andere eine Lagerwache in der Front giebt.

Der Lager-Kommandant ist ermächtigt, in einzelnen Fällen (z. B. bei sehr weiter Entfernung vom

*) Die für Sicherung der Flanken aufgestellten Lagerwachen heißen „Flankenwachen“, die zur Sicherung resp. Absperrung des Lagers nach rückwärts postirten Lagerwachen haben die Bezeichnung „Brandwachen“.

Feinde) von der Aufstellung von Lagerwachen theilweise abzusehen.

Die Aufstellung der inneren Wachen, welche niemals fehlen dürfen, veranlaßt bei jedem Truppentheile der betreffende Offizier du jour. Die Plätze für dieselben ergeben sich aus den Zeichnungen zum folgenden Abschnitt.

9. Jede Lagerwache setzt in der Regel außer einem Posten vor dem Gewehr zwei Doppelposten (Vedetten) rechts und links der Wache etwa 100 Schritt vorgeschoben so aus, daß eine fortlaufende Postenlinie entsteht, welche Niemand unbemerkt passiren kann.

Demnach hat eine Lagerwache in der Regel zu bestehen aus:

1 Unteroffizier,
2 Gefreiten zum Aufführen der Posten und zum Melden,
1 Spielmann (Trompeter) und
16 Gemeinen (inkl. eines Kalfaktors).

Unter Umständen kann es auch zweckmäßig sein, einem Offizier das Kommando der Wache zu übertragen.

Die innere Wache (bei der Infanterie: »Fahnenwache«, bei der Kavallerie: »Standartenwache«, bei der Artillerie: »Parkwache«) giebt die im folgenden Abschnitt für die einzelnen Waffen aufgeführten und sonst etwa noch durch besondere Verhältnisse erforderlichen Posten, wonach ihre Stärke zu bemessen ist.

10. Für das Verhalten der Lagerwachen (resp. Flanken- und Brandwachen), ihrer Doppelposten und Posten vor dem Gewehr gelten in jeder Beziehung die für den Dienst der Feldwachen gegebenen Bestimmungen. Jedoch hängen auch die Posten auf ihrem Platz das Gepäck ab. Sie stehen sämmtlich mit der Front nach außen, den Rücken dem Lager

zugewendet. Alle Arrestanten und verdächtige Personen werden bei der dem betreffenden Truppentheil zunächst liegenden Brandwache in Verwahrsam genommen. Das Passiren der Postenlinie sowohl von innen als von außen her darf nur bei den Wachen selbst stattfinden. Bei Tage dürfen die Posten Offiziere und Kommandos des eigenen Lagers durchlassen. Jeder Andere und jeder bei Nacht Ankommende, mit alleiniger Ausnahme der Offiziere vom Dienst, wird zur Wache gewiesen, und hier examinirt. Der Wachthabende bestimmt alsdann das Weitere, oder wendet sich in zweifelhaften Fällen an den Offizier du jour.

Die Posten und Wachen haben das Vorterrain und je nach der Entfernung etwaige Vorgänge bei den Vorposten genau zu beobachten und erforderlichen Falls durch Patrouillen aufzuklären, ungewöhnliche Vorkommnisse aber sofort dem Lager-Kommandanten zu melden.

11. Für das Verhalten der inneren Wachen und Posten gelten alle Festsetzungen des Garnison-Wachtdienstes. Sämmtliche Posten stehen zu Fuß.

12. Die fernere Einrichtung des Bivaksplatzes, innerhalb des zugewiesenen Raumes, sowie die Bestimmung der Kommandos zum Wasserholen ꝛc. und die polizeiliche Aufsicht dabei ist Sache jedes Truppentheils.

Nur da, wo die gemeinschaftliche Benutzung einer Ortschaft, eines Brunnens, einer Tränke ꝛc. durch verschiedene Truppentheile zu regeln ist, trifft der Lager-Kommandant die nöthigen Anordnungen und sichert erforderlichenfalls solche Punkte auch gegen Störungen durch den Feind.

13. Noch vor Eintritt der Dunkelheit läßt der Lager-Kommandant durch die Offiziere du jour den Truppentheilen, Wachen, Offizieren und Unteroffizieren vom Dienst Losung und Feldgeschrei zugehen, welche er nur dann (entgegen der Regel) selbst bestimmt, falls sie nicht höheren Orts ausgegeben sind. Gleichzeitig veranlaßt er die Aufstellung der für die Nacht etwa erforderlichen Pikets und sonst noch nöthig erscheinenden Sicherheitsmaßregeln, auch bestimmt er, ob und wann Zapfenstreich geschlagen werden, beziehungsweise Ruhe im Lager eintreten soll.

14. Sind die Bivaks so entfernt vom Feinde bezogen, daß ihre Lage durch den Schall nicht verrathen werden kann, so läßt der oberste Befehlshaber oder der Lager-Kommandant zu der von ihm zu bestimmenden Zeit Zapfenstreich und Retraite von den Spielleuten ꝛc. sämmtlicher Truppentheile, vom rechten Flügel des ersten Treffens anfangend, der Reihe nach schlagen beziehungsweise blasen (die der Wachen schlagen oder blasen den Zapfenstreich nicht mit). Auch darf in solchen Fällen die Musik spielen. Die Kompagnien, Eskadrons, Batterien u. s. w. treten zum Apell auf dem Alarmplatz an und halten das Abendgebet. Hierauf begiebt sich Alles zur Ruhe.

Kann mit Rücksicht auf die Entfernung vom Feinde Reveille geschlagen und geblasen werden, so geschieht dies nur von den Spielleuten der Wachen. Die Zeit dazu bestimmt gleichfalls der Lager-Kommandant und zwar entweder vorher oder durch Befehl an eine, in der Regel die rechte Flügelwache, welche damit das Zeichen für die übrigen giebt, die in ihrer Tour folgen.

C. Einrücken in's Bivak und innere Anordnung desselben bei den einzelnen Waffen.

a) Infanterie (Jäger, Pioniere)*).

15. Die Infanterie bivakirt bei der Avant- oder Arrieregarde stets und überhaupt wenn die Möglichkeit vorliegt, aus dem Bivak unmittelbar zum Gefecht aufbrechen zu müssen, in Kolonne nach der Mitte in Kompagnie-Kolonnen; unter anderen Verhältnissen kann auch in Kolonne nach der Mitte in drei Gliedern bivakirt werden.

Die Bataillone rücken in dieser Formation, ohne das Spiel zu rühren, im Tritt auf die für sie bestimmten Plätze. Der Bataillons-Kommandeur kommandirt:

»Wachen vor«,

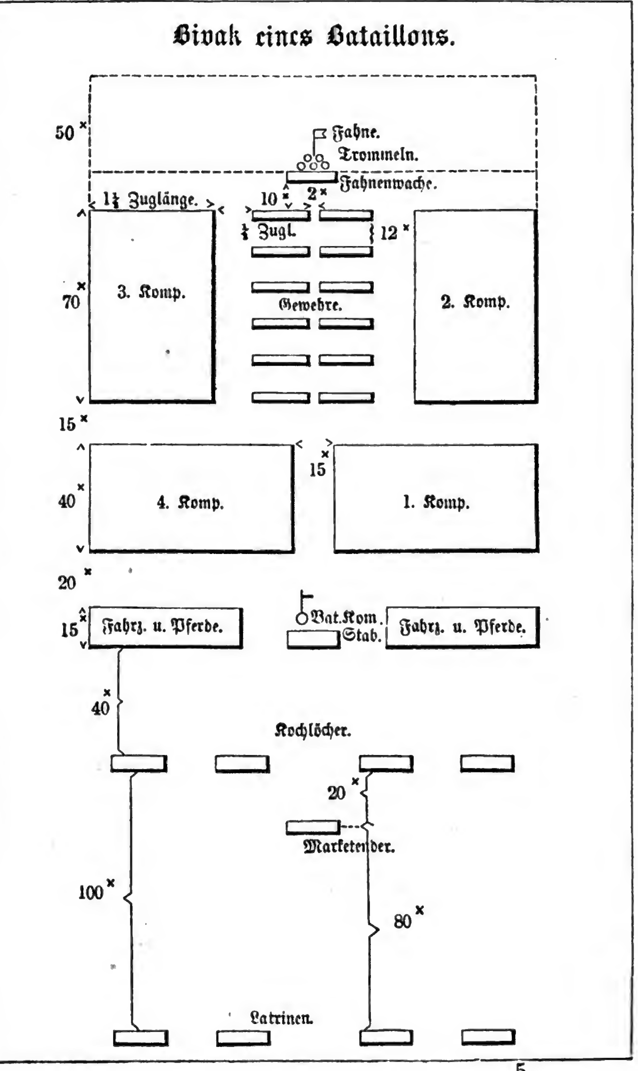
läßt die hinteren Staffeln 12 Schritt Distanz nehmen, die Gewehre zusammensetzen, Lederzeug und Säbel an die Gewehre hängen, die Mützen aufsetzen und die Helme an die Bajonettspitzen hängen (während der Adjutant die Befehle über Gestellung von Arbeitern ꝛc. an die Feldwebel ausgiebt) und kommandirt alsdann:

»rechts und links um — Marsch«,

worauf die Kompagnien auf ihre Plätze rücken und die sonstigen Einrichtungen vorgenommen werden, wie sie die Zeichnung angiebt.

---

*) Alle für die Infanterie gegebenen Bestimmungen finden auch für die Jäger- und Pionier-Truppen analoge Anwendung.


Bivak eines Bataillons.
50×
Fahne.
Trommeln.
Fahnenwache.
1¼ Zuglänge.
10×
2×
¼ Zugl.
12×
70×
3. Komp.
Gewehre.
2. Komp.
15×
15×
40×
4. Komp.
1. Komp.
20×
15×
Fahrz. u. Pferde.
Bat.Kom.
Stab.
Fahrz. u. Pferde.
40×
Kochlöcher.
20×
Marketender.
100×
80×
Latrinen.

16. Die für den Dienst im Lager erforderlichen Offiziere, Unteroffiziere und Wachen sind schon im Voraus zu kommandiren.

Insofern nicht eine anderweite Bestimmung über die Stärke getroffen, sind von jedem Bataillon 3 Unteroffiziere, 5 Gefreiten, 3 Spielleute und 38 Mann zur Wache zu bestimmen, welche zwei Lager- und eine Fahnenwache formiren können.

Auf das Kommando:

»Wachen vor«

marschiren die dazu kommandirten Mannschaften mit angefaßtem Gewehr bis auf 30 Schritt vor die Mitte des Bataillons, woselbst die Unteroffiziere ihre Wachen formiren, Gewehr über nehmen lassen und die Befehle des Offizier du jour für ihre Aufstellung erwarten.

Die Fahnenwache ist in der Regel per Bataillon:

1 Unteroffizier,
1 Gefreiter,
1 Spielmann und
6 Gemeine

stark und hat an Posten zu geben:

1 Posten vor dem Bataillons-Kommandeur und den Fahrzeugen (nach Erfordern auch vor dem Regiments-Kommandeur),

1 Posten vor der Fahne, der zugleich Posten vor dem Gewehr ist.

Alle etwa nicht zur Verwendung kommenden Mannschaften werden vom Offizier du jour wieder zu ihren Kompagnien zurückgeschickt, wo sie auf dem äußersten Flügel ihres Zuges die Gewehre zusammensetzen und für Patrouillen, Verstärkung der Wachen, Pikets oder dergleichen in Bereitschaft bleiben; sie dürfen indessen abhängen und auch zu sonstigem Dienste innerhalb des Lagers verwendet werden.

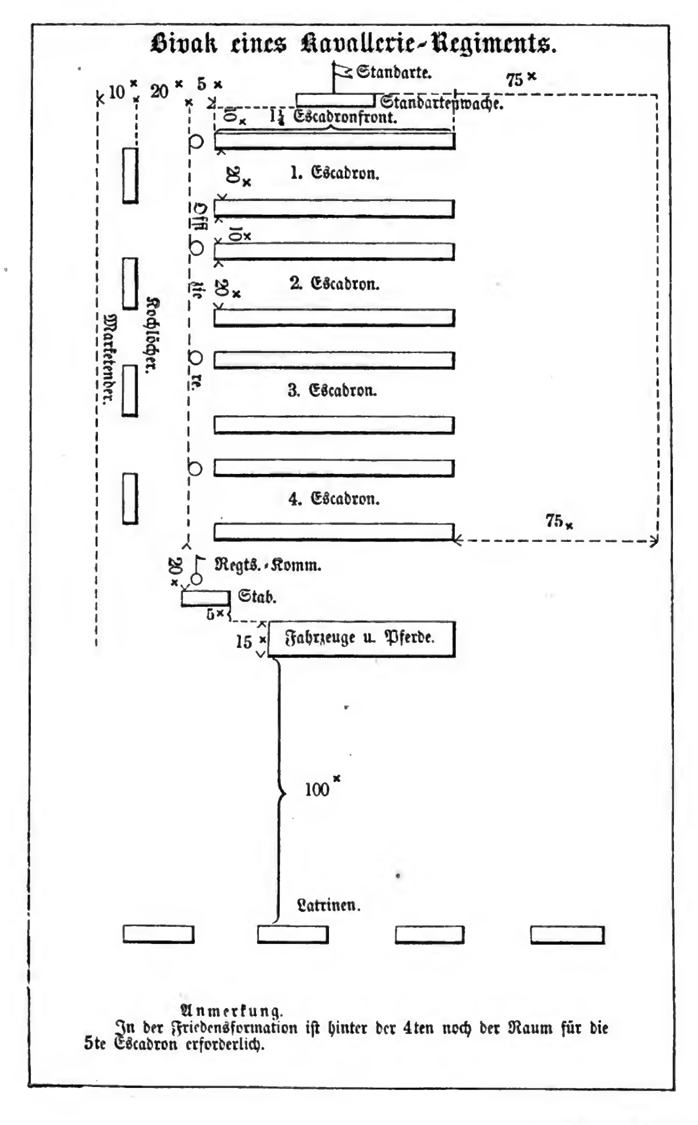
b) Kavallerie.

17. Die Kavallerie bivakirt stets in Kolonne in Eskadrons. Das Regiment stellt sich in dieser Formation an der Frontlinie des angewiesenen Platzes auf, die Eskadrons auf halbe Distanz aufgeschlossen.

Der Regiments-Kommandeur kommandirt hierauf:

»Zweites Glied — Kehrt — Marsch — Grade aus.« Wenn das zweite Glied bis auf 10 Schritt an das erste Glied der dahinter stehenden Eskadron herankommt, erfolgt das Kommando »Halt«!

Die zweiten Glieder ziehen sich dabei im Zurückgehen nach dem linken Flügel der Eskadron hin (also nach rechts), die ersten Glieder gleichzeitig im Halten soweit links auseinander, daß sie 1¼ Eskadronbreite in Front einnehmen. Alles macht sich ohne Kommando zum Absitzen fertig.


Bivak eines Kavallerie-Regiments.
Standarte.
75×
10×
20×
5×
Standartenwache.
5×
1¼ Escadronfront.
1. Escadron.
20×
Offiziere.
10×
2. Escadron.
20×
3. Escadron.
4. Escadron.
75×
Kochlöcher.
Marketender.
Regts.-Komm.
20×
Stab.
5×
15×
Fahrzeuge u. Pferde.
100×
Latrinen.
Anmerkung.
In der Friedensformation ist hinter der 4ten noch der Raum für die 5te Escadron erforderlich.

18. Nach dem Kommando »Abgesessen« legen die Mannschaften die Kopfbedeckung, Bandoliere und Seitengewehre, die Kürassiere den Küraß ab. Das Seitengewehr wird 3 Schritt vor der Linie der Pferdeköpfe mit dem Korb nach vorn in den Erdboden gesteckt, die Kopfbedeckung auf dasselbe mit dem Schirm nach außen gestellt, über dieselbe das Bandolier, die Vorderseite der Kartusche nach auswärts gehängt. Tuchhandschuhe werden in die Kopfbedeckung gesteckt. Der Küraß wird unter den Degen, mit dem Brustharnisch nach vorn gestellt. Die Lanze wird ½ Schritt rechts neben dem Seitengewehr in den Erdboden gesteckt.

Die Piketpfähle werden dicht vor den Pferdeköpfen, so viel wie möglich gerichtet und in gleichen Abständen, eingeschlagen, die Kampirleine dann daran festgebunden. Die Kandaren werden rechts neben der Armatur mit dem Kopfgestell gegen die Pferde hingelegt, bei den Ulanen in die Lanzen-Armriemen eingeschleift.

Ist der Befehl zum Absatteln erfolgt, so werden die Sättel drei Schritte hinter den Pferden mit dem Vorderzwiesel gegen dieselben hingelegt, die Karabiner bleiben an den Sätteln. Die Decken, zum Satteln zusammengelegt, darüber.

19. Unmittelbar nach dem Absitzen wird die Standarte von dem jüngsten Offizier des Regiments und einem Unteroffizier vor die Mitte des Regiments gebracht und dort aufgepflanzt.

Gleichzeitig marschiren die zur Standarten-Wache kommandirten Mannschaften auf den für die Wache bestimmten Platz, der Lieutenant du jour begiebt sich gleichzeitig dorthin und stellt die inneren Posten aus. An solchen werden in der Regel gegeben:

1 Posten vor der Standarte, welcher zugleich als Posten vor dem Gewehr fungirt,
1 Posten vor dem Regiments-Kommandeur,
1 Posten vor den Fahrzeugen.

Hiernach sind für gewöhnlich:
1 Unteroffizier,
1 Trompeter,
1 Gefreiter und
9 Mann
per Regiment zur Wache zu kommandiren.

Soll eine Lagerwache gegeben werden, so stellt der Offizier du jour dieselbe nach der vom Lager-Kommandanten erhaltenen Anweisung auf.

Bei der Kavallerie wird es weniger Bedenken haben, beim Mangel an Raum Regimenter hinter einander zu legen, da sich die Kochlöcher seitwärts des Bivaks befinden.

c) Artillerie (Kolonnen 2c.) *)

20. Die Artillerie bivakirt stets so, daß die Geschütze mit 20 Schritt Intervalle in erster Linie, dahinter in zweiter Linie ebenso die Munitionswagen und in dritter Linie die Oekonomie-Fahrzeuge stehen.

Die Batterie stellt sich in dieser Formation auf dem ihr angewiesenen Platz auf.

Auf das Kommando:

»Abgesessen — Abgespannt«

spannen die fahrenden Artilleristen ab, ziehen eine Pferdelänge vor und sitzen wieder auf. Der Geschütz-

---

*) Alle für die Artillerie gegebenen Bestimmungen finden auch für die Munitions-Kolonnen, Brücken- und alle anderen Trains 2c. analoge Anwendung.

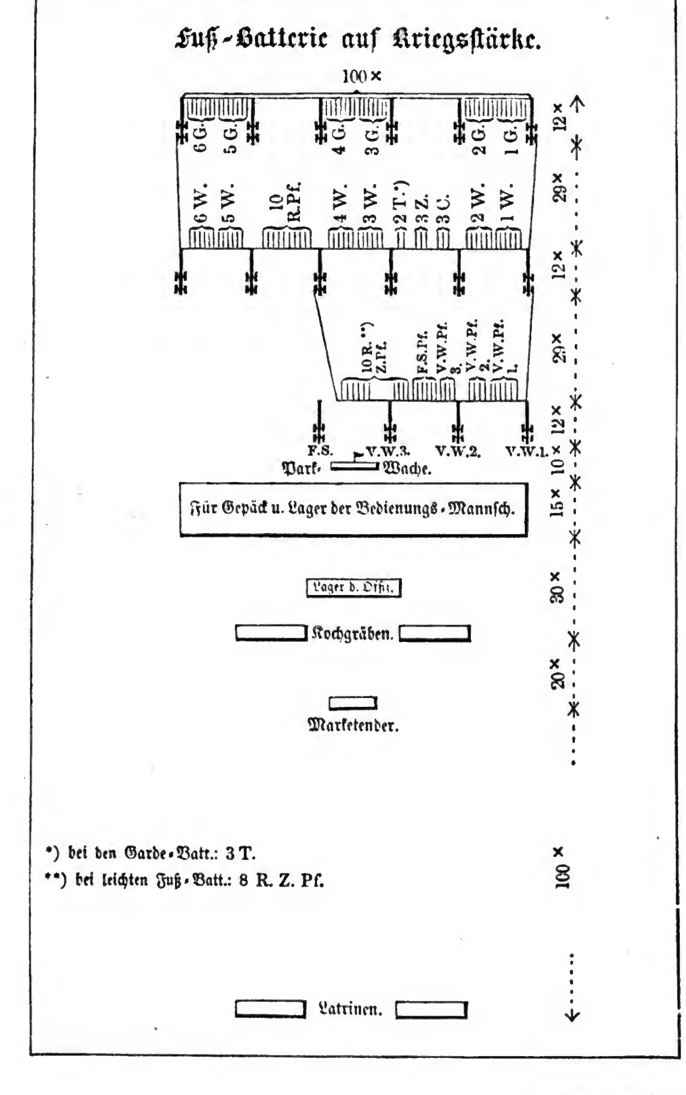
führer läßt durch seine disponible Bedienung den Piketpfahl an der Spitze der Deichsel einschlagen und an diesen befestigen.

Die Geschützführer und reitenden Artilleristen sitzen wieder auf.

Auf das Kommando »ins Bivak gerückt« schwenken die Fahrer der ungraden Geschütze links, die der graden rechtsum kehrt, die reitenden Artilleristen schwenken geschützweise linksum kehrt, formiren ein Glied und Alles nimmt die aus den Zeichnungen ersichtlichen Plätze ein.

Signaturen:

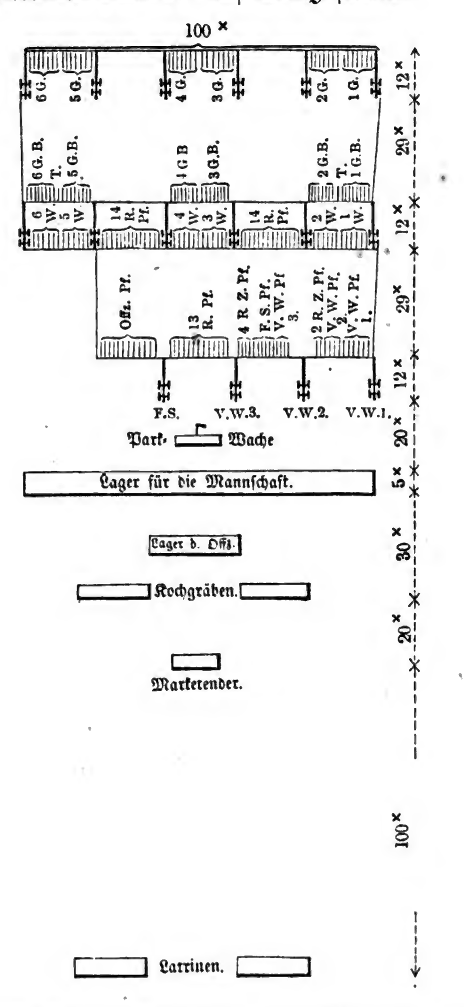
G.	Geschützpferde.
W.	Munitionswagenpferde.
T.	Trompeterpferde.
Z.	Zugführerpferde.
C.	Kommandeurpferde.
V. W.	Vorrathswagen.
V. W. Pf.	Vorraths-Wagenpferde.
F. S.	Feldschmiede.
F. S. Pf.	Feldschmiedepferde.
R. Z. Pf.	Reservezugpferde.
R. Pf.	Reitpferde.
Offz. Pf.	Offizierpferde.
G. B.	Geschützbedienungspferde bei der reitenden Artillerie.



*) bei den Garde-Batt.: 3 T.

**) bei leichten Fuß-Batt.: 8 R. Z. Pf.

Reitende Batterie auf Kriegsstärke.



Fuß-Batterie auf Friedensstärke.

60×

4 G. 3 G. *) 12 Offz. R. u. R.Z.Pf. 2 G. 1 G.

12×

Park- Wache.

10×

Gepäck u. Lager
d. Bedienungs-Mannsch.

15×

Lager d. Offiziere.

30×

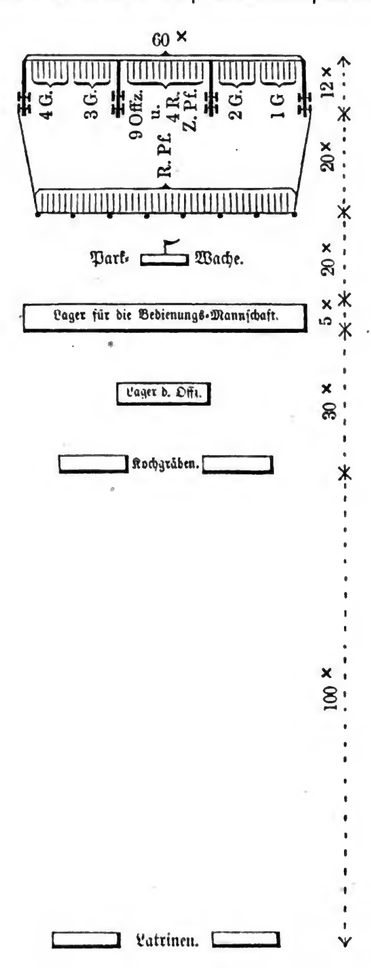
Koch-
gräben.

100×

Latrinen.

*) bei d. Garde-Batt. 13 Offz., R. u R. Z. Pf.

Reitende Batterie auf Friedensstärke.



21. Zu gleicher Zeit formirt sich die Parkwache ohne weiteren Befehl aus den vorher dazu kommandirten 1 Avancirten und 6 Mann, von denen ein Geschützposten und ein Posten vor dem Gewehr gegeben wird. Ersterer patrouillirt auf der Frontseite, letzterer an der Queue der Batterie.

Nachdem die Pferde auf ihre Plätze gerückt, wird die Stallleine zwischen den Deichselspitzen gezogen und der Stall auch auf den anderen Seiten, wie es in der Zeichnung angegeben, geschlossen.

Auf das Kommando:

»Abgesessen — Abgeschirrt«

wird Gepäck und Armatur abgelegt, die Feldmütze aufgesetzt, abgesattelt, abgeschirrt und die Einrichtung 2c. des Bivaks vollendet. Die Pferde-Ausrüstung wird drei Schritt hinter den Pferden in folgender Art niedergelegt:

Die Sättel beziehungsweise Handsättel mit dem vorderen Theil nach dem Pferde gewendet, Gurte, Steigriemen, Vorder- und Hinterzeug, sowie die Enden der Schabracke in den Sitz geschlagen, darüber der vorschriftsmäßig gefaltete Woylach; auf letzterem die Zäumung mit dem Gebiß nach dem Pferde zu. Bei den Zugpferden wird das zusammengenommene Kummtgeschirr, mit dem Untertheil nach dem Sattel gekehrt, gegen dessen vorderen Theil gelehnt. Fahrer und Reiter stecken einen Schritt hinter ihrem Sattelzeug den Säbel in den Erdboden, den Rücken der Klinge dem Sattel zugewendet, setzen auf das Gefäß den Helm mit dem Adler nach der Seite der Schneide. Die Reiter hängen über den Helm die Kartusche. Die Bedienungs-Mannschaft der Fußartillerie legt ihr Gepäck und ihre Armatur ordnungsmäßig in zwei Gliedern in ihrem Lagerraum nieder.

D. Heraustreten der Truppen im Bivak.

22. Das Heraustreten der Truppen geschieht im Bivak nur auf besonderen Befehl und alsdann stets in Mütze ohne Gewehr und Waffen. Die Bataillone, Eskadrons und Batterien treten in der im Bivak bestehenden Formation vor demselben, beziehungsweise auf dem Alarmplatz an, die Offiziere (mit Seitengewehr) vor der Front in einem Gliede. Die lagernden Mannschaften lassen sich durch das Passiren von Vorgesetzten in ihren Beschäftigungen nicht stören und stehen nur auf, wenn sie von jenen angesprochen oder gerufen werden.

E. Verhalten bei entstehendem Alarm.

23. Bei plötzlich entstehendem Alarm, sei es durch einen unvorhergesehenen Angriff oder wenn Generalmarsch geschlagen und Alarm geblasen wird, eilt bei der Infanterie (den Jägern, Pionieren) jeder Mann mit seinem Brodbeutel auf seinen Platz bei den Gewehren, macht Lederzeug und Taschen um und setzt den Helm auf. Das Umhängen des Gepäcks und das in die Handnehmen der Gewehre erfolgt dann auf Befehl des Bataillons-Kommandeurs.

Die Fahrzeuge werden bespannt.

Bei der Kavallerie sattelt Jeder so schnell als möglich, hängt Armatur um, sitzt auf und rückt auf den Alarmplatz; die Fahrzeuge werden bespannt.

Artillerie (Kolonnen und Trains) satteln, schirren, hängen um und spannen Geschütz- resp. Fahrzeugweise an, ohne weiteren Befehl und so schnell als möglich, wobei die Bedienungs-Mannschaften ihren Fahrern helfen.

Sobald ein Truppentheil zum Ausrücken bereit ist, meldet er dies außer seinem direkten Vorgesetzten auch an den Lager-Kommandanten.

Die Lagerwachen bleiben bis auf weiteren Befehl auf ihren Plätzen oder werfen sich erforderlichen Falls dem Feinde entgegen.

Die inneren Wachen übernehmen die Aufsicht über etwa zurückbleibendes Material 2c. und folgen bei plötzlichem Abmarsch erst dann, wenn Alles verladen und zur Fortschaffung bereit ist.

F. Aufbruch aus dem Bivak.

24. In der Regel wird die Stunde des Aufbruchs vorher befohlen. Eine Stunde vor dem gemeinsamen Aufbruch aller Truppen läßt dann der Lager-Kommandant, insofern es die Entfernung vom Feinde zulässig macht, bei einer der inneren Wachen Vergatterung schlagen resp. blasen. (Bei der Kavallerie und Artillerie wird auf dies Signal zum Satteln geblasen.)

Ein Viertelstunde vor der zum Aufbruch bestimmten Zeit rücken alle Wachen bei ihren Truppentheilen ein; die Truppen formiren sich zum Abmarsch und rücken auf ihre Alarmplätze.

Sämmtliche Truppenfahrzeuge verbleiben angespannt auf ihren Plätzen halten, bis ihnen Befehl zum Abfahren zugeht.

V. Bestimmungen über den Dienst im Kantonnement.

A. Allgemeine Gesichtspunkte.

1. Im Allgemeinen läßt sich eine fast gleiche Gefechtsbereitschaft wie im förmlichen Bivak mit mehr Schonung der Truppen durch das »Ortschafts-

lager«, d. h. ein Bivakiren unter Benutzung von Oertlichkeiten erreichen; sobald jedoch die militairische Situation eine unmittelbare Gefechtsbereitschaft nicht fordert, wird der Soldat, zur Schonung seiner Kräfte, in Quartiere gelegt, deren Ausdehnung sich nach der für rechtzeitige Versammlung nöthigen Zeit richtet.

Ob dabei mehr auf die Kriegs- oder Friedens-Verhältnisse zu rücksichtigen ist, wird von oberster Stelle befohlen, wo man die ganze Sachlage übersieht.

Im ersteren Falle entscheidet nicht die Leistungsfähigkeit der Ortschaften, sondern die Gestaltung der Kantonnements und ihre mehr oder minder geschützte Lage, nicht die Bequemlichkeit, sondern die Sicherheit der Truppen. Oft wird es dabei nöthig werden, ganze Abtheilungen in einzelnen Baulichkeiten unterzubringen und die Verpflegung aus den Magazinen zu ergänzen.

Gewähren hingegen starke Vorposten-Stellungen oder die Entfernung vom Feinde genügende Sicherheit oder befindet man sich überhaupt im Friedens-Verhältniß, dann werden die Unterkunftsräume für Mannschaft und Pferde, die vorhandenen Vorräthe, kurz die Belegungsfähigkeit der Ortschaften maßgebend, und sind dabei die Civil-Verwaltungsbehörden zu Rathe zu ziehen.

2. Die Gruppirung der Truppen innerhalb des ganzen Kantonnements-Rayons hat sich der ordre de bataille möglichst anzuschließen, indessen werden fast immer die berittenen mit den Fußtruppen gemischt gelegt werden müssen, einmal um alle Stallräume zu benutzen, sodann auch um den berittenen Truppen mehr Sicherheit zu gewähren. Aus dieser letzteren Rücksicht darf auch, sobald die Möglichkeit eines feindlichen Angriffs vorliegt, die Artillerie niemals allein in einem Orte kantonniren.

Die Haupt- und Stabsquartiere sind nicht zu fern vom Mittelpunkte des dem Truppenkörper zugewiesenen Rayons, möglichst an größere Kommunikationen oder an sonst leicht zu findende Punkte und überhaupt so zu legen, daß Befehle und Meldungen auf dem Instanzenzuge keine Um- oder gar Rückwege zu machen haben.

3. Für schnelle Versammlung der Truppen sind die vorhandenen Kommunikationen wichtig. Mit besonderer Rücksicht auf diese müssen daher auch die Alarmplätze auf solchen Punkten bestimmt werden, welche leicht zu finden sind und im Befehl klar bezeichnet werden können.

Für jede Division und jeden einen gleichen Grad von Selbstständigkeit habenden Truppenkörper, also auch für formirte Avant- und Arrieregarden, wird ein Platz bezeichnet, auf welchen alle Truppentheile, Bataillone, Eskadrons, Batterien 2c. bei entstehendem Alarm wo möglich direkt hineilen, ohne sich erst in größeren Verbänden zu vereinigen. Letzteres muß dann geschehen, wenn es ohne Nachtheil für das schnelle Eintreffen auf dem Divisions- (Avantgarden- 2c.) Alarmplatz angängig ist.

Im Falle der Gefährdung haben sich die Batterien hierbei an andere Truppen anzuschließen.

Außerdem wird für jeden Truppentheil (Bataillone, Eskadrons, Batterien 2c.) in seinem eigenen Kantonnement ein Alarmplatz bestimmt, auf welchem er bei entstehendem Alarm sich so schnell als möglich formirt.

Hat der Truppentheil mehrere Orte belegt, so ist bei jedem derselben ein Alarmplatz und außerdem ein geeignet gelegener Sammelpunkt für den ganzen Truppentheil zu bestimmen, von welchem er nach dem Divisions-Alarmplatz abzurücken haben würde.

Sollen demnächst die so versammelten Divisionen, beziehungsweise selbstständigen Detachements zu größeren Heereskörpern vereinigt werden, so erfolgt dies auf Grund der entweder schon ertheilten oder zu gewärtigenden Befehle.

4. Das Einrücken in Kantonnements hat in der Nähe des Feindes stets mit Sicherheitsmaßregeln und nicht mit klingendem Spiel zu geschehen. Vorausgegangene Abtheilungen und Patrouillen suchen den Ort und das umliegende Terrain ab. Bis dies vollendet, die Befehle ausgegeben und der Alarmplatz bestimmt ist, bleiben die einrückenden Truppen am besten außerhalb des Ortes versammelt.

Ist derselbe bereits von einem anderen Truppentheil belegt, so schickt der ankommende einen Offizier voraus, um seine Ankunft zu melden, beziehungsweise um Bestimmungen des Kantonnements-Aeltesten in Empfang zu nehmen.

Zur Vorbereitung der Kantonnements werden den Truppen, wenn möglich, Quartiermacher einen Tag vorausgeschickt. Sollte dies aber nicht zulässig sein, so geht ein Offizier mit einer entsprechenden Abtheilung nach dem zu belegenden Ort, entsendet die zur Absuchung bestimmten Patrouillen und trifft nach schnellem Ueberblick eine Eintheilung des Orts in Rayons, entsprechend den Unterabtheilungen der betreffenden Truppen, während diese dann selbst über die Belegung der einzelnen Häuser 2c. bestimmen.

5. Für das Verhalten im Kantonnement selbst kommt vorzugsweise dessen Lage in Bezug auf Gefährdung durch einen feindlichen Anfall in Betracht. Ist eine solche nicht vorhanden, so beschränkt man sich wie im Friedens-Kantonnement nur auf Maßregeln zur Erhaltung der Ordnung; andernfalls — also im Kriegs-Kantonnement — werden außerdem

und hauptsächlich auch noch Anordnungen zur Sicherung nach außen 2c. erforderlich.

Der älteste Offizier der im Orte kantonnirenden Truppentheile hat über die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zu befehlen und trägt Sorge, daß das Kantonnement nicht überfallen werde.

Nachstehende Bestimmungen über den Dienst im Kriegs- und Friedens-Kantonnement sollen einen allgemeinen Anhalt für die daselbst zu treffenden Anordnungen bieten. Sie sind aber nach Maßgabe der jedesmaligen Verhältnisse zu modifiziren, was alsdann durch besondere Instruktion zu geschehen hat.

B. Dienst im Kriegs-Kantonnement.

6. Der Dienst im Kriegs-Kantonnement ist ganz analog dem im Bivak zu regeln.

In jedem einzelnen Kantonnement übt in der Regel der älteste Offizier der im Orte kantonnirenden Truppentheile oder, falls er General ist, ein von ihm speziell hiermit Beauftragter, die Funktionen eines Kantonnements-Kommandanten aus, trifft die erforderlichen Maßregeln zur Sicherung nach außen und regelt den inneren Dienst, soweit er sich auf die Ordnung bezieht. Ihm stehen die Rechte und Funktionen eines Garnison-Aeltesten zu. Er besorgt, insofern dies nicht schon durch vorausgegangene Quartiermacher geschehen ist, die Eintheilung des Ortes zur Belegung durch verschiedene Truppentheile und bestimmt demgemäß die Alarmplätze derselben derart, daß sie sich bei entstehendem Alarm nicht gegenseitig behindern und möglichst schnell bereit sind, einem Angriffe entgegenzutreten. Hieraus folgt, daß für die Artillerie der Rayon, zunächst des Geschützparks, zu bestimmen ist. Der Alarmplatz der Kavallerie und der stets mit dem Geschützpark zusammenfallende Alarmplatz

der Artillerie sind thunlichst auf die vom Feinde abgekehrte Seite des Ortes zu legen, aber so, daß sie freie Bewegung gestatten, während sich die Fußtruppen im Ort selbst sammeln können.

7. Zur Unterstützung des Kommandanten sind nach Maßgabe der Stärke der einquartierten Truppen Offiziere du jour, beziehungsweise der Ronde zu kommandiren. Hierbei kann das für den Bivakdienst in dieser Hinsicht Festgesetzte als Anhalt dienen und ist im Allgemeinen festzuhalten, daß auch hier von jedem Truppentheil als spezielles Organ desselben ein Offizier (beziehungsweise auch nur ein Unteroffizier) fungirt, welcher sich sofort nach dem Einrücken beim Kantonnements-Kommandanten zu melden hat.

8. Letzterer bestimmt die zu gebenden Sicherheits- und inneren Wachen. Zahl und Stärke der Ersteren, welche bei gemischter Belegung in der Regel nur von der Infanterie und den Jägern zu geben sind, richten sich, außer nach der Größe und Beschaffenheit des Ortes, besonders nach dem Grade der Gefährdung durch einen feindlichen Angriff. Hiernach ist zu bestimmen, ob alle Ausgänge, ob nur die auf der feindlichen Seite oder ob auch dort nur die hauptsächlichsten mit Wachen besetzt werden sollen. Diese werden in der Nähe der Ausgänge etablirt und können in Alarmhäuser untergebracht werden.



Grundsätzlich ist festzuhalten, daß alle Ausgänge und solche Punkte der Lisiere, auf welchen der Feind unbemerkt eindringen könnte, wenigstens mit Doppelposten besetzt werden.

Unter Umständen kann es auch zweckmäßig sein, bei Tage einzelne Wachen, Kavallerie-Vedetten oder Beobachtungsposten außerhalb des Ortes auf Punkte vorzuschieben, welche eine gute Uebersicht gewähren und wodurch dann eine Verminderung der Wachen an den Eingängen zulässig wird.

Für alle Sicherheitswachen und deren Posten gelten genau die für die Lagerwachen gegebenen Bestimmungen*). Insofern nicht besondere Verkehrs-Erleichterungen, hauptsächlich bei Tage, seitens des Kantonnements-Kommandanten angeordnet werden, darf auch hier Niemand (Offiziere und Kommandos bei Tage ausgenommen) anders als bei den Wachen selbst die Postenlinie passiren. Liegt das Kantonnement in der Nähe der Vorposten, so ist die Verbindung mit ihnen sofort beim Einrücken durch Patrouillen aufzusuchen, um Kenntniß zu erhalten, ob und in welchem Grade jene den Ort gegen Ueberraschung sichern. Oft wird es auch zweckmäßig sein, Verbindung mit den Nachbar-Kantonnements zu erhalten.

In der Nähe des Feindes, und besonders wenn man längere Zeit im Kantonnement stehen bleibt, ist des Nachts auch das Vorterrain zu beobachten.

Erfolgt ein Angriff, so feuern die Posten und die Wachen vertheidigen die Eingänge auf's Aeußerste.

9. In der Regel wird für jedes kleinere Kantonnement nur eine innere Wache erforderlich sein. Ihre Stärke richtet sich nach der Zahl der Posten, welche grundsätzlich jeder Truppentheil für seinen eigenen Bedarf, wie im Bivak, stellt.

Sie kann demnach aus Mannschaften verschiedener Waffen zusammengesetzt sein, ist im Allgemeinen in der Mitte des Orts oder nahe am Quartier des Kommandanten zu etabliren und hat für die innere Ordnung zu sorgen.

---

*) Demnach erhalten die Feldwachen im Vorpostendienst, die Lagerwachen im Bivak und die Sicherheitswachen im Kantonnement eine gleiche Instruktion, während die inneren Wachen im Bivak, wie im Quartier, sich stets wie in der Garnison benehmen.

Für sie und ihre Posten gelten die Bestimmungen des Garnison-Wachtdienstes.

10. Die Benutzung der den einzelnen Truppentheilen überwiesenen Bezirke des Ort's ist ihre Sache. Sie sorgen selbst für Herstellung von Kommunikationen von den einzelnen Quartieren zu dem betreffenden Alarmplatz und von diesem nach den Richtungen hin, in welchen voraussichtlich ein schneller Abmarsch erfolgen kann. Jeder einzelne Mann muß den Alarmplatz kennen und auch bei Nacht mit Sicherheit zu finden wissen.

Alsbald nach dem Einrücken, besonders aber vor Eintritt der Dunkelheit hat Jeder seine Armatur, Waffen, Gepäck, Sattel und Zaumzeug, Geschirre ꝛc. so bereit zu machen, daß er im Stande ist, in kürzester Zeit auch im Dunkeln zum Ausrücken fertig zu sein. Niemand darf ohne schriftlichen Urlaubs-Ausweis seines Truppentheils (Kompagnie ꝛc.) den Ort über die Postenkette hinaus verlassen.

Diejenigen Fahrzeuge, welche öfter gebraucht werden (Equipagewagen, Oekonomie-Fahrzeuge, Feldschmieden u. s. w.) dürfen im Ort aufgestellt werden. Geschütze, Munitionswagen und Karren parkiren in der Regel außerhalb desselben auf der vom Feinde abgekehrten Seite, möglichst an, niemals aber auf den Wegen.

In Bezug auf Feuer und Licht ist größte Vorsicht zu beobachten. Muß außerhalb der Häuser gekocht werden, so sind die Kochlöcher unter Berücksichtigung der Windrichtung so anzulegen, daß keine Feuersgefahr eintreten kann.

Auf Reinlichkeit und Anlage von Latrinen ist, besonders bei längerem Verbleiben an einem Orte, streng zu halten.

Die Anwendung von Signalen muß von den Truppentheilen im Quartier möglichst beschränkt wer-

den; sie erzeugen leicht Konfusion und veranlassen, in der Ferne mißverstanden, unnöthige Alarmirungen anderer Kantonnements.

11. Der Kantonnements-Kommandant giebt rechtzeitig, wie im Bivak, und zwar nöthigenfalls selbst, (siehe IV. B. 13) Losung und Feldgeschrei aus, bestimmt, wenn Zapfenstreich und Reveille geschlagen, beziehungsweise geblasen werden soll, wo dies zulässig ist, und ordnet die sonst noch erforderlichen Sicherheitsmaßregeln oder die nöthige Erhöhung der Bereitschaft an.

Ist das Kantonnement gefährdet, so können folgende Anordnungen geboten sein: Aufstellung besonderer Pikets des Nachts oder deren Bereithaltung in Alarmhäusern, Brennen von Licht und ein Mann Wache in jedem Quartier, unter Umständen auch Zusammenziehung der Mannschaften in Alarmhäusern, beziehungsweise in den Ställen in größeren Abtheilungen, Satteln und Schirren der Pferde, vielleicht sogar Bespannen der Geschütze und Fahrzeuge.

Zweckmäßig ist es, die Eingänge, zumal die auf der feindlichen Seite, durch bewegliche Barrikaden (beladene Wagen) zu schließen, bei einer geschlossenen Lisiere sogar sie fest zu barrikadiren und nur die Passage für Patrouillen offen zu lassen.

12. Bei längerem Verbleiben in demselben Kantonnement sind die Kompagnien, Eskadrons, Batterien ꝛc. täglich zweimal zum Dienst (Appell) zu versammeln.

Die Quartiere des Kommandanten und der Kommandeure sind mit Strohwiepen (bei Nacht mit Laternen), das Lazareth mit der Neutralitätsfahne, die Quartiere der Spielleute (Trompeter) mit den üblichen Zeichen (mit Stroh umwickeltem Reife) kenntlich zu machen.

Bei längerem Kantonnement sind an sämmtlichen Ausgängen und in größeren Orten an Kreuzwegen im Innern Wegweiser anzubringen.

13. Ist das Kantonnement einem Angriff ausgesetzt, so ist die feindliche Seite durch angemessene Einrichtung der Lisiere und der Häuser in Vertheidigungszustand zu setzen.

Bei entstehendem Alarm formiren sich alle Truppentheile so schnell als möglich in voller Ausrüstung (die Infanterie mit Gepäck) auf dem Alarmplatz, insofern nicht einzelne Abtheilungen zur Besetzung von wichtigen Punkten, Eingängen, Kirchhöfen und anderen Baulichkeiten 2c. vorher besonders bestimmt sind, welche dann für sie als Alarmplätze gelten. Jeder Mann eilt einzeln nach seinem Alarmplatz.

Die Kavallerie sucht so schnell als möglich zu Pferde zu kommen, ebenso die berittenen Mannschaften der Artillerie, welche dann wie die Bedienungs-Mannschaften zu den Geschützen eilen.

Sollte der Feind mittelst Ueberfalls in den Ort und auf die Alarmplätze dringen, bevor die Truppen sich versammeln konnten, so bleibt Alles in den Häusern und Gehöften, schließt und verbarrikadirt dieselben und verfährt so lange vertheidigungsweise, bis es möglich wird, sich allmälig und ohne zu große Verwirrung zusammen zu ziehen oder den Ueberfall abzuweisen. In letzterem Falle geht Kavallerie sofort zur Verfolgung vor.

C. Dienst im Friedens-Kantonnement.

14. Der Dienst im Friedens-Kantonnement ist ganz analog dem in der Garnison zu regeln.

Die für den Dienst im Kriegs-Kantonnement gegebenen Bestimmungen, insoweit sie sich nicht auf Sicherungen gegen den Feind beziehen, gelten auch

hier. In jedem einzelnen Kantonnement übt in der Regel der älteste Offizier der kantonnirenden Truppentheile die Funktionen eines Garnison-Aeltesten mit den diesem sonst zustehenden Rechten aus. Er trifft die für Erhaltung der polizeilichen Ordnung erforderlichen Maßregeln und läßt Offiziere du jour und der Ronde, sowie die nöthigen inneren Wachen, analog wie im Kriegs-Kantonnement kommandiren.

Sicherheitswachen und Posten an den Ausgängen werden aber nicht gegeben. Für die inneren Wachen, für Zapfenstreich und Reveille und sonstige polizeiliche Anordnungen gelten die Bestimmungen des Garnisondienstes.

Alarmplätze sind für jeden Truppentheil zu bestimmen. Signale dürfen zur Erleichterung dienstlicher Anordnungen angewendet werden.

Bei Kantonnements von längerer Dauer sind die für Kriegs-Kantonnements für diesen Fall sub 12 angegebenen Einrichtungen zu treffen.

VI. Bestimmungen für die Anordnung und Leitung der Manöver.*)

1. Die Manöver geben den Führern Gelegenheit, die Handhabung und Bewegung größerer Truppenmassen zu erlernen und dabei ihr Verhalten dem Krieg so entsprechend einzurichten, wie dies im Frieden überhaupt möglich ist.

---

*) Die Bestimmungen über die Zeiteintheilung zu den größeren Truppenübungen sind im Anhang III. gegeben.

Hierzu gehört eine vollständige Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit und des Einflusses des Terrains, sowie der nicht mit Sicherheit vorher zu sehenden Einwirkungen gegnerischer Maßregeln.

Es können entweder die zu einem Manöver versammelten Truppen unter einem Befehl vereinigt bleiben, wobei der Feind nur markirt oder supponirt wird, — oder die Truppen operiren in zwei Abtheilungen gegen einander.

Dem Zweck aber werden die Manöver in höherem Grade entsprechen, wenn die Truppen in zwei Abtheilungen gegeneinander operiren.

A. Manöver gegen einen supponirten oder markirten Feind.

2. Bei keiner Art der Manöver, auch nicht bei denen, wo der Feind nur supponirt oder markirt ist, darf der Verlauf durch Dispositionen oder Bestimmungen über die einzelnen Momente im Voraus den Truppen bekannt sein; das Manöver darf kein Schulexerziren werden. Die (obere) Führung hat vielmehr in allen Beziehungen lediglich so zu verfahren, wie es in der Wirklichkeit geschehen müßte. Es dürfen daher nur die General-Ideen, die Truppen-Eintheilung und, soweit es der Kriegslage überhaupt entsprechen würde, eine kurze Disposition ausgegeben werden, welche selbstredend nur die allgemeinen Gesichtspunkte und ersten Bewegungen bestimmt. Alles Uebrige muß dem Kommando, der Leitung durch überschickte Befehle und der selbstthätigen Mitwirkung der Unterführer überlassen bleiben. Die Handhabung und Bewegung großer Truppenmassen ist an sich schon schwierig und erfordert Uebung. Ein sogenanntes Korps- oder Divisions-Manöver wird also schon dann belehrend sein, wenn einfache Bewegungen, jedoch

unter Berücksichtigung des Terrains und der in der General-Idee gegebenen Kriegslage, — ordnungsmäßig ausgeführt werden.

3. Bei den Manövern mit markirtem Feinde werden leicht Unnatürlichkeiten hervortreten, weil die schwachen markirenden Abtheilungen sich ungleich leichter und schneller bewegen, als die geschlossene Truppe, und weil sie von dieser nicht genug beachtet werden.

Bei diesen Manövern kommandirt der oberste Truppenführer ebenfalls selbst. Der Führer des markirten Feindes ist mit einer Anweisung zu versehen, in welcher die einzelnen Gefechtsmomente, welche dargestellt werden sollen, in kurzen Worten anzugeben sind. Diese Anweisung erfolgt in der Form einer Instruktion, welche von dem obersten Truppenführer, beziehungsweise von dem Leitenden ausgegeben, zugleich als Motiv für die gegen den markirten Feind anzuordnenden Maßnahmen dient.

Den Unterführern wird nur die General-Idee, die Truppen-Eintheilung und das Rendezvous mitgetheilt, alles Uebrige, besonders der Eintritt der weiteren Momente, wird zur Stelle befohlen.

4. In beiden Fällen aber bezweckt der Manöververlauf weniger die Darstellung eines zusammenhängenden Gefechts, als kriegsmäßige Einübung der Bewegungen größerer Truppenkörper aus allen Waffen zu einzelnen bestimmten und einfachen Zwecken. Hierher gehören z. B. Entwickelung und Aufmarsch aus der Marschkolonne nach Front oder Flanke, sei es zum Angriff, sei es zum Besetzen einer Position; Abzug aus einer solchen, Passiren eines Defilees, Angriff und Vertheidigung von Oertlichkeiten, Offensiv-Bewegungen gegen einen vordringenden Feind; Entwickelung der Kavallerie zur Deckung des Rückzugs 2c. — Die Manöver mit supponirtem, insbesondere aber

die mit markirtem Feinde eignen sich bei ihrer Ausführung im vorstehenden Sinne vorzugsweise zu Inspizirungen größerer Truppenkörper.

B. Die Manöver zweier Abtheilungen gegen einander.

5. Ihrer Natur nach kommen diese Manöver unter allen Friedensübungen dem Kriege am nächsten; es können dabei die Thätigkeiten der Führer und der Truppen der Wirklichkeit am ähnlichsten dargestellt werden. Hierin so viel zu leisten, als es die unabweisbaren Rücksichten auf Friedensverhältnisse irgend zulassen, muß Hauptgesichtspunkt für Anordnung und Leitung sein.

Ein häufiger Wechsel der Führer, der besonders zur Uebung der betreffenden Personen dienen soll, ist hauptsächlich in den letzten Perioden der Manöver anzuordnen.

a) Anlage der Manöver.

6. Der leitende Befehlshaber entwirft eine für beide Theile gleichlautende General-Idee, aus der sie gleichmäßig die allgemeine Kriegslage ersehen, außerdem aber für jede Partei eine Spezial-Idee. Letztere enthält zunächst das, was jedem von beiden Theilen insbesondere bekannt werden soll und den ihm zu ertheilenden speziellen Auftrag.

Hierin muß die anfängliche Situation als Ausgangspunkt für weitere Operationen und Unternehmungen so erschöpfend und klar enthalten sein, daß beide Führer über keinen Umstand im Zweifel sind, welchen sie im Ernstfalle bei Beginn der auszuführenden Operation übersehen würden. Sie müssen also, neben der ihnen bekannten oder näher anzugebenden Stärke und Aufstellung ihrer Truppen, auch je nach der Absicht des Leitenden von den außerhalb

ihres direkten Wirkungskreises liegenden Verhältnissen diejenigen kennen, welche auf ihr Verhalten von Einfluß sind. Dagegen darf ihnen nichts vorgeschrieben oder selbst nur angedeutet werden, was im Ernstfalle von ihrer eigenen Beurtheilung und ihrem eigenen Entschluß abhängen würde.

7. Diese so nothwendige Klarheit der Situation wird sich leichter erreichen und erhalten lassen, wenn man, was sich besonders empfiehlt, dieselbe General-Idee für mehrere Manövertage beibehält und gewissermaßen so ein größeres Stück desselben Kriegsakts abspielen läßt. Hierdurch werden die Uebungen, außer an Natürlichkeit, auch wesentlich an Interesse gewinnen, besonders in den zwischen den eigentlichen Gefechten liegenden Perioden. Es ist dann auch nicht erforderlich, täglich eine neue Spezial-Idee auszugeben, sondern genügt es an Stelle derselben, nach Präzisirung der Gefechtslage, den neuen Ausgangspunkt für das folgende Manöver zu bestimmen.

Für Herbeiführung neuer Situationen und wünschenswerther Abwechselung in den Aufgaben und in dem zu benutzenden Terrain wird es meist genügen, wenn der Leitende durch Nachrichten über den Feind oder über entferntere Begebenheiten, durch Schwächung oder durch Verstärkung der Truppen oder endlich durch Weisungen von einer supponirten höheren Instanz dem Führer Motive für verändertes Handeln giebt. Durch solche Mittel, welche selbst im Laufe desselben Uebungstages zur Anwendung kommen können, werden wechselnde, interessante und lehrreiche Gefechtsverhältnisse herbeigeführt. Auch behält es der Leitende dabei in der Hand, dem Manöver einen Gang, eine allgemeine Richtung und Beschränkung in der Ausdehnung zu bewahren, wie es die Rücksichten auf

Unterbringung*), Verpflegung oder Terrain im Frieden erfordern, ohne in zweckwidriger Weise direkt in die Entschlüsse der Führung einzugreifen.

Bei derartiger Anlage wird es möglich, der Uebung einen kontinuirlichen und damit dem Kriege ähnlichen Verlauf selbst dann zu geben, wenn Kommandowechsel eintritt.

Die Führer aber werden veranlaßt, aus der gegebenen oder entstehenden Situation die Zwecke und Aufgaben ihres Truppenkorps selbst zu erkennen und unter Berücksichtigung etwa gegebener Direktiven danach zu handeln, wie es ja im Kriege bei selbstständigen Abtheilungen meist der Fall ist.

8. Es ist durchaus erforderlich, beide Abtheilungen durch die General- und Spezial-Idee gleich Anfangs möglichst weit auseinander zu halten, um ihnen Raum für die einleitenden Bewegungen zu lassen, welche oft schon einen folgenschweren, stets aber einen sehr nützlichen Theil der Uebungen bilden.

Selbst die möglichst einfach gedachte Kriegslage schließt eine große Mannigfaltigkeit der Ausführung in sich, daher wird es, ohne der bei den Manövern vortretenden Neigung zu Detachirungen Vorschub zu leisten, nicht an Gelegenheit fehlen, auch den untern Führern selbstständige Aufträge zuzuweisen.

9. Die Truppen sollen befähigt sein, im Kriege in jedem Terrain aufzutreten. Für die Uebungen empfiehlt sich deshalb ein solches, dessen wechselnde Beschaffenheit die Thätigkeit aller Waffen gestattet und Mannigfaltigkeit in die Aufgaben und sonstigen Verhältnisse bringt. Annahmen über die Beschaffenheit des Terrains dürfen nicht stattfinden, dasselbe muß

---

*) Dies darf aber nicht hindern, diese Rücksichten vorübergehend bei Seite zu lassen, wenn es durch entscheidend günstige Gefechtslagen geboten scheint.

überall so aufgefaßt und benutzt werden, wie es wirklich ist. Ebensowenig ist es den Verhältnissen des Krieges entsprechend und daher nicht statthaft, Grenzen im Terrain für die Bewegung der Parteien zu bestimmen.

10. Um Wechsel in der Stärke herbeizuführen und besonders um zu vermeiden, daß jeder Theil die Kräfte seines Gegners im Voraus kennt, können auch markirte (Flaggen) Truppen, jedoch unter möglichster Beschränkung, verwendet werden.

Selbstverständlich dürfen sie aber nicht plötzlich und für Freund und Feind derartig überraschend erscheinen, wie es im Ernstfall nicht geschehen würde. Sie müssen vielmehr von den Beobachtungen und den Patrouillen des Gegners früh genug entdeckt werden können. Da in der Wirklichkeit ihre Anwesenheit oder ihr zu erwartendes Erscheinen der eigenen Partei meist schon vorher bekannt sein wird, so muß diese letztere durch die Spezial-Idee oder sonstige Nachricht rechtzeitig Kenntniß davon erhalten*).

b) Disposition und Truppen-Eintheilung.

11. Die Führer beider Abtheilungen handeln selbstständig und lediglich nach Maßgabe der angenommenen Kriegslage. Sie treffen ihre Anordnungen so, wie sie es im Ernstfalle thun würden. Um indessen eine Leitung der ganzen Uebung Seitens des obersten Befehlshabers, sowie ordnungsmäßige Unterbringung und Verpflegung der Truppen zu er-

*) Ein Flaggen-Bataillon wird dargestellt durch eine Sektion mit gut sichtbarer Flagge unter einem Führer und beigegebenen Spielmann, eine Flaggen-Eskadron durch einen Abmarsch, in einem Gliede rangirt, dessen mittelster Reiter eine entfaltete Flagge trägt, ebenfalls unter einem Führer mit Trompeter; eine Batterie wird durch ein Geschütz markirt. — Beim Feldmanöver dürfen markirte Truppen nur vom Reserveverhältniß aus auftreten.

möglichen, wird es nöthig, daß die Führer ihre Dispositionen dem Leitenden einreichen.

Es wird ferner Manches schriftlich und früher auszusprechen sein, was im Kriege mündlich und erst im Laufe der Ereignisse befohlen werden würde. Daß man sich aber dieser nicht ganz zu vermeidenden Abweichung von der Wirklichkeit bewußt ist, läßt sich in Form und Datirung der Befehle sehr wohl ausdrücken.

Die Dispositionen müssen jedenfalls grade so abgefaßt werden, wie es im Ernstfalle geschehen würde. Erfordern Rücksichten auf die Uebungsverhältnisse noch anderweite Angaben, so sind solche unter dem Text der Disposition oder abgesondert zu geben. Die Dispositionen haben demnach in kurzer, präziser, keinem Zweifel Raum lassender Fassung wesentlich nur Folgendes zu enthalten:

Allgemeine Orientirung über den Feind und die eigene Absicht, soweit man es für angemessen hält, sie auszusprechen; die Befehle für die ersten Bewegungen und Aufstellungen, nur soweit gehend, als es die Verhältnisse eben erfordern und nicht weiter, als man mit einiger Sicherheit auf die Ausführung rechnen kann; endlich Angabe, wo der Kommandirende sich aufhalten wird.

Spezielle Bestimmungen über den Rückzug können selten vor dem Nahen der Entscheidung des Gefechts gegeben werden und finden daher keinen Platz in der Disposition zum Gefecht. Eine vorherige Festsetzung über die allgemeine Richtung, welche der Führer im Fall des Mißlingens einzuschlagen beabsichtigt, erscheint nur dann erforderlich, wenn sie nicht der des Vormarsches oder den natürlichen allgemein bekannten Verbindungen entspricht. Dann aber wird man eine derartige Bestimmung, ebenso wie die Anordnungen

über Sanitäts-, Munitions- und Verpflegungs-Angelegenheiten, der Wichtigkeit entsprechend, theils mündlich, theils in besonderen Befehlen geben.

Der Disposition ist zur Uebersicht für den Leitenden beim Manöver diejenige Truppen-Eintheilung für Marsch oder Gefecht beizufügen, welche für Erreichung des jedesmaligen besonderen Zweckes die ordre de bataille*) vorübergehend alterirt, demnach die Zusammensetzung von Avant- und Arrieregarde, Detachirungen u. s. w. nachweist. Die Truppen erhalten von der Truppen-Eintheilung, welche am Rande der Disposition aufgeführt wird, erforderlichen Falls durch besonderen Befehl Kenntniß.

c) Gang des Manövers.

12. Der Leitende läßt der Ausführung der Dispositionen und Absichten der Führer durchaus freien Lauf. Seine Aufgabe besteht unter Mitwirkung der Schiedsrichter wesentlich darin, den Gang des Manövers naturgemäß zu erhalten. Nur dann wird er durch eine die Kriegslage ändernde Spezial-Idee eingreifen, wenn Friedensrücksichten eine andere Wendung des Manövers nothwendig machen.

Es ist darauf zu halten, daß der Verlauf der Uebung nicht übereilt, daß alle Bewegungen mit Ruhe und Festhaltung der reglementarischen Ordnung ausgeführt werden und daß die Möglichkeit bleibt, Unrichtigkeiten abzustellen, auf der Stelle zu belehren und Entscheidungen zu treffen (siehe VI. B. 13). Da die Manöver-Gefechte immer

*) Die ordre de bataille enthält ausschließlich die bestehenden Truppenverbände und die Namen ihrer Befehlshaber und ist mit einer vorübergehenden Truppen-Eintheilung für Marsch oder Gefecht, die überdies die bestehenden Verbände möglichst aufrecht erhalten soll, nicht zu verwechseln.

noch schneller verlaufen, als die der Wirklichkeit, so ist hierdurch ein Mittel gegeben, besonders fehlerhaft ausgeführte Gefechtsmomente wiederholen zu lassen.

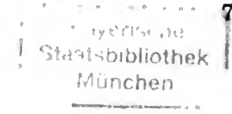
Um nicht über die Zeitdauer falsche Anschauungen entstehen zu lassen, ist es ferner nöthig, öfter an diesen Unterschied zwischen Krieg und Manöver zu erinnern. Jeder Führer muß sich außerdem vergegenwärtigen, daß schon die geringere Friedensstärke der Truppentheile durchaus andere Raum- und Zeitverhältnisse hervorbringt, als dies bei der Kriegsstärke der Fall sein würde, selbst wenn die Truppen keine Fahrzeuge bei sich hätten.

Dem entsprechend haben beim Manöver auch die Führer für ihre Person die Waffenwirkung des Feindes zu respektiren und müssen im Allgemeinen stets da zu finden sein, wo sie sich im Ernstfall aufhalten würden.

13. Bei unnatürlichen Verwickelungen und wenn die Truppen durch Nahgefecht zu sehr durcheinander gekommen sind, empfiehlt es sich, den Gang des Manövers durch das Signal »das Ganze Halt!« momentan zu unterbrechen, um durch eine die Sachlage berücksichtigende Entscheidung wieder naturgemäße Verhältnisse herbeizuführen und die Ordnung herzustellen.

Auf dieses von allen Hornisten und Trompetern zu wiederholende Signal machen sämmtliche Truppentheile in der augenblicklich inne habenden Formation auf der Stelle, wo sie sich grade befinden, Halt! und ruhen. Die Infanterie setzt die Gewehre zusammen, die Kavallerie und Artillerie sitzen ab, die Schützen, die Flankeurs und die Patrouillen machen da, wo sie sich befinden, Halt!

Erfolgt nun das Signal »Ruf!« (von den Trompetern Offizier-Ruf), so verfügen sich die Kommandeure selbstständiger Truppenkörper bis einschließlich der



Bataillons- und Abtheilungs-Kommandeure nebst den betreffenden Adjutanten, sowie die Führer detachirter Kompagnien, Eskadrons und Batterien zum Leitenden. Sollen demnächst die Bewegungen im Sinne des Manövers fortgesetzt werden, so läßt der Leitende das ebenfalls zu wiederholende Signal: »das Ganze avanciren!« geben.

d) Schluß des Manövergefechts und Kritik.

14. Bei den Manövern hat der Führer, welcher seine Aufgabe gelöst glaubt, unter Anzeige an den Leitenden, das Gefecht abzubrechen.

Die Anstrengung der Truppen aber darf hier nicht bis zur Erschöpfung gesteigert werden und ist es Sache des Leitenden, dies durch rechtzeitige Beendigung des Manövers zu verhindern. Hierzu oder wenn einer der Führer die Absicht kund giebt, das allgemeine Gefecht zu beenden, wird der Leitende in der oben angegebenen Weise (durch die Signale: Halt! und Ruf! [Offizier-Ruf]) das Manöver unterbrechen und die Kommandeure versammeln.

15. In der Regel hält der Leitende nun seine Kritik ab.

In derselben giebt er zunächst einen Ueberblick über den Verlauf des Manövers und seine Entscheidung über den allgemeinen Ausgang des Gefechts, soweit dies beiden Parteien gleichmäßig bekannt werden würde, und andererseits seine Bemerkungen über das Verhalten der Truppen, wozu ihm die Schiedsrichter (vergl. VII.) auch ihre Wahrnehmungen vorher mitzutheilen haben.

Diese Kritik wird in angemessener Kürze, doch ohne Schärfe, nur sachlich belehrend, gehalten. In einzelnen Fällen ist es nothwendig, von den Handelnden Aufklärung über das Vorgefallene zu verlangen, damit nicht irrthümliche Urtheile gefällt und

ungerechtfertigte Entscheidungen getroffen werden. Vorkommnisse, welche zu rügen und abzustellen sind, haben unter angemessener Beschränkung der Oeffentlichkeit ihre Erledigung zu finden. Etwaige Wechsel im Kommando und Mittheilungen, welche die Kriegslage ändern, können gleich bei Gelegenheit der Kritik-Ertheilung erfolgen.

e) Uebergang in die Vorposten-Stellungen und in die Bivaks, beziehungsweise Kantonnements.

16. Die Verhältnisse des Friedens gestatten nicht die Durchführung der Konsequenzen eines Gefechts bis zur totalen Erschöpfung der Truppen. Will man letztere am Nachmittag und während der folgenden Nacht in Uebung des Vorpostendienstes thätig sehen, so ist es Pflicht des Leitenden, dem Rückzug des Besiegten oder der Verfolgung des Siegers gewisse Grenzen zu setzen.

Gewöhnlich wird dann die möglichst an einem Abschnitt gewählte Vorpostenstellung des Zurückweichenden maßgebend für die des Vorrückenden. Denn will letzterer die Ruhe, so darf er sich dem Gegner nicht so weit nähern, daß ein neues Gefecht entsteht.

Auch bei den Manövern dürfen daher die Vorposten nie so nahe an einander geschoben werden, daß sie in beständiger Alarmirung bleiben, weil im Ernstfall unter solchen Umständen keine Partei während der Nacht das Gewehr aus der Hand legen könnte und ein wesentlicher Theil der Vorpostendienst-Uebung, das Patrouilliren, ganz wegfallen würde.

Der Uebergang aus dem Gefecht in den Zustand der Ruhe muß auch bei den Manövern jederzeit in völlig kriegsmäßiger

Weise erfolgen; ein bloß konventionelles Einstellen der Feindseligkeiten darf niemals stattfinden.

Daher ist, mit Ausnahme der Fälle, wo bei großen Manövern die Truppen durch weite Märsche in ausgedehnte Kantonnements zu sehr angestrengt werden würden, oder wenn sehr schlechtes Wetter eintritt, in der Regel die allgemeine Bewegung nach der Kritik durch das Signal: »das Ganze avanciren!« fortzusetzen, um das Gefecht allmälig abzubrechen und einen kriegsgemäßen Uebergang in den Zustand der Ruhe herbeizuführen. *)

Dies wird besonders bei den Detachements- und Divisions-Uebungen und vorzugsweise auch wenn die ganzen Abtheilungen bivakiren, ohne Ueberanstrengung der Truppen geschehen können und stets einen sehr wichtigen Theil der ganzen Uebung bilden, dessen Besprechung bei der Kritik des nächsten Tages stattfinden kann.

17. In der Wirklichkeit fällt die Besetzung der Vorpostenlinie der Avant- oder Arrieregarde zu. Sollten aus Friedensrücksichten andere Truppentheile dazu bestimmt sein, so muß doch eine kriegsgemäße Ablösung stattfinden.

Wenn aus den oben angegebenen Gründen das Manöver nicht nochmals aufgenommen werden soll und die nicht zu den Vorposten bestimmten Truppen ausnahmsweise schon während der Kritik abmarschiren dürfen, so geschieht dies unter Führung der bei ihnen verbliebenen ältesten Offiziere. Die Anordnungen müssen dabei so getroffen werden, daß auch in diesem

*) Für diesen Schlußakt des Manövers jeden Tages ist besonders zu beachten, daß die in ihren Aufstellungen bis nach der Kritik ruhenden Truppen nicht zu lange an dem Abmarsch in ihre Kantonnements, resp. Bivaks gehindert werden.

Falle sonstige Unnatürlichkeiten, wie z. B. das Durchkreuzen der Märsche feindlicher Abtheilungen, vermieden werden.

Die Lage der Bivaksplätze ergiebt sich im Allgemeinen aus der vom Leitenden bei der Kritik festgestellten Kriegslage, ihre spezielle Bestimmung aber ist lediglich Sache der beiderseitigen Führer. Nur aus besonderen Gründen wird seitens der Leitung auch hierbei einzugreifen sein.

18. Es ist keineswegs geboten oder zweckmäßig, daß in der nun folgenden Periode ein Zustand vollständiger Ruhe herrsche. Die kriegsgemäße Uebung soll mit dem Ende des allgemeinen Gefechts nicht abschließen. Es ist zunächst von hoher Wichtigkeit, durch Kavallerie-Abtheilungen Kenntniß von dem Verbleib des Gegners zu behalten, dann aber auch zweckmäßig, soweit es die den Truppen zu gönnende Zeit für Verpflegung und Ruhe zuläßt, kleine Unternehmungen der Vorposten gegeneinander und Rekognoszirungen auszuführen und dadurch vielleicht Einblick in die Absichten des Gegners für den nächsten Tag zu erhalten.

Derjenige Theil, von welchem hierbei die Initiative ausgeht, hat dem Leitenden oder einem zu diesem Zwecke bestimmten Schiedsrichter möglichst rechtzeitig Anzeige zu machen.

f) Wiederbeginn des Manövers.

19. Auch für den Wiederbeginn des Manövers an einem folgenden Tage muß die möglichste Freiheit gelassen werden und treten dabei nur diejenigen Zeitbeschränkungen ein, welche nöthig sind, um die Truppen aus den Kantonnements zu versammeln.

Hierbei genügt Angabe einer Stunde durch den Leitenden, vor welcher dann die Bewegungen der

Truppen nicht anfangen dürfen. Den Führern bleiben die einleitenden Bewegungen und der Versammlungsort überlassen, welch' letzterer aber aus der Disposition ersichtlich sein muß, damit der Leitende nebst seinem Gefolge sich dorthin begeben kann.

g) Kantonnements-Verhältnisse.

20. In der Wirklichkeit können die Truppen nur so viele Ortschaften belegen, wie durch die Vorposten gesichert sind und aus denen eine rechtzeitige Versammlung noch möglich wird.

Danach richtet sich dann die Dichtigkeit der Bequartierung und die Bequemlichkeit der Unterbringung. Selbst im Bivak wird man die erreichbaren Baulichkeiten immer noch als Alarmhäuser benutzen.

Bei den Friedens-Manövern hingegen treten in der Regel Kantonnements-Verhältnisse ein, welche schon im Voraus mit den Civilbehörden vereinbart sind. Letztere haben ein berechtigtes Interesse, die Ortschaften zu erleichtern, indem den Kantonnements die größtmögliche Ausdehnung gegeben wird. Hierdurch wird es nöthig, für eine Beschränkung wenigstens so weit zu sorgen, daß kein Truppentheil — Anmarsch, Manöver und Abmarsch zusammengerechnet — mehr als etwa 4 Meilen an demselben Tage zurückzulegen hat. Manche Erleichterung kann dabei eintreten, wenn den Truppentheilen, welche vom Anfangspunkt des Manövers am entferntesten gestanden haben, beim Schluß desselben die nächsten Quartiere zu Theil werden. Da die Manöver-Kantonnements ihrer Ausdehnung halber oft nicht alle durch die Vorposten gedeckt werden können, so dürfen diejenigen, bei denen solches nicht angängig, auch nicht als kriegsmäßige betrachtet, alarmirt oder überfallen werden; sie sind alsdann rücksichtlich der Aktion der beiderseitigen Vorposten als neutral zu betrachten, es müßte

denn der Leitende einige Kantonnements als im Kriegszustande befindlich besonders bezeichnen.

Ferner ist es wünschenswerth, daß die Ortschaften unmittelbar hinter den Vorposten gar nicht oder doch nur schwach belegt werden, um bei eintretendem sehr schlechtem Wetter die Möglichkeit zu haben, jene, wenn auch nur in Alarmhäusern, unterzubringen.

21. Sieht sich der Leitende aus plötzlich eingetretenen Gründen veranlaßt, statt der Bivaks Quartiere beziehen zu lassen, so müssen dies ganz enge Kantonnements sein, in welchen die Truppen die für das Bivak bestimmte Verpflegung (unter Umständen auch Holz und Stroh) erhalten. Es lassen sich alsdann ganze Truppentheile in kleinen Orten unterbringen, da es sich eigentlich nur um den Lagerraum handelt; die Pferde, soweit sie nicht unter Dach kommen können, finden wenigstens einigen Schutz in der Nähe der Baulichkeiten. Es muß dann aber die militairpolizeiliche Aufsicht zur Vermeidung von Feuersgefahr oder sonstigen Beschädigungen mit besonderer Strenge und Sorgfalt ausgeübt werden.

Ein solcher Fall wird, insofern die Vorposten dabei stehen bleiben sollen, Gelegenheit geben, wirklich kriegsgemäße Kantonnements zu beziehen. Der militairischen Situation entsprechend, weist der Führer die Ortschaften den ihm zunächst untergebenen Kommando-Behörden zu, indem er ihre Rayons durch eine auf der Karte leicht aufzufindende Linie begrenzt. In eben dieser Weise wird die weitere Vertheilung bewirkt. Zugleich sind die Sammelplätze für den Fall einer Alarmirung zu bestimmen.

h) Dirigirung des Fuhrwesens und der Bivaks-Bedürfnisse.

22. Bei den Friedens-Manövern werden die Bivaks-Bedürfnisse durch gemiethete oder Land-

fuhren herangeschafft, nachdem ihre Verladung gewöhnlich an demselben Morgen an vorher bestimmten Magazinpunkten erfolgt ist.

Das Truppenfuhrwesen hat aus den Bivaks oder Kantonnements zu einem solchen Zeitpunkt abzurücken und ist so zu versammeln, daß es mit den Bewegungen der Truppen nicht in Berührung kommt.

Einen Einfluß auf den Gang des Manövers dürfen Rücksichten auf die Verpflegung oder Heranführung der Wagenkolonnen niemals ausüben. Andererseits ist es aber nothwendig, daß die letzteren möglichst frühzeitig zu den Truppen gelangen und wünschenswerth, daß hierzu nicht zu weite und beschwerliche Wege zurückgelegt werden müssen, wonach Zahl und Ort der Magazinpunkte zu bemessen ist.

In der Regel hat der Leitende selbst für beide Parteien die Bewegung der Wagenkolonnen, ausschließlich des Truppenfuhrwesens, sich vorzubehalten. Von den durch die Spezial-Idee hierfür zu gebenden Versammlungs- oder von den Magazinpunkten aus wird er, durch die Dispositionen über die beiderseitigen Absichten und den muthmaßlichen Gang des Gefechts orientirt, schon vor, jedenfalls während des Manövers, die Wagenkolonnen so dirigiren lassen können, daß sie sich beim Schluß desselben nicht mehr fern von den Punkten befinden, welche als Bivaksplätze seitens der Führer auserwählt werden. Durch die letzteren hat nun baldigst die unmittelbare Heranziehung zu erfolgen.

Der Generalstab muß hierbei den Truppen Erleichterungen durch geschickte Anordnungen und rechtzeitige Leitung der Bewegung der Kolonnen verschaffen. Es ist jedoch Sorge zu tragen, daß diese niemals in

den Gang des Manövers gerathen. Anderen Falls dürfen sie nicht als Kriegsobjekt behandelt werden.

Dem Führer, welcher stets für eine jede Kolonne zu bestimmen ist, liegt eine strenge Aufrechthaltung der Ordnung bei denselben ob.

i) Schluß der Uebung.

23. Soll nach einem Manöver ein Ruhetag folgen oder der Schluß der ganzen Uebung eintreten, so wird das Signal: »das Ganze Sammeln!« und »Appell!« gegeben. Auch wenn durch das Signal »Ruf« (Offizier-Ruf) die Kommandeure noch versammelt werden, treten die Truppen in diesem Falle ohne Weiteres den gewöhnlich etwas ausgedehnten Marsch in ihre neuen Kantonnements an.

Wird nach Ablauf des Ruhetages das Manöver nach derselben Idee fortgesetzt, so nehmen die Vortruppen ihre verlassene Stellung zuvor genau wieder ein.

Unter diesem Schutz versammeln die Führer alles Uebrige ihren Absichten gemäß.

VII. Bestimmungen über die specielle Ausführung der Manöver und das Eingreifen der Schiedsrichter.

1. Der Ausgang eines Kampfes im Kriege hängt in erster Linie von Faktoren ab, welche sich bei den Friedens-Uebungen theils gar nicht, theils nur in beschränkter Weise geltend machen.

Dieser Uebelstand, welcher geeignet sein könnte, das Lehrreiche der Uebungen zweier Abtheilungen gegen einander wesentlich abzuschwächen, oder ihnen

gar eine nachtheilige Wirkung einzuräumen, muß auf das geringste Maaß beschränkt werden, und zwar durch richtige Beurtheilung der eigenen Situation seitens der Führer selbst, sowie durch Einwirkung des Leitenden und der Schiedsrichter.

Es ist Sache jedes Führers, in erster Linie selbst zu entscheiden, ob er, der Wirklichkeit entsprechend, die Vertheidigung einer Stellung fortsetzen, ob er einen Angriff ausführen kann, oder ob er durch die Verhältnisse genöthigt sein würde, darauf zu verzichten.

2. Es kann indessen nicht ausbleiben, daß oftmals die Ansichten der Parteien über die Situationen auseinander gehen, daß die vielleicht ganz naturgemäß mangelnde Einsicht in die gegnerischen Verhältnisse die Basis für eine richtige Beurtheilung der Sachlage nicht gewinnen läßt, oder daß endlich Gefechtsmomente eintreten, deren Ausgang in Wirklichkeit von der Bravour der Truppen und von Umständen abhängen würde, welche sich im Frieden nicht in ihrer wahren Bedeutung darstellen.

In solchen Fällen oder bei nicht zutreffender Beurtheilung Seitens der Truppenführer muß ein schiedsrichterlicher Spruch eintreten, um damit einen neuen für beide Theile geltenden Ausgangspunkt für die Fortsetzung des Gefechts, eine Verbindung der einzelnen Akte desselben, zu erhalten.

Dies wird erreicht werden, selbst wenn wirklich bei der Entscheidung nicht alle einwirkenden Verhältnisse mit absoluter Richtigkeit in Betracht gezogen wären, oder wenn die Betheiligten (zumeist beide Parteien) glauben, daß dies nicht der Fall gewesen sei. Es ist ohnehin gut, Jedem, namentlich dem Soldaten, die Ueberzeugung zu lassen, daß das Gefecht einen für ihn glücklichen Ausgang genommen haben würde.

So darf z. B. in einem geschlossenen Bataillon, welches mit Ruhe sein Feuer abgiebt, niemals die Meinung entstehen, daß die attakirende Kavallerie im Ernstfalle eingedrungen wäre, obwohl diese, wenn sie überhaupt angreift, sich auch des Erfolges gewiß halten darf. — Der schiedsrichterliche Spruch, welcher zum Nachtheil eines der beiden Theile ausfallen muß, braucht hierin nichts zu ändern.

3. Mit Ausnahme der Fälle, in denen Seine Majestät der König besondere Schiedsrichter ernennen, hat der die Uebung im Ganzen leitende Befehlshaber das Amt des obersten Schiedsrichters einzunehmen. Da derselbe indessen meistens nicht überall selbst entscheiden kann, so wird er je nach den Verhältnissen noch einen oder mehrere höhere Offiziere als Schiedsrichter bestimmen, und auf dem Gefechtsfelde bei den einzelnen Abtheilungen so vertheilen, daß nach Maßgabe der im Vorstehenden berührten Verhältnisse überall dem Bedürfniß genügt ist. Es wird sich dabei oft als zweckmäßig erweisen, einen besonderen Schiedsrichter speziell für die größeren Aktionen der Kavallerie zu bezeichnen.

4. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei den wesentlichsten Gefechtsmomenten ihres speziellen Bereichs zur Stelle zu sein und, soweit nöthig, einzugreifen, um einen naturgemäßen Verlauf der Gefechtsakte herbeizuführen.

Sie entscheiden nur nach Maßgabe der unmittelbar in Betracht tretenden Gefechtslage ohne Rücksicht auf die Folgen für den Gang des Manövers überhaupt. — Bei einem Zusammenstoß, welcher in der Wirklichkeit die Gefechtsfähigkeit einer Truppe in Frage gestellt haben würde, entscheidet der Schiedsrichter, in welchem Grade dieser Fall eingetreten ist, ob demnach eine Abtheilung wenigstens aus dem unmittelbaren Gefechtsbereich zurückgezogen werden soll, ob sie als

in dem Maße erschüttert zu betrachten sei, daß sie zeitweise oder an demselben Manövertage überhaupt nicht weiter zur Verwendung gelangen kann.

Damit für eine Abtheilung, welche, um den Erfolg des Gegners zu markiren, außer Thätigkeit gesetzt werden müßte, der weitere Verlauf des Uebungstages nicht ungenutzt vorüber gehe, wird es unter Umständen zulässig sein, die betreffende Abtheilung zur Reserve zurückzuschicken, um dort zur speziellen Verfügung des Leitenden disponibel zu bleiben.

Die Schiedsrichter haben dann auch die Ausführung der getroffenen Entscheidungen, welche von den betreffenden Führern als Dienstbefehle zu betrachten sind, zu überwachen.

Von wichtigen derartigen Entscheidungen geben sie dem Leiter des Ganzen Kenntniß, während es Sache der betreffenden Truppentheile ist, ihren höheren Führern, beziehungsweise auch den neben ihnen fechtenden Truppen, entsprechende Mittheilung zu machen.

5. Dieselben Umstände, welche im Kriege über Sieg oder Niederlage entscheiden, müssen auch bei den Manövern den Erfolg der Unternehmungen bestimmen, die Regeln der Taktik allein dem Ausspruch der Schiedsrichter zu Grunde liegen.

6. Es muß dahin gewirkt werden, daß gewisse Maßregeln sich nicht als Manöver-Gewohnheiten einbürgern, die bei den Friedensübungen Vortheile zu verheißen scheinen, im Kriege aber verderblich werden können. Dahin gehören übertriebene Ausdehnung der Front um zu umfassen, vielfache Detachirungen um zu umgehen, wiederholte Angriffe mit bereits zurückgewiesenen Abtheilungen ohne Verstärkungen heranzuführen und neue Angriffs-Kombinationen zu treffen, Trennung der Waffen, und das in der Wirklichkeit nie ohne sehr baldigen Umschlag vorkommende Gegen-

überstehen der Kavallerie allein, das Kleben dieser Waffe an der des Gegners (conf. die nachfolgenden Positionen 10—14). — In diese Kategorie gehören ferner die allzu künstlichen Anordnungen, welche auf dem Manöverfelde vielleicht glücken, unter dem störenden Einflusse des Krieges aber nur zu leicht fehlschlagen.

Im Frieden ist die Stärke der Truppe geringer, die Zahl der Offiziere verhältnißmäßig größer, jeder ist in seiner Stellung eingelebt, nirgends entstehen Lücken durch Tod oder Verwundung, Irrthümer in Ertheilung oder Ueberbringung der Befehle können nicht leicht vorkommen, falsche Nachrichten nicht mißleiten. Die ungleich schwierigeren Verhältnisse im Ernstfall dagegen erfordern die möglichste Einfachheit.

7. Bei allen Waffengattungen werden die Schiedsrichter hohen Werth auf die innere Ordnung und Ruhe, sowie auf strenges Einhalten des Kommando-Verbandes legen.

8. Bei der Infanterie ist sodann die wahrscheinliche Feuerwirkung entscheidend.

Es kommt darauf an, daß das Feuer mit Ruhe, am rechten Ort, auf das rechte Ziel abgegeben, daß es dem Zweck entsprechend ermäßigt oder gesteigert werde.

Eine gewisse Kaltblütigkeit ist bei den Manövern um so mehr zu verlangen, als es weit leichter ist, diese Eigenschaft dort wie im Ernstfall zu bewahren.

Es muß den Leuten die Ueberzeugung von der Ueberlegenheit eines besonnenen, wohl gezielten Feuers beiwohnen. Wildes Schießen und übereilte Salven, bei welchen die Leute nicht mehr auf das Kommando hören, wird der Schiedsrichter nicht hoch genug zu ihrem Nachtheil anschlagen können.

Schon die kleineren Uebungen müssen darauf abzielen, dem Soldaten ein haushälterisches Umgehen mit seiner Munition zur andern Natur zu machen. Die Führer finden sodann bei den Manövern Gelegenheit, eine richtige Verwendung des Feuers überhaupt zu üben. Sie werden sich klar machen, wo es darauf ankommt, dasselbe nur zu nähren, wo es zur höchsten Intensität zu verstärken, es massenhaft zu konzentriren ist.

Auch das lebhafteste Fernfeuer des Feindes wird der umsichtige Führer nur durch Feinschießen seiner besten Schützen beantworten, welche in der großen Zahl der Gegner ein um so günstigeres Zielobjekt finden.

Dem geschlossenen Angriff hingegen wird er die Salve entgegensetzen, welche geradezu vernichtend wirkt, wenn sie auf solche Nähe aufgespart bleibt, wo ein Irrthum in Schätzung des Abstands keinen Fehlschuß mehr nach sich zieht, insofern nur auf halbe Mannshöhe angeschlagen wird. Auf größere Entfernung die Salve abzugeben als 300 Schritt, würde außer auf sehr große Zielobjekte nur dann räthlich sein, wenn schon dort die Bewegung des Gegners stockt und er in ein wahrscheinlich regelloses Feuern verfällt.

Eine fernere Steigerung, insbesondere auch als Vorbereitung des eigenen Angriffs, liegt in der Massirung des Feuers, in der Konzentration der feuernden Abtheilungen gegen den entscheidenden Punkt.

9. Es ist aber nicht allein das eigene, sondern auch das Feuer des Gegners zu beachten. Im Ernstfall ergiebt sich das ganz von selbst, bei den Manövern hingegen darf nicht gestattet werden, daß geschlossene Truppenkörper auf längere Dauer im wirksamen Schußbereich des Feindes halten bleiben, da sie in der Wirklichkeit dadurch vernichtet würden.

Nun muß aber dieser Bereich, um zu einer Entscheidung zu gelangen, oftmals doch durchschritten

werden, und ein ängstliches Streben, die Truppen nicht in heftiges Feuer gerathen zu lassen, würde der Natur des Krieges nicht entsprechen, in welchem ohne Opfer nichts erreicht wird. Man würde dabei den Truppen Gewohnheiten anerziehen, die ihrer Bestimmung, wie ihrer Neigung, zuwider laufen.

Wenn freilich eine Infanterie die Deckung aufgiebt, welche Terrain oder Entfernung ihr gewährten, um sich erst Angesichts des Gegners zu formiren, dann in dichten Massen, mit vielleicht nahe aufgeschlossenem zweiten Treffen über eine schutzlose Ebene gegen des Feindes Front vorrückt, so ist ein solcher Angriff schon von Haus aus als gescheitert zu betrachten.

Indeß, wie stark auch durch die gesteigerte Feuerwirkung eine Stellung, allein schon durch freies Schußfeld in der Front geworden ist, die Flanken bleiben selbst bei der Infanterie der empfindliche Punkt, vollends dann, wenn eben diese Feuerwirkung dazu nöthigt, die Unterstützungs-Abtheilungen in größeren Abständen zurückzuhalten.

Eine Schützenlinie, welche ihre Soutiens, wenn auch nur durch Niederlegen gedeckt, nahe heranzieht, ist in jedem Moment bereit, die sich darbietende Gelegenheit zu ergreifen, um sich irgend eines nächstliegenden Terrain-Abschnitts zu bemächtigen. Allmälig kann es gelingen, dem Feinde immer näher zu kommen, wenn möglich gegen einen seiner Flügel, wo dann eine überflügelnde Entwickelung der nachrückenden Unterstützung auch eine Ueberlegenheit des eigenen Feuers bewirkt. Ist anzunehmen, daß der Feind durch ein solches verstärktes Feuer erschüttert worden, dann ist der Moment zum Angriff gekommen. Die Schützen stürzen sich auf die feindliche Stellung und finden ihre Sicherung in der raschen Bewegung selbst. Indem sie demnach das feindliche Feuer auf sich ziehen, eilen die geschlossenen Abtheilungen, ohne zu schießen, vor-

wärts. Dieses Anstürmen ist rasch, entschlossen, ohne Stocken und vollständig durchzuführen. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß die größten Verluste erst mit dem Augenblick eintreten, wo der Angriff aufgegeben wird, wo der Gegner den Rückzug des Angreifers, ohne seine Stellung zu verlassen, durch Massenfeuer begleitet und erst über dessen Bereich hinaus durch Tirailleure oder Kavallerie verfolgt. Bei diesem Verfahren werden die Einbußen des verfehlten Angriffs so bedeutend sein, daß mehrmalige Wiederholungen desselben durch dieselben Truppen, unter übrigens unveränderten Umständen, keinen Erfolg versprechen.

Der einmal begonnene Angriff muß daher bis zu Ende durchgeführt werden, d. h. bei den Manövern rückt der Angreifende wirklich bis an den Gegner heran und nimmt, wenn dieser sich nicht veranlaßt sieht, seine Stellung aus eigenem Urtheil zu räumen, das Gewehr ab, um die Entscheidung des Schiedsrichters zu erwarten. Beide Theile haben hierbei aber streng die konventionellen Bestimmungen über das Einstellen des Feuers auf 60 Schritt vom Gegner zu beachten.

Dadurch wird bei den Uebungen das Eintreten unmöglicher Situationen vermieden, wie z. B. daß Bataillone auf 50 Schritt Entfernung sich mit Salven beschießen.

10. Ueber die Kavallerie-Führung sind im Anhang I. die wesentlichen Regeln zusammengestellt.

Das Gefecht von Kavallerie gegen Kavallerie läßt sich beim Manöver nur schwer und unvollkommen darstellen.

Es liegt in der Natur dieser Waffe, daß sie während der bei weitem längsten Dauer eines Gefechts zwar schon durch ihre bloße Anwesenheit wirkt, bei der Schnelligkeit ihrer Bewegungen den Feind überall

gefährdet, diese stete Bedrohung aber nur in einzelnen, kurzen Momenten zur That werden lassen kann.

Die Kavallerie hat sonach nur wenige — die Reserve-Kavallerie vielleicht nur eine — Attake auszuführen und um so wichtiger ist es, dafür den rechten Moment zu erfassen.

Dies Verhältniß muß auch bei den Manövern Ausdruck finden.

Die Einübung der Choc's auch von Kavallerie-Abtheilungen gegeneinander gehört auf den Exerzirplatz, die Anwendung darf bei den Manövern nur eine äußerst sparsame sein. Der Führer, welcher attakiren läßt, verzichtet — selbst im günstigen Fall — für die nächste Zeit meistens auf den weiteren Gebrauch seiner Kavallerie.

Eine entschieden geworfene Reiterei wird in der Wirklichkeit erst nach längerer Frist — an demselben Tage vielleicht überhaupt nicht mehr — auf dem Kampfplatze wieder erscheinen.

Ferner ergiebt sich aus der Eigenthümlichkeit der Kavallerie, daß für sie, ohne die Mitwirkung der anderen Waffen, die Gelegenheit zum Handeln nicht häufig und dann schnell verschwindend sich zeigen wird, daß vielmehr die längste Dauer des Kampfes den anderen Waffen überlassen bleibt und die Kavallerie sich von diesen nicht trennen darf, um den richtigen Augenblick zum Handeln gleich zu ergreifen und die anderen Waffen dadurch zu unterstützen. Die Kavallerie darf deshalb — außer für den Moment eines entscheidenden Schlages — in der Schlacht nicht isolirt auftreten.

Bei der Divisions-Kavallerie kommt noch hinzu, daß sie auf das unmittelbare Zusammenwirken mit der Infanterie und Artillerie angewiesen ist, folglich in deren Nähe verbleiben muß, ohne sich unnützer Weise dem wirksamen Feuer des Feindes auszusetzen

und sich nicht willkürlich den weiter ausgreifenden Bewegungen der Reserve-Kavallerie anschließen darf.

11. Oft schon zu Anfang der Manöver erscheint die Kavallerie der einen Partei in vorderer Reihe auf dem Gefechtsfelde. Der Führer der andern Partei glaubt dann in Nachtheil zu gerathen, wenn er nicht die seinige sofort dagegen aufmarschiren läßt und so entsteht während der ganzen Dauer der Uebung, meist auf einem der Flügel, ein durchaus unnatürlicher Parallelkampf zwischen beiden Kavallerien, in völliger Trennung von den übrigen Waffen. Einer noch unerschütterten Schlachtlinie droht durch das vorzeitige Auftreten der feindlichen Kavallerie noch keine Gefahr, auch dann nicht, wenn die eigene hinter dieser Linie zurückgehalten oder höchstens näher à portée herangezogen wird. Günstiger kann sie nie attakiren, als wenn der Feind, das eigene Feuer maskirend, durch das gegnerische anreiten muß. Indem der Feind seine Reiterei auf dem einen Flügel anhäuft, entbehrt er dieser Waffe auf dem andern und es können gerade deshalb im weitern Verlauf des Gefechts dort die günstigsten Chancen des Erfolgs für die Kavallerie der Gegenpartei sich darbieten. Stößt die so zeitig vorgegangene Kavallerie nicht auf die gleiche Maßregel beim Gegner, so tritt die Unzweckmäßigkeit einer solchen Gefechtseinleitung von selbst zu Tage.

Außer unthätigem Zuwarten im Feuer bleibt jener Kavallerie nur übrig, entweder intakte Bataillone und Batterien zu attakiren oder außerhalb deren Schußbereich, also auf weitem Umweg, hinter ihrer Linie die feindliche Kavallerie aufzusuchen, um sie ohne jegliche Unterstützung mit gänzlich verwandter Front anzugreifen.

12. Was nun die wirkliche Gestaltung des Choc's bei den Manövern betrifft, so sind die attakirenden Abtheilungen so nahe an einander heranzuführen, wie

dies, ohne die Ordnung zu gefährden, irgend geschehen kann, d. h. bis auf etwa 50 Schritt; dann aber muß eine sofortige Entscheidung des Schiedsrichters erfolgen, deren nächstes Ergebniß ist, daß die als geworfen anzusehende Abtheilung ohne Verzug auf eine vom Schiedsrichter zu bestimmende Distanz, mindestens auf 300 Schritt im Trabe zurückzugehen hat. — Die nachrückenden Kavallerie-Treffen oder Echelons haben, wenn ihnen die Möglichkeit, das Gefecht wieder herzustellen, nicht zugestanden wird, ebenfalls ohne Verzug, also ohne vorher Halt zu machen, die Rückwärtsbewegung im Trabe anzutreten und dieselbe so weit fortzusetzen, wie der Schiedsrichter bestimmt.

Nur wenn der Schiedsrichter die Gefechtslage schnell und sicher erkennt, namentlich, ob nachfolgende Abtheilungen im Stande sein würden, eine günstige Chance herstellen zu können, wenn danach seine Entscheidung sofort erfolgt und ausgeführt wird, läßt sich annähernd das Bild eines Reiterangriffs darstellen.

13. Ob die Attake gegen einen feindlichen Flügel gerichtet werden konnte, ob die Linie aus entsprechender Entfernung ordnungsmäßig geschlossen anlangt, ob sie vom Feuer zugehöriger Truppen unterstützt wurde, oder das des Gegners durchschreiten mußte, ob Reserven zur Hand waren und wie sie eingegriffen, das sind die Hauptmomente, nach welchen der Schiedsrichter seine schnelle Entscheidung bestimmt.

Stellen sich diese Verhältnisse auf beiden Seiten gleich, so kann beim Manöver, wo alle moralischen Faktoren außer Rechnung bleiben, nur die Zahl der in erster Linie attakirenden Schwadronen, einschließlich der richtig und rechtzeitig eingreifenden Flanken-Abtheilungen, den Ausschlag geben.

Das nun als geworfen bezeichnete Treffen geht sogleich in der mehr oder weniger gelockerten Ord-

nung, in welcher es sich nach dem Choc befindet, im Trabe (wie schon sub 12 bezeichnet worden), und zunächst in einer auf die Attaken-Front senkrechten Richtung zurück. Der Sieger muß mit der ganzen zum Angriff verwendeten Linie im Schritt mindestens 100 Schritt weit folgen, bevor er Halt machen darf, um sich zu ordnen. Er kann aber auch dann in derselben Lockerung, Richtung und Gangart, wie der Gegner, diesen verfolgen, so weit und so lange er will, selbst über das Gefechtsfeld hinaus, jedoch ohne von Neuem zu attakiren, und ohne daß letzterer Halt machen und sich railliren darf.

Der Schiedsrichter wird nun allerdings aus Rücksicht auf die Truppe, auf Schonung des Materials, auf Flur-Entschädigung ꝛc. dieser Verfolgung ein Ziel setzen, es ist aber wünschenswerth, daß sie in nicht allzu geringer Erstreckung aufgehalten wird, um den wirklichen Erfolg hervortreten zu lassen. Findet der Schiedsrichter, daß bei Fortsetzung der Bewegung die geworfene Abtheilung bei anderen eigenen Truppen keine Aufnahme gefunden hätte, oder vollends, daß sie dabei gegen ein Terrainhinderniß gedrängt worden wäre, so kann der Verfolger dieselbe nochmals vor diesem Hinderniß angreifen, sie darf aber dann an demselben Tage wenigstens nicht mehr in Thätigkeit gebracht werden.

Stößt hingegen die so verfolgende Kavallerie auf ein zweites Treffen oder auf Flügel-Echellons des Feindes, so tritt sie bei der noch nicht wieder hergestellten Ordnung ihrer Reihen, gegen jene vielleicht schwächeren aber geschlossenen Abtheilungen in Nachtheil. Das ganze Verhältniß kann sich zu ihrer Ungunst umkehren und die Verfolgung in der oben angegebenen Art nunmehr dem Gegner zufallen, es sei denn, daß ein zweites Treffen auch auf Seite des bis-

herigen Siegers nahe genug heran ist, um den Stoß zu paralysiren.

In diesem Fall kann der Anfangs geworfene Gegner sich railliren und die Verfolgung wird zunächst von beiden Seiten aufhören. Auch in der Wirklichkeit würde hier durch das Handgemenge ein Halt entstehen, dessen Ausgang summarisch zu entscheiden, der Schiedsrichter Zeit gewinnt.

Es versteht sich aber von selbst, daß nicht jede, im Verhältniß zur Stärke der vorderen Linien geringfügige Abtheilung als zweites Treffen diese Wirkung hervorbringen, die Verfolgung hemmen kann.

Um den Verlauf des Kavalleriegefechts beim Manöver dem Ernstfall entsprechend durchzuführen, muß demnach der Schiedsrichter die Verhältnisse schon im Voraus überblicken, seine, wenn auch nur annähernd den Verhältnissen entsprechend zutreffende Entscheidung im Moment des ersten Zusammenstoßes geben, — vor allem also zur Stelle sein. Darauf ist auch um so gewisser zu rechnen, je sicherer die Zahl der Attaken durch das Verschwinden der geworfenen Abtheilungen sich erheblich vermindern, die Verwendung der Kavallerie im Gefecht eine sparsamere werden wird. — Ihre Thätigkeit auch bei den Manövern findet in dem Aufklärungs- und Sicherheitsdienst ein um so größeres Feld für Uebung und Verwendung.

14. Im Gefecht der Kavallerie gegen die übrigen Waffen kommt es für die Entscheidung weniger auf die numerische Stärke der ersteren, als auf den augenblicklichen Zustand der letzteren an. Die Schiedsrichter werden daher die der Attake unmittelbar vorangegangenen Gefechtsakte ins Auge zu fassen haben, welche ein Bataillon oder eine Batterie, wenn auch nur vorübergehend, in ungünstige Lage versetzen können.

15. Eine Infanterie, welche durch nahes Artilleriefeuer oder mißlungenen Angriff erschüttert, auf freier Ebene auf eine weite Strecke den Rückweg anzutreten hat, bietet natürlich der Kavallerie mehr Chancen des Erfolgs, als eine in ruhiger Haltung dastehende, die es vielleicht verschmäht, überhaupt erst Carré zu formiren.

16. Wird eine in der Bewegung, in Auf- oder Abprotzen begriffene Artillerie von dem Kavallerie-Angriff erreicht, bevor sie zum Feuern gelangen kann, so muß sie als widerstandslos betrachtet werden. Ist ihre Bedeckungs-Abtheilung nicht zur Hand oder wird diese durch eine besonders dazu bestimmte Kavallerie gleichzeitig mit Erfolg attakirt, so ist ihr Geschütz verloren.

Dasselbe gilt aber auch von einer feuernden Batterie, wenn es der Kavallerie gelingt, sie in Rücken oder Flanke anzugreifen, ohne daß die Artillerie Zeit gewinnt, ihr Feuer nach der Richtung des Angriffs zu verändern.

17. Für die Kavallerie kommt es darauf an, solche — oft nur vorübergehende — Momente richtig zu erfassen und schnell auszunutzen; denn ein Theil ihres Erfolges liegt stets in der Ueberraschung. Vorzugsweise der Divisions-Kavallerie wird sich Gelegenheit bieten, der zerstreut fechtenden Infanterie des Feindes oder seinen erst auffahrenden Batterien gefährlich zu werden. Da indeß auch der kühnste Reiterangriff an einem breiten Graben oder tiefen Hohlweg scheitern kann, so ist das Vorschicken von Eklaireurs vor der Front nicht genug zu empfehlen.

18. Die Artillerie wirkt allein durch ihr Feuer. Die Bewegung unterbricht diese Wirksamkeit und ist nur das Mittel, um das Feuer von der richtigen Stelle aus abgeben zu können. Einmal eingeschossen, wird daher die Batterie möglichst lange auf

derselben Stelle verbleiben, vollends weil ein paar Hundert Schritt mehr oder weniger Entfernung beim gezogenen Geschütz wenig Einfluß auf die Sicherheit des Treffens haben. Die Schiedsrichter werden daher einen Unterschied machen zwischen einer eingeschossenen und ruhig weiter feuernden Batterie und einer solchen, die ihre Stellung häufig wechselt und daher wiederholt mit der Ermittelung der Distanzen Zeit verliert.

Dagegen muß die Artillerie, wenn die Infanterie, welcher sie zugetheilt ist, zum Angriff schreitet, sobald sie denselben nicht mehr durch wirksames Feuer zu unterstützen vermag, der Bewegung folgen und auf nahe Distanze an den Feind herangehen, selbst wenn sie dadurch vorübergehend in das Infanteriefeuer gerathen sollte.

19. Die Artillerie ist bei dem Manöver in der übelen Lage, daß zwar Jeder ihr Feuer sieht, nicht immer aber, wohin es gerichtet ist. Oftmals unterhält sie ein flankirendes und daher äußerst wirksames Feuer gegen eine feindliche Batterie oder Kolonne, ohne daß diese die mindeste Kenntniß davon nimmt. Dem Leitenden und den Schiedsrichtern fällt es zu, bei den Friedensübungen der großen Wirksamkeit der Waffe Ausdruck zu verleihen.

Sie werden ferner darauf achten, daß eine Batterie nicht nur von der rechten Stelle aus, sondern auch gegen das richtige Objekt chargirt.

Die feindliche Artillerie, namentlich die erst auffahrende, wird dies Objekt sein, wenn, meist zu Anfang eines Engagements, kein anderes Ziel wirksam zu erreichen ist, ferner wenn es nur darauf ankommt, das Gefecht zu nähren und hinzuhalten, dann zu Ende desselben, wenn die Geschützpostirungen des Feindes dem beabsichtigten Angriff auf seine Stellung besonders nachtheilig erscheinen.

Während des längsten Verlaufs des Kampfes hingegen muß die Artillerie ihr Feuer auf die übrigen Waffen richten, besonders auf größere Massen derselben. Auch wenn Artillerie von feindlichen Batterien beschossen wird, darf sie dies Feuer nicht erwidern, so lange Infanterie oder Kavallerie im wirksamen Schußbereich sich als Ziel bieten, sondern muß ihr Feuer gegen diese Waffen richten.

Es ist besser, eine im Feuer stehende Batterie, wenn sie in Nachtheil geräth, zu verstärken, resp. mit allen zur Disposition stehenden Mitteln einen Ersatz der fehlenden Munition heranzuschaffen, als sie abzulösen oder zurückzuziehen, was immer einen übeln Eindruck macht. Der Führer derselben darf daher nicht willkürlich abfahren. Muß er, behufs besserer Wirkung, den Platz wechseln, so darf er doch nicht auf eigene Hand agiren, sondern muß sich an die Abtheilung halten, der er zugewiesen ist, und die Schiedsrichter werden ihr Augenmerk darauf richten, daß eine Division ebensowenig, wie von der Divisions-Kavallerie, von der ihr zugetheilten Artillerie verlassen, manövrirt.

Ueberhaupt ist die Artillerie in derselben Weise, wie die anderen Waffen, den Befehlen des Truppenführers unterstellt, welcher daher überall selbst für die richtige Verwendung und das Verhalten der Artillerie verantwortlich ist.

20. Wird beim Manöver eine Batterie genommen (conf. pos. 16), so ist der Grund davon jedesmal durch den anwesenden Schiedsrichter genau zu ermitteln und festzustellen, da in vielen Fällen nicht der Artillerie ein Vorwurf daraus zu machen ist, sondern die Schuld oft an dem Verhalten der übrigen Waffen liegt. Außerdem giebt es Gefechtslagen, in welchen ein unerschütterliches Ausharren der Artillerie bis zum letzten Augenblick, namentlich bei festzuhal-

tenden Positionen, geboten und der dann mögliche Verlust der Geschütze nicht nur gerechtfertigt, sondern ehrenvoll ist.

Hat der Batterie-Chef den Befehl, so zu handeln, oder glaubt er die Sachlage so beurtheilen zu müssen, dann wird er beim Manöver seinen Entschluß dadurch markiren, daß er nicht aufprotzt, sondern die Chargirung (bei großer Nähe der anrückenden Truppen blind) fortsetzt.

Liegt hingegen eine solche Nothwendigkeit nicht vor, so darf die Artillerie die unmittelbare Annäherung der feindlichen Infanterie nicht abwarten, da in ihrem wirksamen Feuer ein Aufprotzen und Abfahren in der Wirklichkeit nicht mehr angänglich und daher beim Manöver nicht zu gestatten ist.

Anhang I.

Der Kommandirende der Kavallerie.

Ordnung, Beweglichkeit, Kraft und Schnelligkeit sind die Eigenschaften einer guten Kavallerie; prompte Beurtheilung der Gefechtslagen, rascher Entschluß, schnelle Ausführung bis zur Verwegenheit das Element ihrer Führung. Der Geist der Unternehmung muß ihren Führer beseelen, er soll — so zu sagen — darauf brennen, die Freiheit dazu haben und sie sich nehmen wollen, wenn er sie nicht hat. Läßt er erst melden, fragt er an, holt er Verhaltungsbefehle ein, erwartet er mit einem Worte, von Anderen, was er selbst sehen und beschließen muß, so wird er den günstigen Moment stets verfehlen.

Erschütterte Infanterie, Artillerie im Auf- und Abprotzen, Kavallerie in der Entwickelung, oder wenn sie sich in der Flanke fassen läßt, sind die Zielpunkte seiner Attaken und seine sichere Beute, wenn er sie überraschen kann, aber es handelt sich dabei nur um Augenblicke.

Um diese zu erspähen, soll er nicht an der Waffe kleben, und überhaupt nicht viel reiten, sondern an geeigneten Punkten halten, denn im Reiten sieht und erkennt man weniger.

Seine Vorbereitungen zur Attake trifft er durch Adjutanten, er selbst bleibt halten, denn der Moment könnte sich verschieben, wenn er den Rücken kehrt. —

Seine Blicke müssen unablässig nicht blos die Bewegungen der feindlichen Kavallerie verfolgen, sondern auch den Gang des ganzen Manövers, um die Schwächen, Blößen und Verlegenheiten des Feindes nicht erst zu sehen, wenn sie sichtbar werden, sondern um sie im Voraus zu errathen.

Erst dann wird er immer die Muße finden, rechtzeitig, in angemessener Stärke und Front, und wo es das Terrain begünstigt, mit Ueberraschung darüber hinzufahren, und erst dann wird er im Stande sein, richtig zu klassifiziren, d. h. nicht jedem kleinen Erfolge nachjagen und die großen darüber versäumen, nicht Kompagnien außer Gefecht setzen, wenn er unterdessen die Schlacht entscheiden kann.

Er muß bestimmte Offiziere dazu verwenden, ihm die Gangbarkeit des Terrains rechtzeitig zu erkunden und ihn über die Stärke und den Verbleib der feindlichen Truppen au fait zu erhalten.

Die Aufklärung dessen, was auf dem Gefechtsfelde vorgeht, ist hauptsächlich seine Sache und er hat sie unter Umständen mit Gewalt durchzusetzen.

Umgehungen, welche der Feind unternimmt, dürfen ihm nicht einen Augenblick entgehen, denn seine Waffe ist das nächste Mittel, die drohende Gefahr aufzuhalten oder abzuwenden, und im Drange der Umstände soll er dies auf eigene Verantwortung thun. Zersplitterung der Kräfte ist stets ein Fehler, sie vergiebt die großen Resultate. — Hat er das numerische Uebergewicht auf seiner Seite und der Feind wagt sich dennoch auf die freie Ebene, so darf es ihm gar nicht fehlen, die feindliche Kavallerie vom Gefechtsfelde zu vertreiben und dann der Infanterie in Verbindung mit seiner reitenden Artillerie auf Flanke und Rücken zu fallen.

Die Kavallerie attakirt stets in Linie, aber sie manövrirt in Kolonne. Für einzelne Regimenter

erscheint die Eskadrons-Zugkolonne ganz besonders geeignet, als Manövrir-Formation zu dienen; sie wahrt den einzelnen Eskadrons ihre Selbstständigkeit, ist beweglich und läßt einen schnellen Uebergang zur Attaken-Formation zu. Vorzeitige Entwickelung ist durchaus fehlerhaft, denn lange Linien sind nicht zu decken und vergeben sich die Ueberraschung.

In der Bewegung schwerfälliger verlieren sie an Zeit, schieben sich hin und her, um die richtige Direktion zu finden, kommen dabei auseinander und verfehlen sie doch zuletzt.

Nur die Kolonne ist geeignet, den Punkt, von wo aus attakirt werden muß, richtig zu treffen und schnell zu erreichen. — Sie kann die Terrainfalten benutzen, um sich dem Auge und dem Feuer des Feindes zu entziehen, Terrainhindernisse leichter umgehen und an Ort und Stelle sein, noch ehe der Feind sie vermuthet. Dort entwickelt sie sich schnell, mit einer Rennbahn von 800—1000 Schritt vor sich, das zweite Treffen in Kolonne, den einen Flügel debordirend, um, wenn das erste Treffen geschlagen werden sollte, den verfolgenden Feind mit schräger Front in der Flanke anzufallen.

Ist Zeit vorhanden, so bereitet die reitende Artillerie den Angriff vor, aber nie darf der günstige Moment, einer Kanonade zu Gefallen, versäumt werden.

Daß Kavallerie nie stehenden Fußes eine Attake erwarten darf, sondern ihr entgegengeht, auch in der Minderzahl, ist eine alte glorreiche Ueberlieferung der Waffe, die jeder aufrecht zu erhalten hat.

Anhang II.

A. Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen, Unordnungen und Beschädigungen des Eigenthums.

1. Die Manöver-Munition erfordert einen Gefechts-Abstand von 60 Schritten. Derselbe ist bei größeren Uebungen im Feuergefecht von allen Truppen unbedingt einzuhalten. Sollten letztere durch zufällige Umstände einander näher kommen, so kommandiren die Offiziere sogleich Halt! Gewehr ab! oder Gewehr ein! und die Schiedsrichter treffen die Entscheidung.

2. Da im Frieden das Feuern in der Nähe von Gebäuden, Heuschobern rc. untersagt bleiben muß, so kann die Vertheidigung der Dörfer hier nur durch Schützen in den entfernten Gartenzäunen, sowie durch Vortreten herbeieilender Reserven markirt werden. Die Abtheilungen, welche im Ernstfalle in Häuser, Gehöfte, Kirchen rc. gelegt werden würden, treten an diese Oertlichkeiten nur heran und werden von ihren Offizieren belehrt, wie sie in der Wirklichkeit zu verfahren hätten. Ebenso ist auch das Abbrechen von Brücken nur zu markiren, und haben die Schiedsrichter zu bestimmen, wie lange Zeit auf ihre Wiederherstellung zu rechnen ist.

3. Im Interesse der Staatskasse sind die größeren Truppen-Uebungen nicht in Gegenden abzuhalten, in

welchen vorzugsweise Garten- und Spaten-Kultur vorherrscht und wo besonders kostbare Pflanzen, Kräuter und Sämereien gebaut werden. Aber auch in anderem Terrain ist das Betreten bestellter Felder, soweit irgend angänglich, zu vermeiden. Fast immer wird es möglich sein, wenigstens die Versammlungen zum Rendezvous und zur Kritik, Märsche außer Berührung mit dem Feind, Ruhe- und Bivaks-Plätze, auf nicht bebautes Terrain zu verlegen.

Jeder Führer einer Truppe hat zu erwägen, ob die Ausführung des ihm gewordenen Auftrages das Betreten bestellter Felder unerläßlich macht, und bleibt für nicht gerechtfertigte Flurbeschädigung persönlich verantwortlich.

Kunstgärten, Weinberge, Weingärten, mit Taback, Flachs und sonstigem sehr werthvollen Anbau bestellte Felder, eingehegte Wiesen und junge Forstkulturen dürfen im Frieden überhaupt niemals von den Truppen betreten werden.

Die Schiedsrichter haben ihr Augenmerk auf Beachtung vorstehender Festsetzungen zu richten und erforderlichen Falls ungesäumt einzuschreiten.

Eisenbahnen darf man nur auf den Uebergängen passiren.

Terrain-Gegenstände, welche nur aus solchen Friedensrücksichten nicht betreten werden, sind aber als Hindernisse im taktischen Sinne nur insoweit anzusehen, als sie es auch in Wirklichkeit sein würden. Eisenbahnen z. B. bilden da, wo sie auf Dämmen oder in Einschnitten laufen, wirkliche Hindernisse; in der Ebene hingegen würde der die Bahn passirende Truppentheil im Ernstfalle in entwickelter Front übergehen können. Er darf also auch beim Manöver nicht als im Defiliren befindlich betrachtet werden und wird der Schiedsrichter demnach nicht zulassen, daß hierbei

der Gegner Formationen oder Zeitaufwand zu seinem Nutzen ausbeutet.

B. Anzug der Zuschauer und Schiedsrichter.

Alle Offiziere, welche dem Manöver als Zuschauer beiwohnen, tragen zur Unterscheidung keine Schärpe.

Die Schiedsrichter tragen die Schärpe und eine weiße Binde um den linken Oberarm.

Anhang III.

Bestimmungen über die Zeiteintheilung zu den größeren Truppen-Uebungen.

I. Bei denjenigen Provinzial-Armeekorps, welche keine großen Herbst-Uebungen abhalten, sind:

1) sämmtliche Infanterie-Regimenter auf 8 Tage und sämmtliche Kavallerie-Regimenter auf 14 Tage;
2) die Infanterie- und Kavallerie-Brigaden auf 5 Tage

zum Exerziren und zu solchen einfachen Uebungen zusammen zu ziehen, durch welche die Formen des Reglements zum Ausdruck gebracht werden.

Bei dieser Zeitdauer sind die Sonn- und nöthigen Ruhetage mit eingerechnet, welche in, dagegen nicht die, welche an den Anfang oder das Ende jeder einzelnen Periode fallen.

Den Brigaden ist während der letzten Tage ihrer Uebungen Artillerie zuzutheilen.

Die Jäger-Bataillone haben an den Brigade-Uebungen der Infanterie nach näherer Anordnung der General-Kommandos Theil zu nehmen.

Wo es nothwendig erscheint, älteren Regiments-Kommandeuren der Kavallerie Gelegenheit zur Führung einer Brigade zu geben, sind die kommandirenden

Generale ermächtigt, die Regiments-Uebungen um 2 Tage zu verkürzen und dafür die Brigade-Uebungen um die gleiche Zeit zu verlängern.

3) Die Divisionen werden zu elftägigen Divisions-Uebungen vereinigt.

Hierzu ist die ganze Infanterie und Kavallerie der Division heranzuziehen und haben die General-Kommandos die Ueberweisung der Jäger-Bataillone, der gesammten Feldartillerie, eines Theils oder des ganzen Pionier-Bataillons und einer Abtheilung des Trains an die Divisionen zu veranlassen, so daß eine Betheiligung sämmtlicher Feldtruppen des Armeekorps an den Divisions-Uebungen stattfindet.

Für den Wachtdienst bleiben nur auf ein Minimum zu beschränkende Kommandos in den Garnisonen zurück.

Von den 11 Tagen der Divisions-Uebung sind nach Abrechnung von zwei Ruhetagen bestimmt:

a) 3 Tage zu Feld- und Vorpostendienst-Uebungen in gemischten Detachements gegeneinander unter Leitung von je 2 Brigade-Kommandeuren bei jeder Division.

Hierbei beziehen die Gros Kantonnements, während die Vorposten (Avantgarden) beider Parteien, auch des Nachts im Kriegsverhältniß bleibend, bivakiren; die Eintheilung ist so zu treffen, daß in dieser Periode im Allgemeinen die Vorposten drei Nächte hindurch stehen und jeder Truppentheil einmal zum Bivak herankommt; die Artillerie, Pioniere und der Train können hiervon jedoch ausgenommen werden.

b) 3 oder 4 Tage zu Feldmanövern der Division in zwei Abtheilungen gegeneinander.

c) 3 oder nur 2 Tage (so, daß die Uebungen ad b. und c. zusammen 6 Tage umfassen) zu Manövern in der ganzen Division

mit supponirtem oder markirtem Feind, sowie zur Besichtigung durch den kommandirenden General.

Während der Periode b. und c. können zusammen zwei Bivaks sämmtlicher Truppen der Division stattfinden, außerdem dürfen in denjenigen Nächten zwischen den Manövern in zwei Abtheilungen (b.), während welcher die Gros Quartiere beziehen, die Vorposten (Avantgarden) bis zu einem Drittel der Stärke des Ganzen bivakiren.*)

Im Uebrigen kantonniren die Truppen, wobei in allen drei Perioden Quartierwechsel stattfinden kann.

Wenn es die lokalen Verhältnisse gestatten, und insofern nicht erhebliche Mehrkosten dadurch entstehen, können die General-Kommandos nach vorheriger Kommunikation mit dem Kriegs-Ministerium auch innerhalb der für die Divisions-Uebungen bestimmten Zeit für einige Tage Manöver beider Divisionen gegeneinander stattfinden lassen.

II. Bei denjenigen Provinzial-Armeekorps, welche große Herbst-Uebungen haben, finden vorher die sub 1 — 3 bestimmten Uebungen gleichfalls statt, jedoch mit den Modifikationen, daß:

a) von der Divisions-Uebung die mittlere Periode (3 Tage Feldmanöver der Division in 2 Abtheilungen gegeneinander) und ein Ruhetag ausfällt und

b) die Bivaks dabei so beschränkt werden, daß nur in der ersten dreitägigen Periode im Allgemeinen jeder Truppentheil einmal dazu herankommt.

---

*) Die bewilligten Bivaks-Kompetenzen sind innerhalb der Perioden b. und c. übertragungsfähig.

An diese siebentägige Divisions-Uebung schließen sich nach einem Ruhetage die Uebungen des Armeekorps und dann event. die zweier Armeekorps gegeneinander an, über deren Ausdehnung jedesmal besondere Bestimmung ergehen wird.

III. Die Gegenden für die Zusammenziehung der Truppenkörper zu den verschiedenen Uebungen sind zwar so zu wählen, daß die Märsche zwischen den Uebungs-Perioden, sowie von und nach den Garnisonen, nicht größer als nothwendig ausfallen. Andererseits muß aber bei Auswahl des Manöverterrains auch darauf Bedacht genommen werden, eine Abwechselung zu erzielen. Eine solche ist nicht nur im Interesse der Ausbildung und Unterbringung der Truppen nöthig, sondern auch in Rücksicht auf die Bequartierung der Ortschaften für letztere wünschenswerth.

Anhang IV.

Eingaben 2c.

1. Sobald die Allerhöchste Bestimmung Seiner Majestät des Königs über die Abhaltung der Truppen-Uebungen des laufenden Jahres ergangen ist, haben die kommandirenden Generale

a) die Zeiteintheilung für die Herbst-Uebungen des Armee-Korps (nach Schema 1) bis zum 1. Juni,

b) die Zusammenstellung der durch die Herbst-Uebung des Armee-Korps verursachten Mehrkosten (nach Schema 2) sobald als angängig,

dem Kriegs-Ministerium zur Bestätigung einzureichen.

2. In den Jahren, in welchen die Armee-Korps Herbst-Uebungen im versammelten Armee-Korps haben, sind demnächst bis zum 1. August:

a) die General- und Spezial-Ideen für die Korps-Manöver gegen markirten oder supponirten Feind,

b) ein Entwurf zur ordre de bataille nach dem als Beilage 1 des Mobilmachungsplans gegebenen Schema für die ordre de bataille eines mobilen Armee-Korps,

c) ein Entwurf zur Parade-Aufstellung des Armee-Korps (nach Schema 3)

dem Kriegs-Ministerium, Behufs Herbeiführung der

Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs, vorzulegen.

In Bezug auf die Regelung der Kommando-Verhältnisse sind für die Entwürfe ad b. und c. die im Mobilmachungsplane für das Kriegsverhältniß gegebenen Festsetzungen maßgebend.

Nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung sind die vorgedachten Schriftstücke zu vervielfältigen und in je 3 Exemplaren dem vortragenden General-Adjutanten zu übersenden.

3. Wenn mehrere Armee-Korps zu gemeinsamen Uebungen zusammengezogen werden sollen, so hat der Chef des Generalstabes der Armee die General- und Spezial-Ideen bis zum 15. April Seiner Majestät dem Könige vorzulegen.

Den General-Kommandos werden seitens des Kriegs-Ministeriums die erforderlichen Anweisungen für die Anlage der Uebungen, sowie durch den Chef des Generalstabes der Armee die General-Ideen und im Laufe der Uebungen die Spezial-Ideen für die einzelnen Tage rechtzeitig zugehen.

4. An Karten können die General-Kommandos für jeden Offizier der an den Uebungen theilnehmenden Truppentheile je ein Exemplar der Sektion des betreffenden Manöver-Terrains zur Hälfte des Ladenpreises direkt von der Plankammer des großen Generalstabes beziehen.

In gleicher Weise haben die General-Kommandos den Bedarf an aufgezogenen Karten für die den Herbst-Uebungen beiwohnenden Allerhöchsten und Höchsten Personen, sowie seitens des Kriegs-Ministeriums namhaft gemachten fremden Offiziere zu beschaffen. Die hieraus erwachsenden Kosten sind besonders zu liquidiren.

Insofern die Anfertigung besonderer Manöverkarten für die vor Seiner Majestät dem Könige auszuführenden großen Herbst-Uebungen nothwendig wird,

hat der Chef des Generalstabes der Armee die Anweisung der desfallsigen Kosten bei dem Kriegs-Ministerium zu beantragen und sodann das Erforderliche zu veranlassen.

5. Sofern Seine Majestät der König die zu größeren Uebungen zusammengezogenen Truppen besichtigen wollen, ist Allerhöchstdemselben beim Eintreffen am Revue-Ort durch den rangältesten, dienstlich anwesenden Truppenbefehlshaber ein Stärke-Rapport der daselbst zu besichtigenden Truppen zu überreichen.

Ist große Parade befohlen, so erwarten Seine Majestät am Tage vorher (beziehungsweise unmittelbar nach Allerhöchstdero Eintreffen) eine Uebersicht der Parade-Aufstellung nach Schema 3; dies mit Rücksicht auf etwa eingetretene Veränderungen in den Kommando-Verhältnissen auch dann, wenn der in Gemäßheit der Vorschrift ad 2 c. einzureichende Entwurf Allerhöchsten Orts bestätigt worden war.

Am Tage vor Beginn der Feld-Manöver sind Seiner Majestät die General-Idee und die Spezial-Ideen für den ersten Manövertag mit Angabe der ersten Eintheilung der Truppen vorzulegen; gleichzeitig sind die Namen der an den einzelnen Tagen das Kommando führenden Generale und der Schiedsrichter, insofern letztere nicht Allerhöchsten Orts bestimmt sind, anzugeben.

Die Spezial-Ideen für die späteren Tage, insoweit sie erst nach dem täglichen Verlauf der Manöver festgestellt werden, sind alsdann so früh als thunlich Seiner Majestät vorzulegen.

Ebenso haben die das Kommando führenden Generale ihre Dispositionen möglichst früh, wie dies auch im Ernstfalle erforderlich ist, zu entwerfen und dieselben in der Regel noch am Abend direkt an Seine Majestät einzureichen.

Den Dispositionen ist stets die dazu gehörige Eintheilung der Truppen für Marsch oder Gefecht (nach Schema 4) beizufügen.

Von diesen an Seine Majestät den König eingereichten Schriftstücken erhalten der Kriegs-Minister, der Chef des Generalstabes der Armee und der vortragende General-Adjutant, sofern sie anwesend sind, Abschrift.

Beim Beginn der großen Parade überreicht derdieselbe kommandirende General Seiner Majestät mit dem Front-Rapport einen Marschzettel, d. h. ein namentliches Verzeichniß der Kommandeure und derjenigen Offiziere, welche nach Maßgabe des Vorbeimarsches gesonderte Unterabtheilungen führen, in der Reihenfolge, in welcher die Truppentheile defiliren.

Eine ähnliche Nachweisung, in welcher aber sämmtliche in der Front stehende Offiziere unter Angabe ihrer Funktion aufzunehmen sind, ist (wenn möglich) Tags zuvor dem vortragenden General-Adjutanten zuzustellen.

6. Insoweit es die Zeit gestattet, sind die General- und Spezial-Ideen, sowie, wenn möglich, auch die Dispositionen nebst den betreffenden Beilagen durch Umdruck zu vervielfältigen und bei Beginn der täglichen Uebungen durch einen Offizier den den Manövern als Zuschauer beiwohnenden höheren Offizieren zu übergeben.

Die für Seine Majestät den König bestimmten Schriftstücke (exkl. Rapporte) müssen in Rücksicht auf den Gebrauch im Freien auf starkem Papier und nur in Quart- oder Oktav-Format geschrieben, beziehungsweise umgedruckt sein, können jedoch über die ganze Seite fortgeschrieben werden.

7. Bei allen Manövern ist durch den Leitenden dafür zu sorgen, daß die Schiedsrichter Abschriften der Ideen und Dispositionen ɾc. erhalten.

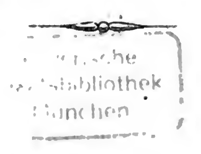
8. Die Armee-Korps haben in den Jahren, in welchen dieselben nicht zu großen Uebungen vor Seiner Majestät zusammengezogen worden sind, die in gedrängter Kürze (nach Anleitung von Schema 5) abzufassenden Berichte der Divisionen über die Ausführung der Herbstübungen und den Grad der von den Führern und den Truppen dabei an den Tag gelegten Ausbildung 2c. mit Bemerkungen versehen, zum 15. November an das Kriegs-Ministerium einzureichen.

Diesen Berichten können nach dem Ermessen der General-Kommandos Spezialberichte über einzelne der in Gegenwart der kommandirenden Generale ausgeführten Uebungen beigefügt werden, enthaltend:

a) Idee, welche der Uebung zu Grunde gelegen,
b) Dispositionen der Führer beider Abtheilungen,
c) Relationen derselben in gedrängter Kürze,
d) Kroquis, welche zum Verständniß erforderlich sind.

Die Aeußerungen der leitenden Vorgesetzten, beziehungsweise des kommandirenden Generals über Anlage und Ausführung der betreffenden Uebungen dürfen nicht fehlen und sind, insoweit dies zugänglich ist, an den bezüglichen Stellen ad marg. zu bemerken.

9. In den Jahren der großen Herbst-Uebungen vor Seiner Majestät haben die General-Kommandos mit den sub 8 bezeichneten Berichten, sobald als möglich, die Spezialberichte der Truppenbefehlshaber für die einzelnen Tage der Korps-Manöver (bis zu den Führern der durch die bezüglichen Dispositionen selbstständigen Abtheilungen hinab) an den Chef des Generalstabes der Armee einzusenden.



Schema 2.

Zusammenstellung

der

Mehrkosten für die Herbst-Uebungen der Truppen des n ten Armee-Korps

im Jahre 18 . .

Anbei 5 Anlagen.

№	Benennung der Kommandos.	Titel 20. „Geld-Verpflegung.“			Titel 23. „Natural-Verpflegung.“			Titel 28. Abschnitt V. „Insgemein.“			Titel 30. Abschnitt II. „Für Uebungs-Plätze und zu Manöverkosten.“		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1.	te Division												
2.	te Division												
3.	2c. 2c.												
	Summa ...												

. . . . den

Intendantur des

Titel 32. „Servis."			Titel 33—36. „Lazareth-Kosten."			Titel 43. „Reise- und Transport-Kosten."			Ueberhaupt.			Bemerkungen.
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
												Manöver-Kosten, welche keinen der hier aufgeführten Etatstitel treffen sollten, sind an dieser Stelle zu erläutern. Die für die einzelnen Titel zu fertigenden Spezial-Nachweisungen sind dieser Zusammenstellung beizufügen. Ein Hinweis auf die hier in Betracht kommenden Kosten befindet sich in den Schemas zu den Spezial-Nachweisungen.

. . ten . . . . 18 . .

. . ten Armee-Korps.

pro calculo.

N. N.

Anlage № 1.
zu Schema 2.

Nachweisung

der

Mehrkosten für die Herbstübungen der Truppen der
n^{ten} Division
im Jahre 18 . .
bei dem Titel 20. des Militair-Etats
„Geldverpflegung“.

№	Benennung der Truppen-Kommandos und Truppentheile.	Kommando-Zulage. Thlr.	sgr.	pf.	Geld-Verpflegungskosten der zur Deckung von Kranken, Kommandirten ꝛc. über den Etat eingezogenen Mannschaften. Thlr.	sgr.	pf.
	Summa Titel 20.	.	.	.	.	.	.

Revue-Geschenk.			Bemerkungen und Erläuterungen.
Thlr.	sgr.	pf.	
.	.	.	pro calculo.
			N. N.

Anlage № 8.
zu Schema 2.

Nachweisung

der

Mehrkosten für die Herbstübungen der Truppen der
n^{ten} Division
im Jahre 18 . .
bei dem Titel 23. des Militair-Etats
„Natural-Verpflegung“.

1.	2.	3.						4.			5.		
	Benennung der Truppen-Kommandos, Truppentheile ꝛc.	Mehrkosten der Brotverpflegung						Mehrkosten der Fourage-Verpflegung.			Summa der Beträge in den Spalten 3. und 4.		
		auf dem Marsche.			im Kantonnement, Biwak ꝛc.								
№		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1.													
2.													
3.													
ꝛc.													
	Summa												

Ort Datum

Firma

6. Mehrkosten der Viktualien-Verpflegung						7. Erfrischungs-Zuschuß und Löhnungs-theile für den 31sten eines Monats.			8. Summa der Beträge in den Spalten 6. und 7.			9. Ueberhaupt Mehrkosten der Natural-Verpflegung.			10. Bemerkungen.
auf dem Marsche.			im Kantonnement, Bivak ꝛc.												
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	

pro calculo.
N. N.

Erläuterungen umstehend:

Erläuterungen.

Die qu. Nachweisung soll lediglich die Mehrkosten gegen die Garnison-Verpflegung ersichtlich machen.

Bei der Ermittelung der Mehrkosten der Brot-Verpflegung sind:

a. das Marschbrotgeld,

b. die Kosten des in den Kantonnements, Bivaks 2c. in natura gelieferten Brotes

in Betracht zu ziehen.

Die Mehrkosten der Fourage-Verpflegung erfolgen aus der Verabreichung der Marschrationen auf den Märschen und während der Uebung resp. der Gewährung von Haferzuschüssen bei den großen Uebungen.

Die Mehrkosten der Viktualien-Verpflegung ergeben sich aus der Balance:

a. des Marschverpflegungs-Zuschusses,

b. der Kosten der kleinen Viktualienportion,

c. der Kosten der großen Viktualienportion

mit dem Verpflegungs-Zuschusse der verlassenen Garnison.

Die Erfrischungs-Zuschüsse und Löhnungstheile für den 31sten eines Monats werden im vollen Betrage aufgenommen; dasselbe gilt von den dem Titel 23. etwa zufallenden Kantonnements-, Magazin-Verwaltungs-, Naturalien-Transport-Kosten 2c.

Etwaige Ersparnisse gegen die Garnison-Verpflegung sind in rothen Zahlen ersichtlich zu machen.

Sind in einzelnen Fällen besondere, über das Reglement hinausgehende Bewilligungen eingetreten, so ist der Geldeffect hiervon — unbeschadet seines Nachweises in der bezüglichen Ausgabe-Spalte — unter „Bemerkungen“ anzugeben.

Anlage № 8.
zu Schema 2.

Nachweisung

der

Mehrkosten für die Herbstübungen der Truppen der
n[ten] Division
im Jahre 18 . .
bei den Titeln 28., 30. und 32. des Militair-Etats
„Garnison-Verwaltungs-, Manöverkosten- und Servis-Fonds".

1.	2.	3.			4.								
		Titel 28.			Titel 30. Abschnitt II.								
	Benennung der Truppen-Kommandos, Truppentheile ꝛc.	Abschnitt V. Insgemein.			Für Wärme- u. Kochholz.			Für Lagerstroh.			Für Flurschäden.		
№		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.

5. Titel 32. Servis. Thlr. sgr. pf.	6. Bemerkungen.

Erläuterungen.

1. Unter Titel 28. Abschnitt V. gehören die Kosten für Desinficirung von Privat-Pferdeställen, in welchen kranke Königliche Dienstpferde gestanden haben.
2. Rückeinnahmen für erübrigtes Holz und Stroh sind von den betreffenden Ausgaben in Abzug zu bringen, und daß dies geschehen ist, gehörig ersichtlich zu machen.
3. Alle aus Veranlassung der Truppenübungen entstehenden Mehrausgaben an Servis sind in der betreffenden Kolonne ersichtlich zu machen. Für die zur Deckung der Kranken, Kommandirten rc. über den Etat eingezogenen Mannschaften ist der Servis auf die ganze Zeit, während welcher diese Mannschaften eingezogen werden, in Ansatz zu bringen.
4. Die sonstigen dem Servis- und Garnison-Verwaltungsfonds etwa erwachsenden Ausgaben sind speziell zu bezeichnen.

Anlage № 4.
zu Schema. 2.

Nachweisung

der

Mehrkosten für die Herbstübungen der Truppen der
n^{ten} Division

im Jahre 18 . .

bei den Titeln 33 — 36. des Militair-Etats

„Lazareth-Kosten“.

№	Bezeichnung der Truppen-Kommandos und Truppentheile.	Kantonnements-Ort.	Titel 33. „Persönliche Ausgaben." Thlr.	sgr.	pf.	Titel 34 I. „Ausgaben für Miethe, Feuerung, Erleuchtung, Beköstigung 2c." Thlr.	sgr.	pf.
	Summa							

Ort Datum

Firma

Titel 34 II. „Arznei-Kosten.“			Titel 35 I. „Bau-Kosten.“			Titel 35 II. „Utensilien-Beschaffungs- und Unterhaltungs-Kosten.“			Summa.			Bemerkungen.
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
												1. Die sämmtlichen aus Veranlassung der Truppenübungen den vorbezeichneten Titeln erwachsenden, sowohl einmaligen, als laufenden Kosten, für Kantonnements-Lazarethe sind hier ersichtlich zu machen. 2. Rückeinnahmen sind von den betreffenden Ausgaben in Abzug zu bringen und muß aus dieser Nachweisung hervorgehen, daß solches geschehen ist, resp. daß keine Rückeinnahmen aufzunehmen sind. 3. Beim Titel 36. werden voraussichtlich wohl keine Kosten aus Veranlassung der Truppenübungen vorkommen, event. würde noch eine Kolonne für diesen Titel vor der Rubrik »Summa« einzuschalten sein.

pro calculo.

N. N.

Anlage № 5.
zu Schema 2.

Nachweisung

der

Kosten für die Herbstübungen der Truppen der

n ten Division

im Jahre 18 . .

bei dem Titel 43. des Militair-Etats

„Reise-, Vorspann- und Transport-Kosten".

1.	2.	3.			4.			5.		
№	Bezeichnung der Truppen-Kommandos, Truppentheile 2c.	Reisekosten und Tagegelder.			Kosten der Eisenbahn-Beförderung.			Vorspann-kosten resp. Kosten für gemiethete Fuhren.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1.										
2.										
3.										
	Summa									

Ort Datum

Firma

6. Pferde-Miethe.			7. Kosten der Brief- und Packetbeförderung.			8. Summa.			9. Bemerkungen.
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	

pro calculo.

N. N.

Erläuterungen.

1. Außer den während der Uebungen selbst, sowie auf den Märschen zu und von denselben beim Titel 43. entstehenden Kosten, sind auch die Reisekosten und Tagegelder, welche durch die Recognoszirungsreisen und durch die Abschätzung der Flurbeschädigungen erwachsen, hier aufzuführen.
2. Die etwa entstehenden Fährkosten sind in Rubrik 5. mit aufzunehmen.

Schema 3.

ıffte

en

nera

I

nterie

1. Infanterie-Brigade.

Beispiel,
abgeleitet aus Beilage 1.
des Mobilmachungsplans.

Schema 4.

Truppen-Eintheilung des Ost-Korps

für

das Manöver am nten September 18 . .

Avantgarde . .	Gen. Lieutn. G.
bte Inftr. Brig.	Gen. Major B.
Inftr. Regt. Nr. c.	Oberst C.
Inftr. Regt. Nr. d.	Oberst D.
Jäger-Bat. Nr. f.	Major R.
Kombinirte Kav. Brig.	Oberst H.
Huf. Regt. Nr. b.	Major C.
Ulan. Regt. Nr. b.	Major H.
ate und bte leichte Fuß- und bte reit. Batt. Feld-Art. Regts. f. . .	Oberst-Lieutn. G.
Pontonier-Komp. mit leichtem Feldbrückentrain.	
Gros.	
ate Inftr. Brig.	Gen. Major A.
Grenad. Regt. Nr. a.	Oberst R.
Inftr. Regt. Nr. b.	Oberst M.
ate und bte schwere Fuß-Batt. Feld-Art. Regts. Nr. f.	
nte Inftr. Division	Gen. Lieutn. P.
cte Inftr. Brig.	Oberst A.
Inftr. Regt. Nr. e.	Oberst E.
Inftr. Regt. Nr. f.	Oberst F.
Füs. Regt. Nr. r.	Oberst J.

d te Inftr. Brig. . . . . Gen. Major D.
Inftr. Regt. Nr. g. . . . . Oberst G.
Inftr. Regt. Nr. h. . . . . Oberst-Lieutn. A.
2 Pion. Kompagnien.
Huf. Regt. Nr. a. . . . . Oberst-Lieutn. R.
b te Fuß-Abth. Feld-Art. Regts. Nr. f. Major B.

Korps-Artillerie . . . . Oberst N.
c te Fuß-Abth. Feld-Art. Regts. Nr. f. Major E.
c te reit. Batt. Feld-Art. Regts. Nr. f.

Ite Kavallerie-Division . . . . . Gen. Major E.
m te Kavallerie-Brig. . . . . Oberst K.
Drag. Regt. Nr. b. . . . . Oberst M.
Kürass. Regt. Nr. a. . . . . Oberst-Lieutn. C.
n te Kavallerie-Brig. . . . . Gen. Major F.
Drag. Regt. Nr. a. . . . . Oberst L.
Ulan. Regt. Nr. a. . . . . Oberst-Lieutn. B.
a te reit. Batt. Feld-Art. Regts. Nr. f.

Anmerkungen.

1. Die dauernd durch die Ordre de bataille gegebenen Truppen-Verbände sind möglichst beizubehalten.
2. Die im Beispiel gebrauchten Abkürzungen sind zulässig.
3. Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Truppentheile in der Avantgarde und im Gros aufgeführt sind, ist nicht maßgebend für die Marschordnung.
4. Eine Reserve würde im Fall des Gefechts nach den jedesmaligen Umständen zu bestimmen sein.
5. Ein Kommandeur für das Gros würde dauernd nicht zu bestimmen sein. Bei Abwesenheit des kommandirenden Generals sind etwa nöthig werdende Anordnungen selbstredend durch den ältesten beim Gros befindlichen General zu veranlassen.

Schema 5.

Bericht
über die Herbstübungen der n^{ten} Division im Jahre 18 . .

1. Zeit-Eintheilung.	Ob die Uebungen genau nach der unter'm .... genehmigten Zeit-Eintheilung stattgehabt, oder ob und welche Abweichungen stattgefunden, event. durch welche Umstände diese Abweichungen herbeigeführt worden.
2. Stärke, in der die Truppen an den Uebungen Theil genommen.	Nur die Stärke der Truppentheile am Schluß der Uebungen ist anzugeben, event. durch eine bezügliche Nachweisung. Bedeutende Abweichungen von der Etatsstärke wären zu erläutern.
3. Zustand der Truppen.	
4. Anlage und Ausführung der Uebungen.	
5. Verpflegung.	
6. Gesundheits-Zustand.	Die Krankenzahl bei dem Beginn des Regiments-Exerzirens und bei Schluß der Uebungen.
7. Besondere Bemerkungen.	

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen
Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).





